

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

An die stellv. Landräte
An die Fraktionsvorsitzenden
An die Mitglieder des Sozialausschusses

Unser Zeichen:
FB 41 - 413.1-19
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Herr Huppmann

Telefon: 0931 8003-5236
Fax: 0931 8003-905236
E-Mail:
t.huppmann@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 1.15

Würzburg, 26.04.2019

Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses

Sehr geehrte Frau Kreisrätin,
sehr geehrter Herr Kreisrat,

zur **Sitzung des Sozialausschusses**

am Montag, den 20.05.2019, um 14:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II,

wird hiermit eingeladen.

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Zwischenbericht Integrationskonzeption | GB 3/040/2019 |
| 2. | Vereinheitlichung des Dolmetscherpools im Landratsamt Würzburg | GB 3/041/2019 |
| 3. | Richtlinie "Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Stauts eines Asylbewerbers" im Landkreis Würzburg | GB 3/042/2019 |
| 4. | Nicht-Anrechnung des Bayerischen Familiengeldes auf Leistungen nach dem SGB II | FB 41/034/2019 |
| 5. | Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte | FB 41/035/2019 |
| 6. | Spitzabrechnung von Personalkosten gegenüber dem Bund | FB 41/038/2019 |
| 7. | Zielvereinbarung 2019 und Zielerreichung 2018 | FB 41/040/2019 |
| 8. | Änderung der Geschäftsordnung der Örtlichen Beirats | FB 41/041/2019 |

Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Zufahrt /Zugang über Zeppelinstraße
Wittelsbacherstraße, Zu-Rhein-Straße, Behrstraße

Parken über Zufahrt Wittelsbacherstraße oder Behrstraße

Behindertenparkplätze und **Barrierefreier Zugang**
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten:



Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken Würzburg
Konto-Nr. 42230383 (BLZ 79050000)
IBAN DE3679050000042230383
BIC BYLADEM1SWU
VR-Bank Würzburg eG
Konto-Nr. 6181732 (BLZ 79090000)
IBAN DE92790900000006181732
BIC GENODEF1WU1

Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 9. | Aufteilung der Alg II Bezieher nach Gemeinden | FB 42/018/2019 |
| 10. | Änderung durch das "Starke-Familien-Gesetz" | FB 42/019/2019 |
| 11. | Eingliederungsbericht 2018 | FB 43/022/2019 |
| 12. | ESF-Programm "Vermittlung von Langzeitarbeitslosen (LZA)" - Stand zum 31.03.2019 | FB 43/023/2019 |
| 13. | Maßnahmeplanung 2019 | FB 43/024/2019 |
| 14. | Kommunaler Zuschuss zum Passiv-Aktiv-Tausch nach § 16i SGB II | FB 41/042/2019 |
| 15. | Eilentscheidung bei der Vergabe Maßnahme "Kompakt" | FB 43/025/2019 |
| 16. | Sonstiges | |

Die Beratungsunterlagen liegen bei. Sofern Anlagen zu den Beratungsunterlagen vorhanden sind, können diese über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, wird gebeten, Ihre(n) Stellvertreter(in) zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Nuß
Landrat

In Abdruck

an die
Mitglieder des Kreistages

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/040/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 17.04.2019
Bearbeiter: Frau Hasan	AZ:

Betreff:
Zwischenbericht Integrationskonzeption
 Anlage/n: Powerpoint

Sachverhalt:

Ziel der Integrationskonzeption für den Landkreis Würzburg ist es, eine Transparenz über Bedarfe herzustellen, Schwerpunkte festzulegen und konkrete Maßnahmen für die kommenden Jahre auszugestalten. Die Integrationskonzeption versteht sich als ein Arbeitsmittel, das an die erfolgreiche integrative Arbeit vor Ort anknüpft, Akteure miteinander vernetzt und die vielen bereits bestehenden Maßnahmen und Ideen unterstützt.

Ablauforganisation der Integrationskonzeption:

Die Online-Umfrage richtete sich an Institutionen aus den Bereichen Bildung, Arbeit, Wirtschaft, Politik, Jugend, Soziales und Kommunen. Sie erfasst den Bestand an spezifischen Angeboten und Projekten für Menschen mit Migrationshintergrund. Des Weiteren sollte herausgefunden werden, ob erste Schritte zur interkulturellen Öffnung der Einrichtungen bereits erfolgt sind.

Die Online-Befragung nahmen wir als Informationsbasis um zu vertiefen, wen wir bei den Experteninterviews befragen möchten.

Der Workshop-Nachmittag ist neben der Online-Umfrage und den Experteninterviews der zweite zentrale Baustein, wo wir Informationen zusammenführen und in die Integrationskonzeption einfließen lassen – daraus sollen auch verschiedene Empfehlungen für weitere Aktivitäten entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/041/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 17.04.2019
Bearbeiter: Frau Hasan	AZ:

Betreff:

Vereinheitlichung des Dolmetscherpools im Landratsamt Würzburg

Sachverhalt:

Immer wieder wurde von Mitarbeitern des Landratsamtes Würzburg angeregt, einen einheitlichen Dolmetscherpool für das Landratsamt Würzburg zu schaffen. Dies hat mehrere Gründe. Je nach Fachbereich werden die Dolmetscher unterschiedlich bezahlt, was nicht zuletzt bei den Dolmetschern zu Verwirrung und z. T. auch Unmut führte. Es kam auch vor, dass Dolmetscher Aufträge ablehnten und stattdessen für Fachbereiche dolmetschten, die das höchste Stundenhonorar bezahlen.

Daher sollen künftig alle Dolmetschereinsätze im Landratsamt Würzburg mit 20€ pro Stunde vergütet werden. In Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden (wenn z. B. eine entsprechende Qualifikation für einen Dolmetschereinsatz benötigt wird). Einheitliche Formulare sollen ebenfalls etabliert werden (Schweigepflichterklärung, Datenschutzhinweise und Rechnungsformulare).

Ein Laufwerk, in dem sich die Dolmetscherliste befindet und auf das alle betroffenen Fachbereiche Zugriff haben, wird von der EDV-Abteilung erstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss des Landkreises Würzburg nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage Sozialausschuss	Termin	Vorlage: GB 3/042/2019
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 24.04.2019
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

Betreff:

Richtlinie "Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers" im Landkreis Würzburg
Anlage/n:

Entwurf der Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden freiwillige Leistungen durch den Landkreis Würzburg für Asylbewerberkinder bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers aufgewandt, um diese an Nachmittagen - zum Beispiel bei der Erledigung der Hausaufgaben - betreuen zu lassen. Für diesen Zweck existiert im Bereich „Asyl“ keine gesetzliche Grundlage.

Diese freiwillige Leistung des Landkreises Würzburg hat einen integrativen Zweck. Die Kinder und Jugendlichen erlernen durch den Kontakt an den Nachmittagen mit einheimischen Kindern und Jugendlichen schneller die deutsche Sprache.

Die Eltern sind meist nicht in der Lage, die Hausaufgabenbetreuung in adäquater Form sicherzustellen, da sie sich selbst noch im Lernprozess befinden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, die an Nachmittagen professionell und in Kontakt mit anderen einheimischen Kindern und Jugendlichen betreut werden, bessere Ergebnisse in ihrer schulischen Ausbildung erzielen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 beschlossen, eine freiwillige Leistung in Höhe von 9.000,- EUR zur Hausaufgaben/Nachmittagsbetreuung für Kinder von leistungsberechtigten Asylbewerbern bzw. Jugendliche im Status eines Asylbewerbers in den Haushalt 2019 aufzunehmen.

Die Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg wurde neu erstellt und sind vom Sozialausschuss entsprechend zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg zu beschließen.

FB 32

- Sozialhilfe; Leistungen für Asylbewerber, Asylbetreuung –**Richtlinie „Hausaufgaben-/Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers“ im Landkreis Würzburg****A. Allgemeines**

Mit dieser Richtlinie fördert der Landkreis Würzburg die Hausaufgaben- und/oder Nachmittagsbetreuung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Status eines Asylbewerbers. Dies dient einem integrativen Zweck. Der zu fördernde Personenkreis erlernt durch den Kontakt an den Nachmittagen mit einheimischen Kindern und Jugendlichen schneller die deutsche Sprache. Die Eltern sind oftmals nicht in der Lage, die Hausaufgabenbetreuung in adäquater Form sicherzustellen, da sie sich selbst noch im Lernprozess befinden.

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder/Jugendliche, die an Nachmittagen professionell und in Kontakt mit anderen einheimischen Kindern und Jugendlichen betreut werden, bessere Ergebnisse in der schulischen Ausbildung erzielen.

Die Leistung wird im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel als freiwillige Leistung bewilligt.

Die grundsätzliche Förderfähigkeit beruht auf dem Beschluss des Kreistags vom ...2019.

Auf die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

B. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme der Richtlinie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Inanspruchnahme der Richtlinie ist ausschließlich Familien vorbehalten, die sich im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befinden und dem Landkreis Würzburg durch die Regierung von Unterfranken zugewiesen wurden.
2. Leistungen aus dieser Richtlinie werden unverzüglich eingestellt, sobald die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt, einen anderen aufenthaltsrechtlichen Status als den eines Asylbewerbers erhält.
3. Die Leistungen dieser Richtlinie dürfen für Personen bis zur Beendigung des 16. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.
4. Die Eltern bzw. die sorgeberechtigten Personen dürfen aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, fehlender schulischer Ausbildung nicht selbst in der Lage sein, die Betreuung zielführend selbst sicherzustellen.
5. Sollte das Ziel der Hausaufgaben- und/oder Nachmittagsbetreuung auf andere Weise (anderweitige finanzielle oder tatsächliche Unterstützung) sichergestellt werden können, so gehen diese Maßnahmen oder Leistungen den Leistungen aus dieser Richtlinie vor.
6. Die Kostenübernahme erfolgt ohne die Anerkennung einer Rechtspflicht nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten. Bei unentschuldigtem Fehlzeiten ist die Kostenübernahme ausgeschlossen.

C. Verfahren

1. Leistungen dieser Richtlinie müssen schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigte/n beantragt werden.
2. Bei Beantragung der Leistung muss ein konkreter Anbieter zur Verfügung stehen, der die Aufnahme des betreffenden Kindes/Jugendlichen in die Hausaufgaben/Nachmittagsbetreuung bereits signalisiert hat.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch die zuständigen Sachbearbeiter/innen Asyl des FB 32 geprüft, die Auszahlung erfolgt über die Sachbearbeiter/innen des Bildungs- und Teilhabepakets.
4. Die Leistungen dieser Richtlinie werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen gewährt.

D. Höhe der Leistung

1. Die Bewilligung der Leistung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur in angemessener Höhe (z.B. Vergleich Nachbargemeinden) gewährt.

E. Auszahlung

1. Die Auszahlung der Leistung erfolgt direkt an den Anbieter der Hausaufgaben- und/ oder Nachmittagsbetreuung.
2. Der Anbieter hat zur Auszahlung der Leistung dem FB 32 monatlich eine aussagekräftige Rechnung vorzulegen. Die Rechnung muss eine Aufstellung der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten enthalten, die von der Antragstellerin bzw. dem/den Antragsteller/n zu bestätigen sind.
3. Eine Auszahlung an die Antragstellerin/den Antragsteller ist ausgeschlossen.
4. Die Antragssteller/in/ Der Antragssteller erhalten/erhält ein Schreiben, aus dem die Bewilligung der Leistungen für einen bestimmten Zeitraum hervorgeht.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Würzburg, ...2019

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/034/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	24.04.2019
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:
Sachstand Bayerisches Familiengeld

Sachverhalt:

Am 01.08.2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 14.08.2018 hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als die für bayerischen zugelassenen kommunalen Träger zuständige Aufsichtsbehörde (§ 48 Abs. 1 SGB II) den bayerischen Optionskommunen mitgeteilt, dass das bayerische Familiengeld im Rahmen des SGB II nicht als Einkommen anzurechnen ist. Begründet wurde die Nichtanrechnung mit zwei ausdrücklichen bundesgesetzlichen Ausnahmeregelungen nach § 27 BEEG i.V.m.§ 8 BErzGG sowie § 11a Abs. 3 SGB II. Zudem sind laut vorgenanntem Schreiben Rechtswahrungsanzeigen bayerischer Optionskommunen gegenüber dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu unterlassen. Das StMAS hat das ihm unterstehende ZBFS darüber hinaus angewiesen, Rechtswahrungsanzeigen der Jobcenter (gemeint sind hier Rechtswahrungsanzeigen gemeinsamer Einrichtungen in Bayern) unbeachtet zu lassen und das Familiengeld an die Familien auszubezahlen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertrat jedoch die Rechtsauffassung, dass das Familiengeld als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II anzurechnen ist. Die in gemeinsamer Trägerschaft befindlichen Jobcenter wurden entsprechend angewiesen, das Familiengeld anzurechnen.

Aufgrund einer Anfrage, wer (rückwirkend) die Kosten trägt, wenn sich Landes- und Bundesebene in der Zukunft doch, evtl. auch erst aufgrund ober- oder höchstrichterlicher Entscheidungen, auf die Auffassung der Anrechenbarkeit verständigen und der Bund die nicht angerechneten Leistungen des Familiengeldes nicht erstattet bzw. zurückfordert bekräftigte das StMAS mit E-Mail vom 03.09.2018 erneut, dass die kommunalen Jobcenter nicht mit Erstattungsansprüchen oder Regressforderungen rechnen müssen, wenn sie der Aufforderung ihrer Rechtsaufsichtsbehörde StMAS Folge leisten.

Der Sozialausschuss wurde in der Sitzung vom 15.10.2018 und der Kreisausschuss in der Sitzung vom 19.11.2018 über den Sachverhalt informiert

Nach monatelangen Auseinandersetzungen zwischen Freistaat und Bund und zwischenzeitlicher Ankündigung einer Klage des Freistaats gegen den Bund zur Klärung des Sachverhalts erzielten beide Parteien Anfang Februar eine Einigung. Das Bayerische Familiengeldgesetz solle dahingehend ergänzt werden, dass die Auszahlung dem Zweck einer „förderlichen frühkindlichen Betreuung des Kindes“ zugeordnet wird und somit keine Zweckidentität mit den Leistungen nach dem SGB II besteht und eine Anrechnung somit unterbleibt.

Die angekündigte Gesetzesänderung wurde bisher noch nicht verabschiedet und umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/035/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	24.04.2019
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:
Abrechnung der Personalkosten für Regierungsbeamte

Sachverhalt:

Seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - im Jahr 2005 wurden im kommunalen Jobcenter Landkreis Würzburg – wie in anderen optierenden Landkreisen in Bayern auch - immer auch Staatsbeamte eingesetzt. Dies basiert auf dem Direktions- und Organisationsrecht der Landrätinnen und Landräte nach Art. 37 Abs. 4 der Bayerischen Landkreisordnung (LkrO). Danach können Landrätinnen und Landräte die zur Erledigung staatlicher Aufgaben zugewiesenen Regierungsbeamten auch zur Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis des Landkreises einsetzen und im Gegenzug kommunale Beamte mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauen.

Die Abrechnung der Personalkosten für staatliches Personal mit dem Bund durch den Landkreis Würzburg erfolgte seit 2005 über die jeweils gültigen Pauschalen entsprechend der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Personalkostensätze. Dies wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den jährlichen Verwaltungskostenabrechnungen auch schriftlich mitgeteilt, bis die Abrechnung 2013 von einem Beleg- auf ein Online-Verfahren umgestellt wurde. Ab diesem Zeitpunkt waren entsprechende Anmerkungen nicht mehr möglich, da keine entsprechenden Eingabefelder auf der Eingabeseite vorgesehen sind.

Bereits in der ersten Jahresabrechnung des Jobcenters wurde in der von der Kämmerei erstellten Verwaltungskostenabrechnung gegenüber dem BMAS auf die Besonderheit des Einsatzes und der Abrechnung von Staatspersonal schriftlich hingewiesen.

Mit Schreiben vom 29.01.2007 hat das BMAS folgende Fragen gestellt:

„In der Erläuterung der Abrechnungspositionen wird dargelegt, dass neben Personal des Landkreises auch Beamte des Freistaates Bayern eingesetzt werden, für die im Landkreis keine Personalkosten anfallen. Kosten werden dennoch in Ansatz gebracht, weil anderweitig für staatliche Aufgaben Kreispersonal eingesetzt werden müsse. Um welche Mitarbeiter – aufgeschlüsselt nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen und Tätigkeitszeitraum – handelt es sich hier? Welche Mitarbeiter des Landkreises – aufgeschlüsselt nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen und Tätigkeitszeitraum – nehmen im Gegenzug Aufgaben des Landes wahr? Bestehen Abordnungsverhältnisse?“

Im Antwortschreiben vom 14.02.2007 hat die Kämmerei die entsprechenden Mitarbeiter des Jobcenters sowie die kommunalen Bediensteten, die staatliche Aufgaben wahrnahmen, aufgelistet sowie Ausführung hinsichtlich der nicht erforderlichen Abordnungsverhältnisse gemacht.

Die abgerechneten Beträge wurden sodann vom BMAS anerkannt, wie dies bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2016 auch regelmäßig der Fall war.

Im März 2018 bemängelte das BMAS anlässlich der Prüfung der Jahresabrechnung für das Jahr 2016 im Jobcenter Landkreis Miesbach erstmals die Abrechnung von Personalkosten

für Staatsbeamte. Kurze Zeit später wurde am Rande einer Tagung des Bund-Länder-Ausschusses in Erfurt die Problematik der Abrechenbarkeit der Personalkosten für staatliche Bedienstete in kommunalen Jobcentern erstmals vom BMAS gegenüber dem bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) angesprochen. Aufgrund dieser Gespräche erfolgte am 08.06.2018 eine Anfrage des StMAS an die sechs betroffenen bayerischen Landkreise, ob und ggf. wie viele staatlichen Bediensteten aktuell eingesetzt sind, ob ein baldiger Wechsel in eigene Aufgabenkreise des Landkreises darstellbar ist und ob zugesagt werden kann, dass künftig auf die Neuzuweisung von staatlichen Bediensteten in den Aufgabenkreis des SGB II abgesehen wird. Gegenüber dem BMAS sollte argumentiert werden, dass für die Staatsbeamten zwar direkt keine Personalkosten in den Jobcentern anfallen, der Gegenwert der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Zuweisung aber mittelbar / wirtschaftlich eine Aufwendung des Landkreises darstellen. Nach Ansicht des StMAS würden sich die Aussichten für diese Argumentation verbessern, wenn der Einsatz von Staatsbeamten eine Ausnahme darstelle und ein Auslaufmodell sei, welches in Zukunft nicht mehr angewendet werden wird. Eine entsprechende Stellungnahme des StMAS an das BMAS erfolgte am 15.06.2018.

Ebenfalls am 08.06.2018 erfolgte eine Anfrage der Prüfgruppe des BMAS bei den bayerischen Landkreis-Optionskommunen, ob Staatsbeamte in den Jobcentern eingesetzt werden und wie diese ggf. abgerechnet werden.

Aufgrund der Anfrage des StMAS wurde die Personalverwaltung am 12.06.2018 informiert und nachgefragt, ob zukünftig von einer Neuzuweisung von staatlichen Bediensteten in den Aufgabenkreis des SGB II abgesehen wird. Dies konnte von der Personalverwaltung nicht zugesagt werden.

Bei vier der sechs Options-Landkreisen in Bayern waren zum Stichtag 15.06.2018 Staatsbeamte eingesetzt: je 2 in Ansbach, Günzburg und Miesbach und acht im Landkreis Würzburg. Von den acht Beamtinnen und Beamten im Landkreis Würzburg wurden 7 „spitz“ abgerechnet, eine Beamtin wurde über die Gemeinkostenpauschale für Querschnittsaufgaben abgerechnet.

Das BMAS antwortet erst am 12.12.2018 auf die Stellungnahme der StMAS und argumentiert, dass sowohl nach Verfassungsrecht und verfassungskonformer Auslegung als auch nach der Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) auf „Ausgaben“ im kameralistischen Sinn und durch reale Zahlungsvorgänge abgebildete Kosten abzustellen sei. Dementsprechend kündigte das BMAS an, abgerechnete Personalkosten für bayerische Regierungsbeamte zu beanstanden und ggf. die Erstattung bereits geltend gemachter Kosten von den Optionskommunen zu verlangen.

Aufgrund des relativ hohen Prozessrisikos entschied Herr Landrat Nuß am 07.01.2019, im Vermittlungswege mit Unterstützung des StMAS eine gütliche Lösung mit dem BMAS zu suchen. Dabei sollte die Übernahme der Personalkosten durch den Bund bis zu einem in der Zukunft liegenden Stichtag erreicht werden. Parallel sollte kurz- bis mittelfristig versucht werden, das ausschließlich im Fachbereich 42 eingesetzte spitz abgerechnete Staatspersonal herauszulösen, entweder durch Kommunalisierung oder durch Umsetzung innerhalb des Landratsamtes. Durch eine Umsetzung in einen anderen Fachbereich und innerhalb des Jobcenters auf eine über die Gemeinkostenpauschale abgerechnete Stelle konnten zum 01.03.2019 bereits zwei Stellen von Staatsbeamten herausgelöst werden (eine Staatsbeamtin wurde bereits zum 27.08.2018 in einen anderen Fachbereich umgesetzt, ein Staatsbeamter hat das Landratsamt mit Ablauf des 30.08.2018 verlassen).

Von den weiteren betroffenen Landkreisen wurde auch von Günzburg und Miesbach eine gütliche Lösung mit einem in der Zukunft liegenden Stichtag, bis zu dem die Kosten für Staatsbedienstete von Bund übernommen werden, angestrebt, zumal der Bund durch die jahrelange widerspruchslöse Übernahme der Personalkosten einen Vertrauenstatbestand

geschaffen habe. Auch würden durch eine überhastete Umsetzung der betroffenen langjährigen Mitarbeiter große Lücken aufgerissen werden. Eine gerichtliche Klärung sei aufgrund des Prozessrisikos und der geringen Erfolgsaussichten nicht angestrebt. Deshalb solle das Angebot des StMAS, vermittelnd tätig zu werden, gerne angenommen werden.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) nahm am 23.01.2019 zum Schreiben des StMAS vom 15.06.2018 und der Antwort des BMAS vom 12.12.2019 Stellung und wies den Standpunkt des BMAS dabei zurück. Der DLT argumentierte, dass der Einsatz von Staatsbediensteten für die Landkreise fiskalisch neutral sei, da die Kosten für die Staatsbeamten durch den Einsatz von Kreisbeamten für staatliche Aufgaben entstehen. Auch würde sich für den Bund keine Veränderungen des Kostenaufwandes ergeben, bei der Rechtsauslegung des BMAS würde unzweifelhaft entstandener Personalaufwand unberücksichtigt bleiben. Für eine solche Entlastung des Bundes gäbe es genauso wenig Rechtfertigung wie für die rückwirkende Verlagerung der Personalkosten auf die Landkreise. Der DLT strebe eine Ergänzung und Klarstellung der KoA-VV gelegentlich einer der nächsten Änderungen an und regte eine weitere Vermittlung des StMAS mit dem BMAS an.

Mit Schreiben vom 01.02.2019 unterbreitete das StMAS dem BMAS die mit den Optionslandkreisen besprochenen Handlungsalternativen, nämlich

1. eine Klärung im Wege der gerichtlichen Auseinandersetzung,
2. Weiterbeschäftigung der staatlichen Bediensteten ohne Abrechnung über die KoA-VV und damit wirtschaftlich auf eigene Kosten der Landkreise und schließlich
3. Umsetzung der bestens eingearbeiteten Mitarbeiter an andere Stellen des Landkreises und Einarbeitung neuer Mitarbeiter.

Die zweite Alternative würde von niemand ernsthaft erwogen werden. Die letztgenannte Alternative käme - ohne Anerkennung der Rechtsauffassung des BMAS - im Sinne einer einvernehmlichen Lösung allerdings nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass das BMAS im Gegenzug zusichert, die Abrechnung der staatlichen Bediensteten für die Vergangenheit und darüber hinaus für die Dauer einer zu vereinbarenden Übergangsfrist unbeanstandet zu lassen. Dadurch würde dem Vertrauenstatbestand Rechnung getragen, der durch die langjährige Nichtbeanstandung trotz offen gelegter Praxis entstanden ist. Zugleich würde dadurch ein geordneter Übergang und Personalwechsel ermöglicht. Hierfür wäre nach Erachten des StMAS ein Übergangszeitraum von mindestens einem Jahr, im Interesse einer sinnvollen Personalentwicklung besser von fünf Jahren, anzusetzen.

Das BMAS erklärte mit Schreiben vom 19.03.2019, dass ihm auch an einer einvernehmlichen Lösung gelegen sei, und grundsätzlich eine Einigung auf Basis der Alternative 3 sowie eine Beteiligung des BMAS an den strittigen Personalkosten denkbar sei. Eine einvernehmliche Lösung im Wege des gegenseitigen Nachgebens könne jedoch nicht so aussehen, dass der Bund sämtliche Kosten der bisherigen „fehlerhaften“ Abrechnungspraxis von Seiten der zKT übernimmt. Als Entgegenkommen sei vorstellbar, dass der Bund für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf eine Beanstandung der durch in den Optionskommunen abgerechneten Personalkosten für die in den Jobcentern eingesetzten Regierungsbeamten verzichtet bzw. insoweit keine Erstattungsansprüche geltend macht. Ob für das Haushaltsjahr 2017 ebenso verfahren werden kann, könne aktuell nicht verbindlich zugesagt werden. Ohnehin stünde dieses Angebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Hinsichtlich der bislang noch nicht abschließend geprüften Haushaltsjahre ab 2018 komme ein Verzicht auf die Beanstandung der bisherigen und aus Sicht des BMAS rechtswidrigen Abrechnungspraxis oder auf die Geltendmachung von daraus resultierenden Erstattungsansprüchen nicht in Betracht. Erst recht nicht möglich sei die Gewährung einer Übergangsfrist, in der die fehlerhaften Abrechnungen nicht beanstandet und damit eine materiell rechtswidrige Situation beibehalten wird. Insoweit müssten sich die Kommunen im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens ebenfalls an den Kosten beteiligen und diese spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 alleine tragen. Aus Gründen der Rechtssicherheit setze eine Einigung voraus, dass die betroffenen Optionskommunen jeweils mit dem BMAS einen schriftlichen

Vergleich abschließen, der die oben beschriebenen Punkte umfasst.

Vom Landkreis Würzburg wurden gegenüber dem BMAS in den noch strittigen Jahren folgende Kosten für Staatsbeamte abgerechnet:

	Gesamtabrechnung inkl. Sachkosten, Personalgemein- und Personalnebenkosten, Versorgungszuschlag – nach Abzug KFA*	Nur Personalkosten – nach Abzug KFA*
2015	405.735,46 €	201.312,51 €
2016	449.048,36 €	223.846,61 €
2017	504.071,39 €	251.579,05 €
2018	422.638,44 €	216.460,90 €

* **Kommunaler Finanzierungs-Anteil** von zur Zeit 15,2%

Durch Umsetzung innerhalb des Jobcenters auf eine nicht spitz abzurechnende Stelle (Beauftragter für den Haushalt) sowie eine Umsetzung innerhalb des Landratsamtes konnte die Anzahl der spitz abzurechnenden Staatsbeamten zum 01.03.2019 auf drei verringert werden. Mittlerweile haben alle drei verbliebenen Staatsbeamten einen Antrag auf „Kommunalisierung“ (=Versetzung zum Landkreis und Ernennung zur Kreisbeamtin bzw. zu Kreisbeamten) gestellt. Bis zu welchem Zeitpunkt dies umgesetzt werden kann ist zur Zeit Thema von Verhandlungen der Personalstelle mit der Regierung von Unterfranken.

Die betroffenen Landkreise und ein Vertreter des StMAS haben beim Treffen der bayerischen Optionskommunen und der Stadt Jena am 03.04.2019 in Kaufbeuren das Angebot des BMAS besprochen. Ein Verzicht auf eine Erstattung für die staatlichen Bediensteten würde bedeuten, dass die kommunalen Jobcenter im Ergebnis – entgegen dem Sinn und Zweck des Art. 91e Abs. 2 Satz 2 GG und § 6b Abs. 2 SGB II – insoweit für eigene Rechnung Bundesaufgaben erfüllen würden. Gleichwohl würden die betroffenen Leiterinnen und Leiter der Jobcenter ihrem Landrat vorschlagen, im Vergleichsweg von einer Klage mit Blick auf die Zukunft abzusehen, wenn das BMAS für die Vergangenheit, d. h. einschließlich des Rechnungsjahres 2018, die Abrechnung der staatlichen Bediensteten akzeptiert. Für die Übergangszeit bis zu einem geordneten Personalübergang würden die kommunalen Jobcenter demnach das o. g. Ergebnis in Kauf nehmen. Sollte die Abrechnung für vergangene Zeiten streitig bleiben, seien zumindest einzelne kommunale Jobcenter entschlossen, eine gerichtliche Klärung zu suchen.

Diesen Standpunkt hat das StMAS mit Schreiben vom 05.04.2019 an das BMAS weitergeleitet. Eine Antwort des BMAS steht bisher noch aus.

Sollte der vom StMAS übermittelte Vorschlag vom BMAS angenommen werden, entstünden dem Landkreis Würzburg lediglich für das Jahr 2019 Ausfälle bei den abzurechnenden Personalkosten für Staatsbeamte bis zu dem Zeitpunkt einer Übernahme der verbliebenen Staatsbeamtin und der beiden verbliebenen Staatsbeamten. Die Personalkosten belaufen sich pro Monat – einschließlich Versorgungszuschlag (35%), Personalgemeinkosten (25%), Personalnebenkosten und Sachkostenpauschale – auf 29.356,68 € für die Monate Januar und Februar und 19.108,19 € ab dem Monat März bis zur Umsetzung der Kommunalisierung (nach Abzug des KFA von 15,2%).

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Landrat Nuß zu ermächtigen, einen Vergleich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend dem vom StMAS übermittelten Vorschlag abzuschließen. Sollte eine solche Übereinkunft nicht zustande kommen, sollte geprüft werden, inwieweit zusammen mit anderen Options-Landkreisen der Klageweg beschritten werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss ermächtigt den Landrat, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vergleich abzuschließen, nach dem der Bund die Personalkosten für im Jobcenter eingesetzte Staatsbeamten bis einschließlich 2018 nicht beanstandet bzw. auf eine Erstattung bereits geltend gemachter Kosten verzichtet, und im Gegenzug die Personalkosten der Staatsbedienstete ab 2019 vom Landkreis Würzburg selber getragen werden.

Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einem solchen Vergleich nicht zustimmen, wird der Landrat ermächtigt, gegen entsprechende Beanstandungen der Personalkostenabrechnung für Staatsbeamte den Klageweg zu beschreiten.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/038/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	24.04.2019
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Spitzabrechnung von Personalkosten gegenüber dem Bund

Sachverhalt:

Bei der Abrechnung der Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV) unterschieden zwischen den Personalkosten nach § 10 KoA-VV und den Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV. Die Personalkosten werden in tatsächlicher Höhe („spitz“) abgerechnet (§ 19 Abs. 1 KoA-VV), während für die Personalgemeinkosten nach § 22 KoA-VV ein Zuschlag in Höhe von 30% der nach § 19 abgerechneten (und um die Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 KoA-VV geminderten) Personalkosten zu berücksichtigen ist („pauschale Abrechnung“).

Zu den nach § 13 Abs. 4 KoA-VV im Rahmen der Personalgemeinkosten pauschale abzurechnenden Kosten der allgemeinen Verwaltung gehören insbesondere Aufwendungen für Personalangelegenheiten, Personalvertretung und Innenrevision sowie Aufwendungen für Haushalt, Organisation, Recht, Dokumentation und Statistik. Aus diesem Grund wurden die Personalkosten der im Jobcenter angesiedelten Mitarbeiter der Widerspruchsstelle bisher im Rahmen der Gemeinkostenpauschale abgerechnet.

Mit Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 20.12.2017, Az. L 11 AS 391/14 KL hat die Stadt Erlangen erfolgreich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wegen Einbehalten bei der Abrechnung von Verwaltungskosten verklagt. Das LSG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil es sich um eine Einzelfallentscheidung im Bezug auf die konkreten Tätigkeiten der beiden betroffenen Mitarbeiterinnen (allerdings keine Tätigkeiten im Rahmen der Widerspruchsstelle) handelt, was durch das BMAS auch immer wieder betont wird.

Jedoch enthält das Urteil einige grundsätzliche Ausführungen zur Abgrenzung von spitz und pauschal abrechenbaren Personalkosten. Das LSG hat zur Abgrenzung der in § 13 Abs. 4 KoA-VV aufgeführten und pauschal abzurechnenden Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der sogenannten „Z-Verwaltung“ - unabhängig von den streitgegenständlichen konkreten Tätigkeiten der beiden abzurechnenden Mitarbeiterinnen des kommunalen Jobcenters Erlangen - ausgeführt, dass diese Tätigkeiten nur dann den Gemeinkosten zuzurechnen sind, wenn diese nur eine allgemeine, nicht fachspezifische Unterstützungsfunktion haben. In Randziffer 45 führt das LSG aus:

„Vielmehr ist jeweils der konkrete Fall danach zu untersuchen, ob die dahinterstehende Tätigkeit einen materiellen Bezug zur Leistungserbringung im SGB II-Bereich oder nur eine allgemeine, nicht fachspezifische Unterstützungsfunktion hat. Als Beispiel kann hier auch der Bereich Recht gesehen werden. Eine klassische Querschnittsaufgabe kann bei einer Prozessführung gesehen werden, die in allen Sachgebieten anfallen kann. Ebenso die Beschäftigung beispielsweise mit einem von einem Rathausbesucher geltend gemachten Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit einer

Amtspflichtverletzung. Auch dies kann alle Sachgebiete gleichermaßen betreffen. Geht es aber alleine um SGB II spezifische Rechtsfragen, geht es regelmäßig um Probleme in Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem SGB II. Es bedarf hier der entsprechenden Fachkenntnis, die nicht über den Leistungsbereich der gemeinsamen Einrichtung hinausgeht und daher auch nicht als Querschnittsaufgabe einer „Z-Verwaltung“ angesehen werden. Alleine eine solche Betrachtungsweise wird dabei dem Wortlaut von § 13 Abs. 4 KoA-VV gerecht, der gerade nicht von einer „besonderen“, mithin fachbezogenen Verwaltung [sic!] spricht, sondern vom Bereich „allgemeiner“ Verwaltung.“ (zitiert nach <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-139687>)

Nachdem die bisher über die Gemeinkostenpauschale abgerechneten Widerspruchssachbearbeiter im Jobcenter Landkreis Würzburg ausschließlich Sachverhalte im Zusammenhang mit der aktiven (Integration) oder passiven (Lebensunterhalt) Leistungserbringung bearbeiten, wurden die Personalkosten der beiden Widerspruchssachbearbeiter für das Jahr 2018 erstmals spitz gegenüber dem BMAS abgerechnet. Andere kommunale Jobcenter verfahren gleichermaßen. Beim letzten Treffen der bayerischen Optionskommunen und der Stadt Jena am 03.04.2019 in Kaufbeuren sprachen sich die anwesenden Optionskommunen einhellig für eine Spitzabrechnung der Kosten der Widerspruchsachbearbeitung ab 2018 aus und wollten notfalls den Klageweg beschreiten. Auch der anwesende Vertreter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sah gute Erfolgsaussichten der geplanten Vorgehensweise. Von Seiten des Deutschen Landkreistages wird die Rechtslage ebenso eingeschätzt. Sollte sich der Landkreis Würzburg entscheiden, notfalls gegen die Ablehnung der Erstattung der spitz abgerechneten Personalkosten für die Widerspruchsachbearbeitung zu klagen, wolle der DLT das Verfahren als Musterklage unterstützen, da dieses dann vor dem LSG in Schweinfurt stattfinden würde und die Chancen aufgrund der Ausführungen im Urteil vom 20.12.2017 gut ständen.

Mit Schreiben vom 19.03.2019 teilte das BMAS mit, dass in der letzten Sitzung der Unterarbeitsgruppe Fortentwicklung der KoA-VV eine denkbare Lösung besprochen wurde. Diese sieht vor, die Tätigkeitsbereiche Widerspruchs- und Grundsatzangelegenheiten sowie Ordnungswidrigkeiten spitz abzurechnen. Im Gegenzug soll die Gemeinkostenpauschale von 30% auf 25% abgesenkt werden. Diese Neuregelung zum 01.01.2020 würde erstmalig für das Haushaltsjahr 2020 gelten. Eine Rückwirkung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 schloss das BMAS zum jetzigen Zeitpunkt bereits aus. Das bedeutet in der Folge, dass das BMAS eine entsprechende Korrektur der Jahresabrechnungen nicht zulassen und eine spitze Abrechnung dieser Aufgabenbereiche für die Vergangenheit beanstanden wird.

Eine Rückwirkung ist nach Ansicht des BMAS insbesondere auch nicht vor dem Hintergrund der vorstehenden Entscheidung des Bayrischen Landessozialgerichts geboten. Das BMAS betonte zum wiederholten Mal, dass das genannte Urteil ausschließlich Geltung für den Einzelfall des zKT Erlangen in Bezug auf zwei Mitarbeiterinnen habe und über die an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien hinaus keine unmittelbare Wirkung hat.

Es ist daher abzusehen, dass das BMAS die Spitzabrechnung der Personalkosten für Widerspruchsachbearbeiter beanstanden und die Jahresrechnung 2018 entsprechend kürzen wird.

Die Verwaltung bittet daher darum, Landrat Nuß zu ermächtigen, notfalls Klage beim Landessozialgericht Bayern gegen eine Beanstandung der Jahresrechnung 2018 aufgrund spitzer Abrechnung der Personalkosten für Widerspruchsachbearbeiter einzulegen, falls eine gütliche Einigung mit dem BMAS diesbezüglich nicht zu erreichen ist. Eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) bedarf es nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht, da die ablehnende Entscheidung durch eine oberste Bundesbehörde (BMAS) erfolgt. Die Klage wäre nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 SGG beim Landessozialgericht zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss ermächtigt Herrn Landrat Nuß, gegen eine Ablehnung der spitzen Personalkostenabrechnung 2018 hinsichtlich der in der Widerspruchsstelle eingesetzten Mitarbeiter durch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Klage beim Landessozialgericht Schweinfurt einzulegen, falls eine Einigung im Verständigungswege nicht zu erreichen ist.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/040/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	24.04.2019
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:
Zielvereinbarung 2019 und Zielerreichung 2018

Sachverhalt:

Zielerreichung 2018

Für das Jahr 2018 wurden mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Rahmen des dezentralen Planungsverfahrens, bei dem die Zielvereinbarungswerte nicht durch das Ministerium vorgeben, sondern durch den zugelassenen kommunalen Träger ermittelt werden, folgende Ziele vereinbart:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.
 Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.
 Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 6,9% im Vergleich zum Vorjahr sinkt.
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.
 Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 14,0% steigt.
4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit.
 Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2017 die Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Zielvereinbarungspartner unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren sowie im zweiten Quartal 2019 einen Dialog zu den Jahresergebnissen 2018 des Jobcenters Landkreis Würzburg führen. Entsprechend dieser Vereinbarung ist das StMAS mit E-Mail vom 12.10.2018 in den unterjährigen Zielnachhaltungsdialog eingetreten und hat die ausgehärteten Zahlen für die Monate Januar bis einschließlich Mai 2018 gewürdigt. Im Einzelnen traf das StMAS folgende Feststellungen:

- Für Ziel 1 wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur eine Beobachtung vereinbart. Die Jahresfortschrittswerte bei Kennzahl 1 ließen ein Absinken der Ausgaben um 8,0% in den ersten fünf Monaten erkennen. Dies geht einher mit einer um 10,4% sinkenden Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), wobei die Zahl der im Kontext Fluchtmigration neu hinzugekommenen ELB im Mai 2018 gegenüber Dezember 2017 um 3,3 % angestiegen ist, während der Anteil der ELB ohne Fluchthintergrund im gleichen Zeitraum um 5,2% zurück ging. Der Anteil der ELB mit Fluchthintergrund an allen ELB stieg im Bereich des Jobcenters Landkreis Würzburg im Mai 2018 auf 32,3%, und erreichte damit den höchsten Wert im Vergleichstyp (VT) und im Vergleich der nächsten Nachbarn (nN) im VT. Insbesondere bei Berücksichtigung des überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB im Kontext Fluchtmigration an allen ELB ist das Ergebnis zu Ziel 1 sehr erfreulich.
- Die Erreichung des für Ziel 2 vereinbarten Wertes, die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg für das Jahr 2018 in Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 6,9% sinken zu lassen, wurde in den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 mit einem Anstieg der Integrationsquote um 43,2% im Vergleich zum Vorjahr deutlich übertroffen. Aus Sicht des StMAS war das Ergebnis auch bei Ziel 2 insbesondere bei Berücksichtigung des überdurchschnittlich hohen Anteils der ELB im Kontext Fluchtmigration an allen ELB erfreulich. Dies gilt auch für die Nachhaltigkeit der Integrationen und besonders für die Integrationsquote Alleinerziehender.
- Für Ziel 3 wurde vereinbart, dass der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern um maximal 14,0% ansteigen dürfe. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 wurde ein Anstieg des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher um 12,3% verzeichnet. Die sich abzeichnende Zielerreichung sei nach Ansicht des StMAS erfreulich. Das Ergebnis im Vergleich zu VT und nN lässt sich nach Ansicht des STMAS durch die starke Reduzierung des LZB-Bestands in den Vorjahren erklären, wodurch sich die migrationsbedingte Zunahme des LZB-Bestands vergleichsweise stärker auf die Kennzahl auswirke.
- Für Ziel 4 wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur eine Beobachtung vereinbart. Der Jahresfortschrittswert bei der Integrationsquote Alleinerziehender (Ergänzungskennzahl K2E4) lag im Mai 2018 bei 14,8% und damit im besten Quartil des VT und besser als der Median der nächsten Nachbarn. Die Zahl der Alleinerziehenden sank bis Mai um 3,1%, deren Anteile an allen ELB sack leicht auf 14,5%, was auch dem Wert des VT und der nN entspricht.

Die Ergebnisse bei den Zielen 1 und 2 waren nach Aussage des StMAS ebenso wie die sich abzeichnende Zielerreichung beim Ziel 3 erfreulich. Das Ergebnis im Vergleich zu VT und nN ließ sich nach Erachten des StMAS durch die starke Reduzierung des LZB-Bestands in den Vorjahren erklären, wodurch sich die migrationsbedingte Steigerung des LZB-Bestands stärker auf die Kennzahl auswirkt. Die langfristige Entwicklung war insgesamt erfreulich. Nach Erachten des StMAS bestand kein dringender Gesprächsbedarf.

Seit dem 16.04.2019 liegen die ausgehärteten Statistikdaten (T-3-Daten) für den Monat Dezember 2018 vor und damit die Jahresendwerte. Das für das zweite Quartal 2019 angekündigte Schreiben des StMAS zum Dialog zu den Jahresergebnissen 2018 liegt noch nicht vor.

Abschluss einer Zielvereinbarung für das Jahr 2019

Für das Jahr 2019 wurde das dezentrale Planungsverfahren für die Zielvereinbarung zwischen dem StMAS und dem Landkreis Würzburg festgehalten und mit Schreiben des StMAS vom 04.10.2018 eingeleitet. Das Jobcenter Landkreis Würzburg wurde aufgefordert, entsprechende Vorschläge zu den Zielwerten 2 und 3 bis 09.11.2018 an das StMAS zu senden.

Wie bereits in den Vorjahren haben die Auswirkungen des Faktors „Flucht und Asyl“ erneut großen Einfluss auf die Planung und das Ergebnis der Zielwerte. So machen mittlerweile erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Kontext von Fluchtmigration einen Anteil von 32,5% an der Gesamtzahl der ELB aus (Berichtsmonat Dezember 2018, Datenstand März 2019). Damit belegt der Landkreis Würzburg mit 727 ELB mit Fluchthintergrund von insgesamt 2.237 ELB erneut den Rang 5 unter den 401 Jobcentern in Deutschland und Rang 2 unter den 27 Jobcentern des Vergleichstyp Ib.

Um dieser Entwicklung Rechnung tragen zu können, erfolgte durch das Jobcenter Landkreis Würzburg erneut eine zweistufige Planung der Zielwerte. Auf Basis der übermittelten Planungsunterlagen, der Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen, der Ziele und Strategien des Jobcenter in Bezug auf arbeitsmarktpolitische Instrumente, der organisatorischen Veränderungen mit Auswirkung auf die Leistungen und Ergebnisse und der Analyse der vorläufigen Zielerreichung des Jahres 2018 wurden einerseits Zielwerte ohne Einfluss des Faktors „Flucht und Asyl“ bestimmt. In einer zweiten Stufe wurde dann versucht, anhand der vorliegenden Zahlen und den geschätzten Auswirkungen der Fluchtbewegungen die Folgen für die zuvor ermittelten Zielwerte zu bestimmen. Nach einer längeren Stagnation der Fallzahlen der ELB mit Fluchthintergrund sind diese seit Herbst 2018 leicht im Sinken. Trotz dieser sinkenden Zahlen und des Rückgangs der Bedarfsgemeinschaften und der ELB insgesamt bleibt der Anteil der Flüchtlinge weiterhin hoch. Damit nehmen auch die spezifischen Vermittlungshindernisse dieses Personenkreises (Alphabetisierung, Sprache, kultureller und beruflicher Hintergrund), welche besondere Anforderungen an eine Integration im Arbeitsmarkt darstellen und eine kurz- bis mittelfristige Integration erschweren, weiterhin großen Raum ein. Dies wirkt sich auf die Integrationsquote (Ziel 2) und mittlerweile auch verstärkt auf den Bestand der Langzeitleistungsbezieher (Ziel 3) aus, da viele der seit Ende 2015 zugeteilten oder zugezogenen Flüchtlinge im Jahr 2018 in den Status des Langzeitleistungsbeziehers (LZB) gewechselt sind. Trotz einer gestiegenen Integrationsquote hat dies einen signifikanten Einfluss auf die Anzahl der LZB gehabt. Auch der Einfluss weiterer Faktoren, wie z.B. des etwaigen Familiennachzugs bei Flüchtlingen und dessen möglicher Einfluss auf die ermittelten Zielwerte kann nur unzureichend abgeschätzt werden.

Aufgrund der im Oktober und November mitgeteilten Rahmenbedingungen für 2019 wurden dem StMAS nachfolgende Vorschläge zu den Zielwerten mitgeteilt:

Ziel 2:

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 7,9 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Ziel 3:

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 6,2% sinkt.

Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilte das StMAS mit, dass die vom Jobcenter Landkreis Würzburg angebotenen Zielwerte auf Arbeitsebene insgesamt akzeptiert werden würden, und vor Abschluss einer Zielvereinbarung die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den aggregierten Angebotswerten abgewartet werden müsse. Das StMAS hatte die vorgeschlagenen Werte in den Entwurf der Zielvereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung des BMAS übernommen. Als Ziel 4 wurde in die Vereinbarung aufgenommen, dass auf die gleichberechtigte Förderung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Erwerbstätigkeit besonderes Gewicht gelegt werden soll. Hier wurde kein konkreter Zielwert, sondern lediglich die Beobachtung der Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ vereinbart. Die Aufnahme weiterer, zusätzlicher Ziele

wurde weder vom StMAS noch vom Landkreis Würzburg angestrebt.

Die nach Abstimmung mit dem Bundesministerium durch das StMAS zugeleitete und unterzeichnete Zielvereinbarung wurde am 20.03.2019 von Herrn Landrat Eberhard Nuß gegenzeichnet.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass sich die Rahmenbedingungen seit Unterbreitung der Zielwerte teilweise drastisch verändert haben. War im Oktober / November 2018 für das Jahr 2019 noch ein Wirtschaftswachstum von 1,7% bis 1,8% von den Wirtschaftsweisen und der Bundesregierung prognostiziert worden, korrigierte die Bundesregierung ihre Prognose zwischenzeitlich mehrfach auf aktuell 0,5%. Inwieweit die ursprünglich anvisierten Werte angesichts dieser veränderten Lage erreichbar sein werden, bleibt abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.



Zielvereinbarung

zwischen dem

**Bayerischen Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales,**

**vertreten durch Herrn Ministerialdirektor
Michael Höhenberger**

und dem

Landkreis Würzburg

als zugelassenem kommunalen Träger nach
§ 6a Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II)

**vertreten durch Herrn Landrat
Eberhard Nuß**

**zur Erreichung der Ziele der
Grundsicherung für Arbeitsuchende
durch das Jobcenter des
Landkreises Würzburg**

im Jahr 2019

Inhalt

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	6
§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen.....	6
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4. Gleichstellungspolitisches Ziel	7
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, mit dem nach § 6a SGB II zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung im SGB II zugelassenen

Landkreis Würzburg

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Die Jobcenter müssen personell in die Lage gesetzt werden, sich jedem Arbeitslosen zu widmen, seine Stärken und Schwächen zu ermitteln und passgenaue, individuelle Lösungen zu entwickeln. Gleichzeitig müssen die Arbeitslosen spüren, dass sie Hilfe nicht umsonst erhalten; nach dem Prinzip des Förderns und Forderns muss ihre aktive Beteiligung konsequent eingefordert werden. Hierfür ist eine ausreichende Höhe des Haushaltsansatzes bei den Verwaltungskosten erforderlich.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die Planungen der Zielwerte wurden auf Basis der Herbstprognose der Bundesregierung vorgenommen. Die aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Herbst 2018 weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld.

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Das IAB prognostizierte im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von gut 45,2 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige).

Trotz der schwierigeren weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnete das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von einem Rückgang von 140.000 auf 2,20 Mio. Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2019 aus.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von -2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit -3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

Landesebene:

Entsprechend der IAB Regionalprognosen wird erwartet, dass die Erwerbstätigkeit in Bayern ihren Aufwärtstrend auch im Jahr 2019 fortsetzt. Gleichzeitig wird die Arbeitslosigkeit voraussichtlich sinken. In Bayern wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten voraussichtlich um ca. 2,0 % zunehmen, die Arbeitslosigkeit um 4,2 % sinken. Zudem prognostiziert das IAB auch ein Sinken der SGB II-Arbeitslosigkeit um 5,9 %. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) soll lt. Prognose des IAB um 0,6 % leicht ansteigen.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Dem Landkreis Würzburg als zugelassenem kommunalen Träger stehen im Jahr 2019 für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Gesamtbudget des Bundes (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit inkl. fluchtinduziertem Mehrbedarf) voraussichtlich 6.169.289 Euro zur Verfügung. Von der Gesamtsumme entfallen auf Verwaltungs- und Sachkosten 3.582.709 Euro und auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 2.586.580 Euro.

Der Freistaat Bayern setzt Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) ein, um u. a. durch Qualifizierung und Betreuung die Integration von SGB II-Leistungsbezieherinnen und

Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dies gilt auch für die Integration von SGB-II Beziehern mit Fluchthintergrund. Der Freistaat bietet weiter diesem Ziel entsprechende Mittel des Bayerischen Arbeitsmarktfonds an.

Antragsteller sind in der Regel Bildungsträger, die Einbindung des örtlichen Jobcenters ist obligatorisch. Direkt als Antragsteller und Leistungserbringer beteiligen kann sich das Jobcenter an einem aus Mitteln des ESF in Bayern geförderten ganzheitlichen Coaching-Programm für Bedarfsgemeinschaften.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

Das StMAS und der Landkreis Würzburg setzen sich dafür ein, dass das Jobcenter des Landkreises Würzburg die in § 3 vereinbarten Zielaussagen erreichen wird. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen

(1) Die Vereinbarungspartner gehen bei der Bestimmung der Ziele in § 3 bezüglich der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt von den unter II. genannten Einschätzungen aus.

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das Jobcenter des Landkreises Würzburg und das StMAS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen soll entsprechend der regionalen Bedarfslage in den Fokus genommen werden.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 7,9 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 6,2 % sinkt.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk sollte auf dieser Grundlage vor allem auf den spezifischen Integrations-

quoten von Frauen und Männern in Partner-BG und als Alleinerziehende sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf das folgende gleichstellungspolitische Ziel:

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden.

Dies soll in Ergänzung zu den vorgenannten Zielen insbesondere durch eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie Berücksichtigung der Belange von Frauen im Beratungsprozess durch das Jobcenter des Landkreises Ansbach erfolgen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das StMAS und der Landkreis Würzburg führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2020 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2019 des Jobcenters des Landkreises Würzburg geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt werden.

(2) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende Unsicherheit in der Zielplanung wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

Für das Bayerische Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales

Für den Landkreis Würzburg



Michael Höhenberger
- Ministerialdirektor -

München, den 12.3.2019



Eberhard Nuß
- Landrat -

Würzburg, den 20.03.19

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/041/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	24.04.2019
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:
Änderung der Geschäftsordnung der Örtlichen Beirats

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 wurde § 16i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) aufgenommen. Nach § 16i Abs. 9 SGB II sind von den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner im Örtlichen Beirat Stellungnahmen, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten zu nach § 16i Abs. 1 SGB II geförderten Arbeitsverhältnissen einzuholen.

Bei Konstituierung des örtlichen Beirats im Jahr 2012 wurde – wie übrigens bundesweit von zahlreichen Jobcentern ebenfalls - durch das Jobcenter Landkreis Würzburg davon ausgegangen, dass mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer dem Erfordernis der Beteiligung der Sozialpartner von Seiten der Arbeitgeberseite Rechnung getragen wurde. Als Sozialpartner seitens der Arbeitgeber kommen jedoch nur die in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber organisierten Verbände in Betracht, IHK und HWK erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Eine Anfrage bezüglich eines regionalen Vertreters wurde am 25.03.2019 an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gestellt und von dort am 26.03.2019 an den Verband der Bayerischen Wirtschaft (VBW Bayern) weitergeleitet, die einen regionalen Vertreter benennen sollen. Von dort erfolgte bisher noch keine Benennung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters.

Um die nach § 16i Abs. 9 SGB II geforderten Sozialpartner um die Arbeitgeberseite zu ergänzen, ist die Geschäftsordnung vorsorglich entsprechend abgeändert und ergänzt worden (siehe hierzu Beschluss des Örtlichen Beirats in seiner Sitzung vom 15.05.2019). Da von dem neuen Mitglied des Örtlichen Beirats (Arbeitgeberseite) noch kein Vertreter (und kein Verhinderungsvertreter) benannt wurden, wird von Seiten der Verwaltung angeregt, dem Kreistag die Berufung der noch namentlich zu benennenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Mitglieds in der nächstmöglichen Sitzung des Kreistages zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die von der Arbeitgeberseite noch zu benennenden Vertreter in den Örtlichen Beirat zu berufen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 42/018/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)	Datum: 24.04.2019
Bearbeiter: Herr Beutert	AZ:

Betreff:

Aufteilung der Alg II Bezieher nach Gemeinden

Anlage/n: 4 Anlagen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 23.10.2017 wurde von Herrn Kreisrat Eck eine Darstellung der Verteilung der Arbeitslosengeld II Bezieher auf die Landkreisgemeinden des Landkreis Würzburg gewünscht.

Die entsprechende Verteilung auf die 52 Landkreisgemeinden ist in **Anlage 1** (nach Ortschaften alphabetisch sortiert) dargestellt. Hierbei wurde zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) differenziert. Darüber hinaus wurde der Anteil der Flüchtlinge (die sich im SGB II Leistungsbezug befinden) aus den 8 zugangsstärksten Nationen (Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia) gesondert ausgewiesen.

In der **Anlage 2** wurden die Werte der Anlage 1 nach dem Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Einwohnerzahl der entsprechenden Gemeinde) ansteigend abgebildet. Ergänzend zu der Anfrage vom 23.10.2017 wurden durch den FB 32 die Zahlen aus den Rechtskreisen AsylbLG und SGB XII ausgewertet, so dass in **Anlage 3** eine Gesamtdarstellung der Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG bezogen auf die Einwohnerzahl der entsprechenden Landkreisgemeinden möglich wurde.

Neu ergänzt wurde die **Anlage 4**. Hierin wurde erstmalig der Vergleich der Zahlen aus den Stichtagen März 2019 zu den Stichtagen des Basiswerts von Januar / Februar 2018 gezogen. Die Veränderung der gesamten Leistungsbezieher wurde absolut und prozentual dargestellt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass in der aktuellen Fortschreibung dieser Werte auf die aktuellsten Einwohnerzahlen der Landkreisgemeinden aus der Fortschreibung des Mikrozensus (Stand: 30.06.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Würzburg am 28.11.2018)) zurückgegriffen wurde. Insoweit hat sich auch die Einwohnerzahl als Bezugsgröße der prozentualen Relation verändert.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und nur noch moderaten Veränderungen bzw. Verschiebungen der Bestandsgrößen innerhalb der einzelnen Rechtskreise, werden die Zahlen der Anlagen 1 bis 4 künftig einmal jährlich (in der ersten Sitzung innerhalb eines Kalenderjahres) fortgeschrieben. Sofern sich größere (noch nicht absehbare) Veränderungen ergeben, wird wieder die halbjährliche Fortschreibung dem Sozialausschuss vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Verteilung der Leistungsbezieher (SGB II, SGB XII und AsylbLG) auf die Landkreisgemeinden zur Kenntnis.

Anlage 1

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge 8 Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern
Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's	ELB	NEF		Anzahl LE's Flüchtlinge	ELB	NEF	
Altertheim	2.026	11	21	14	7	1,04%	7	4	3	33,33%
Aub, St	1.448	11	11	11	0	0,76%	2	2	0	18,18%
Bergtheim	3.688	37	76	49	27	2,06%	28	14	14	36,84%
Bieberehren	908	5	22	10	12	2,42%	21	9	12	95,45%
Bütthard, M	1.289	8	19	11	8	1,47%	5	3	2	26,32%
Eibelstadt, St	3.038	24	43	30	13	1,42%	23	14	9	53,49%
Eisenheim, M	1.352	12	22	15	7	1,63%	12	6	6	54,55%
Eisingen	3.343	23	41	25	16	1,23%	11	5	6	26,83%
Erlabrunn	1.788	9	17	14	3	0,95%	4	4	0	23,53%
Estenfeld	5.230	32	55	39	16	1,05%	24	15	9	43,64%
Frickenhausen	1.243	17	46	29	17	3,70%	22	11	11	47,83%
Gaukönigshofen	2.484	14	26	17	9	1,05%	4	2	2	15,38%
Gelchsheim, M	790	2	4	2	2	0,51%	0	0	0	0,00%
Gerbrunn	6.369	94	156	118	38	2,45%	51	33	18	32,69%
Geroldshausen	1.281	6	17	9	8	1,33%	14	6	8	82,35%
Giebelstadt, M	5.530	68	144	93	51	2,60%	48	27	21	33,33%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge 8 Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern
Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's	ELB	NEF		Anzahl LE's Flüchtlinge	ELB	NEF	
Greußenheim	1.609	13	22	18	4	1,37%	10	7	3	45,45%
Güntersleben	4.522	44	97	61	36	2,15%	47	22	25	48,45%
Hausen b.Würzburg	2.430	11	29	17	12	1,19%	22	10	12	75,86%
Helmstadt, M	2.657	12	19	15	4	0,72%	0	0	0	0,00%
Hettstadt	3.577	26	43	31	12	1,20%	2	2	0	4,65%
Höchberg, M	9.361	87	125	101	24	1,34%	22	19	3	17,60%
Holzkirchen	965	6	13	9	4	1,35%	0	0	0	0,00%
Kirchheim	2.157	22	52	32	20	2,41%	12	8	4	23,08%
Kist	2.551	20	43	29	14	1,69%	13	7	6	30,23%
Kleinrinderfeld	2.078	17	27	21	6	1,30%	7	5	2	25,93%
Kürnach	4.866	17	34	22	12	0,70%	7	5	2	20,59%
Leinach	3.148	44	75	56	19	2,38%	16	10	6	21,33%
Margetshöchheim	3.117	20	25	21	4	0,80%	2	2	0	8,00%
Neubrunn, M	2.283	26	53	35	18	2,32%	4	2	2	7,55%
Oberpleichfeld	1.128	11	25	17	8	2,22%	12	9	3	48,00%
Ochsenfurt	11.289	258	498	365	133	4,41%	248	175	73	49,80%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge 8 Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern
Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's	ELB	NEF		Anzahl LE's Flüchtlinge	ELB	NEF	
Prosselsheim	1.197	7	21	11	10	1,75%	11	5	6	52,38%
Randersacker	3.385	55	81	62	19	2,39%	17	13	4	20,99%
Reichenberg	4.119	31	58	39	19	1,41%	26	17	9	44,83%
Remlingen	1.498	14	32	23	9	2,14%	11	8	3	34,38%
Riederheim	701	1	1	1	0	0,14%	0	0	0	0,00%
Rimpar	7.639	81	171	116	55	2,24%	85	50	35	49,71%
Rottendorf	5.346	38	68	46	22	1,27%	8	7	1	11,76%
Röttingen	1.677	17	39	26	13	2,33%	26	14	12	66,67%
Sommerhausen	1.918	5	5	5	0	0,26%	0	0	0	0,00%
Sonderhofen	851	8	30	15	15	3,53%	20	9	11	66,67%
Tauberrettersheim	853	3	4	3	1	0,47%	0	0	0	0,00%
Theilheim	2.351	16	40	25	15	1,70%	9	4	5	22,50%
Thüngersheim	2.698	16	45	28	17	1,67%	23	13	10	51,11%
Uettingen	1.896	8	22	12	10	1,16%	5	3	2	22,73%
Unterpleichfeld	3.013	18	27	21	6	0,90%	7	4	3	25,93%
Veitshöchheim	9.656	138	247	184	63	2,56%	71	49	22	28,74%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge 8 Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern
Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's	ELB	NEF		Anzahl LE's Flüchtlinge	ELB	NEF	
Waldbrunn	2.814	28	43	31	12	1,53%	7	6	1	16,28%
Waldbüttelbrunn	4.881	38	70	47	23	1,43%	23	13	10	32,86%
Winterhausen	1.384	15	30	22	8	2,17%	14	10	4	46,67%
Zell a.Main	4.397	81	103	88	15	2,34%	18	14	4	17,48%
	161819	1625	3037	2141	896		1081	677	404	
Vergleichsgrößen auf den gesamten Landkreis										
kleinster Wert						0,14%				0,00%
größter Wert						4,41%				95,45%
Durchschnitt						1,66%				31,96%

Anlage 2

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge & Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern
Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's	ELB	NEF		Anzahl LE's Flüchtlinge	ELB	NEF	
Riedenheim	701	1	1	1	0	0,14%	0	0	0	0,00%
Sommerhausen	1.918	5	5	5	0	0,26%	0	0	0	0,00%
Tauberrettersheim	853	3	4	3	1	0,47%	0	0	0	0,00%
Gelchsheim, M	790	2	4	2	2	0,51%	0	0	0	0,00%
Kürnach	4.866	17	34	22	12	0,70%	7	5	2	20,59%
Helmstadt, M	2.657	12	19	15	4	0,72%	0	0	0	0,00%
Aub, St	1.448	11	11	11	0	0,76%	2	2	0	18,18%
Margetshöchheim	3.117	20	25	21	4	0,80%	2	2	0	8,00%
Unterpleichfeld	3.013	18	27	21	6	0,90%	7	4	3	25,93%
Erlabrunn	1.788	9	17	14	3	0,95%	4	4	0	23,53%
Altertheim	2.026	11	21	14	7	1,04%	7	4	3	33,33%
Gaukönigshofen	2.484	14	26	17	9	1,05%	4	2	2	15,38%
Estenfeld	5.230	32	55	39	16	1,05%	24	15	9	43,64%
Uettingen	1.896	8	22	12	10	1,16%	5	3	2	22,73%
Hausen b.Würzburg	2.430	11	29	17	12	1,19%	22	10	12	75,86%
Hettstadt	3.577	26	43	31	12	1,20%	2	2	0	4,65%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge & Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern
		Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's		ELB	NEF	Anzahl LE's Flüchtlinge	
Eisingen	3.343	23	41	25	16	1,23%	11	5	6	26,83%
Rottendorf	5.346	38	68	46	22	1,27%	8	7	1	11,76%
Kleinrinderfeld	2.078	17	27	21	6	1,30%	7	5	2	25,93%
Geroldshausen	1.281	6	17	9	8	1,33%	14	6	8	82,35%
Höchberg, M	9.361	87	125	101	24	1,34%	22	19	3	17,60%
Holzkirchen	965	6	13	9	4	1,35%	0	0	0	0,00%
Greußenheim	1.609	13	22	18	4	1,37%	10	7	3	45,45%
Reichenberg	4.119	31	58	39	19	1,41%	26	17	9	44,83%
Eibelstadt, St	3.038	24	43	30	13	1,42%	23	14	9	53,49%
Waldbüttelbrunn	4.881	38	70	47	23	1,43%	23	13	10	32,86%
Bütthard, M	1.289	8	19	11	8	1,47%	5	3	2	26,32%
Waldbrunn	2.814	28	43	31	12	1,53%	7	6	1	16,28%
Eisenheim, M	1.352	12	22	15	7	1,63%	12	6	6	54,55%
Thüngersheim	2.698	16	45	28	17	1,67%	23	13	10	51,11%
Kist	2.551	20	43	29	14	1,69%	13	7	6	30,23%
Theilheim	2.351	16	40	25	15	1,70%	9	4	5	22,50%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge & Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern	
		Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's		ELB	NEF	Anzahl LE's Flüchtlinge		ELB
Prosselsheim		1.197	7	21	11	10	1,75%	11	5	6	52,38%
Bergtheim	3.688	37	76	49	27	2,06%	28	14	14	36,84%	
Remlingen		1.498	14	32	23	9	2,14%	11	8	3	34,38%
Güntersleben	4.522	44	97	61	36	2,15%	47	22	25	48,45%	
Winterhausen		1.384	15	30	22	8	2,17%	14	10	4	46,67%
Oberpleichfeld	1.128	11	25	17	8	2,22%	12	9	3	48,00%	
Rimpar		7.639	81	171	116	55	2,24%	85	50	35	49,71%
Neubrunn, M	2.283	26	53	35	18	2,32%	4	2	2	7,55%	
Röttingen		1.677	17	39	26	13	2,33%	26	14	12	66,67%
Zell a.Main	4.397	81	103	88	15	2,34%	18	14	4	17,48%	
Leinach		3.148	44	75	56	19	2,38%	16	10	6	21,33%
Randersacker	3.385	55	81	62	19	2,39%	17	13	4	20,99%	
Kirchheim		2.157	22	52	32	20	2,41%	12	8	4	23,08%
Bieberehren	908	5	22	10	12	2,42%	21	9	12	95,45%	
Gerbrunn		6.369	94	156	118	38	2,45%	51	33	18	32,69%
Veitshöchheim	9.656	138	247	184	63	2,56%	71	49	22	28,74%	

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stand 14.03.2019				Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	davon Flüchtlinge 8 Nat (Stand 14.03.2019)			Anteil der Flüchtlinge an den SGB II Leistung- beziehern	
		Ort	Einwohner (30.06.2018)	Anzahl BGs	Anzahl LE's		ELB	NEF	Anzahl LE's Flüchtlinge		ELB
Giebelstadt, M		5.530	68	144	93	51	2,60%	48	27	21	33,33%
Sonderhofen		851	8	30	15	15	3,53%	20	9	11	66,67%
Frickenhäuser		1.243	17	46	29	17	3,70%	22	11	11	47,83%
Ochsenfurt		11.289	258	498	365	133	4,41%	248	175	73	49,80%
		161.819	1625	3037	2141	896		1081	677	404	
Vergleichsgrößen auf den gesamten Landkreis											
kleinster Wert							0,14%				0,00%
größter Wert							4,41%				95,45%
Durchschnitt							1,66%				31,96%

Anlage 3

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Statistiklauf 14.03.2019		Anteil der SGB II Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	SGB XII Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stichtag 01.03.2019		Anteil der SGB XII Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	AsylbLG Leistungsbezieher Stichtag 01.03.2019		Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)	Anteil Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's			
Altertheim	2.026	11	21	1,04%	8	8	0,39%	0	0	0,00%	29	1,43%
Aub, St	1.448	11	11	0,76%	5	5	0,35%	50	62	4,28%	78	5,39%
Bergtheim	3.688	37	76	2,06%	18	18	0,49%	8	20	0,54%	114	3,09%
Bieberehren	908	5	22	2,42%	1	1	0,11%	0	0	0,00%	23	2,53%
Bütthard, M	1.289	8	19	1,47%	2	3	0,23%	0	0	0,00%	22	1,71%
Eibelstadt, St	3.038	24	43	1,42%	8	8	0,26%	5	8	0,26%	59	1,94%
Eisenheim, M	1.352	12	22	1,63%	6	7	0,52%	5	16	1,18%	45	3,33%
Eisingen	3.343	23	41	1,23%	15	16	0,48%	0	0	0,00%	57	1,71%
Erlabrunn	1.788	9	17	0,95%	8	8	0,45%	0	0	0,00%	25	1,40%
Estenfeld	5.230	32	55	1,05%	14	15	0,29%	4	10	0,19%	80	1,53%
Frickenhausen	1.243	17	46	3,70%	2	2	0,16%	1	1	0,08%	49	3,94%
Gaukönigshofen	2.484	14	26	1,05%	9	9	0,36%	2	2	0,08%	37	1,49%
Gelchsheim, M	790	2	4	0,51%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	4	0,51%
Gerbrunn	6.369	94	156	2,45%	46	54	0,85%	3	6	0,09%	216	3,39%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Statistiklauf 14.03.2019		Anteil der SGB II Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	SGB XII Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stichtag 01.03.2019		Anteil der SGB XII Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	AsylbLG Leistungsbezieher Stichtag 01.03.2019		Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)	Anteil Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's			
Geroldshausen	1.281	6	17	1,33%	2	2	0,16%	5	5	0,39%	24	1,87%
Giebelstadt, M	5.530	68	144	2,60%	28	35	0,63%	28	31	0,56%	210	3,80%
Greußenheim	1.609	13	22	1,37%	2	2	0,12%	1	1	0,06%	25	1,55%
Güntersleben	4.522	44	97	2,15%	16	18	0,40%	13	26	0,57%	141	3,12%
Hausen b.Würzburg	2.430	11	29	1,19%	11	13	0,53%	0	0	0,00%	42	1,73%
Helmstadt, M	2.657	12	19	0,72%	6	6	0,23%	0	0	0,00%	25	0,94%
Hettstadt	3.577	26	43	1,20%	7	9	0,25%	0	0	0,00%	52	1,45%
Höchberg, M	9.361	87	125	1,34%	49	50	0,53%	1	1	0,01%	176	1,88%
Holzkirchen	965	6	13	1,35%	2	2	0,21%	0	0	0,00%	15	1,55%
Kirchheim	2.157	22	52	2,41%	7	8	0,37%	0	0	0,00%	60	2,78%
Kist	2.551	20	43	1,69%	9	13	0,51%	2	12	0,47%	68	2,67%
Kleinrinderfeld	2.078	17	27	1,30%	9	10	0,48%	0	0	0,00%	37	1,78%
Kürnach	4.866	17	34	0,70%	14	16	0,33%	0	0	0,00%	50	1,03%
Leinach	3.148	44	75	2,38%	13	15	0,48%	0	0	0,00%	90	2,86%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Statistiklauf 14.03.2019		Anteil der SGB II Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	SGB XII Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stichtag 01.03.2019		Anteil der SGB XII Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	AsylbLG Leistungsbezieher Stichtag 01.03.2019		Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)	Anteil Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's			
Margetshöchheim	3.117	20	25	0,80%	17	17	0,55%	1	5	0,16%	47	1,51%
Neubrunn, M	2.283	26	53	2,32%	10	11	0,48%	0	0	0,00%	64	2,80%
Oberpleichfeld	1.128	11	25	2,22%	1	1	0,09%	1	1	0,09%	27	2,39%
Ochsenfurt	11.289	258	498	4,41%	110	133	1,18%	72	109	0,97%	740	6,56%
Prosselsheim	1.197	7	21	1,75%	10	11	0,92%	3	7	0,58%	39	3,26%
Randersacker	3.385	55	81	2,39%	18	18	0,53%	5	5	0,15%	104	3,07%
Reichenberg	4.119	31	58	1,41%	14	16	0,39%	0	0	0,00%	74	1,80%
Remlingen	1.498	14	32	2,14%	7	7	0,47%	0	0	0,00%	39	2,60%
Riedenheim	701	1	1	0,14%	1	1	0,14%	0	0	0,00%	2	0,29%
Rimpar	7.639	81	171	2,24%	34	35	0,46%	6	6	0,08%	212	2,78%
Rottendorf	5.346	38	68	1,27%	22	25	0,47%	1	1	0,02%	94	1,76%
Röttingen	1.677	17	39	2,33%	4	4	0,24%	0	0	0,00%	43	2,56%
Sommerhausen	1.918	5	5	0,26%	8	10	0,52%	0	0	0,00%	15	0,78%
Sonderhofen	851	8	30	3,53%	1	1	0,12%	7	12	1,41%	43	5,05%

Landkreis Würzburg		SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Statistiklauf 14.03.2019		Anteil der SGB II Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	SGB XII Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stichtag 01.03.2019		Anteil der SGB XII Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	AsylbLG Leistungsbezieher Stichtag 01.03.2019		Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)	Anteil Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's		Anzahl BGs	Anzahl LE's			
Tauberrettersheim	853	3	4	0,47%	6	6	0,70%	0	0	0,00%	10	1,17%
Theilheim	2.351	16	40	1,70%	7	7	0,30%	0	0	0,00%	47	2,00%
Thüngersheim	2.698	16	45	1,67%	7	10	0,37%	1	3	0,11%	58	2,15%
Uettingen	1.896	8	22	1,16%	8	10	0,53%	2	3	0,16%	35	1,85%
Unterpleichfeld	3.013	18	27	0,90%	9	10	0,33%	3	3	0,10%	40	1,33%
Veitshöchheim	9.656	138	247	2,56%	87	103	1,07%	19	21	0,22%	371	3,84%
Waldbrunn	2.814	28	43	1,53%	8	8	0,28%	0	0	0,00%	51	1,81%
Waldbüttelbrunn	4.881	38	70	1,43%	21	28	0,57%	2	4	0,08%	102	2,09%
Winterhausen	1.384	15	30	2,17%	5	5	0,36%	0	0	0,00%	35	2,53%
Zell a.Main	4.397	81	103	2,34%	33	37	0,84%	11	12	0,27%	152	3,46%
Summe	161819	1625	3037		765	867		262	393		4297	

Ort	Landkreis Würzburg	SGB II Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Statistiklauf 14.03.2019		Anteil der SGB II Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	SGB XII Leistungsbezieher (inkl. Flüchtlinge) Stichtag 01.03.2019		Anteil der SGB XII Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	AsylbLG Leistungsbezieher Stichtag 01.03.2019		Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)	Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)	Anteil Leistungs- bezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl
		Ew Zahl (30.06.18)	Anzahl BGs		Anzahl LE's	Anzahl BGs		Anzahl LE's	Anzahl BGs			

Vergleichsgrößen auf den gesamten Landkreis

	SGB II	SGB XII	AsylbLG	gesamt
kleinster Wert	0,14%	0,00%	0,00%	0,29%
größter Wert	4,41%	1,18%	4,28%	6,56%
Durchschnitt	1,66%	0,42%	0,25%	2,34%

Landkreis Würzburg		Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Anteil der SGB XII Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew-Zahl)			Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)		Anteil Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl	
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Stichtag 12.02.18	Stichtag 14.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Feb 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19
Altertheim	2.026	1,38%	1,04%	-0,35%	0,39%	0,39%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	36	29	1,78%	1,43%
Aub, St	1.448	0,90%	0,76%	-0,14%	0,41%	0,35%	-0,07%	5,18%	4,28%	-0,90%	94	80	6,49%	5,52%
Bergtheim	3.688	2,01%	2,06%	0,05%	0,38%	0,49%	0,11%	0,65%	0,54%	-0,11%	112	112	3,04%	3,04%
Bieberehren	908	2,86%	2,42%	-0,44%	0,11%	0,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	27	27	2,97%	2,97%
Bütthard, M	1.289	2,09%	1,47%	-0,62%	0,00%	0,23%	0,23%	0,00%	0,00%	0,00%	27	30	2,09%	2,33%
Eibelstadt, St	3.038	1,35%	1,42%	0,07%	0,36%	0,26%	-0,10%	0,66%	0,26%	-0,39%	72	57	2,37%	1,88%
Eisenheim, M	1.352	2,07%	1,63%	-0,44%	0,37%	0,52%	0,15%	0,89%	1,18%	0,30%	45	51	3,33%	3,77%
Eisingen	3.343	1,23%	1,23%	0,00%	0,45%	0,48%	0,03%	0,06%	0,00%	-0,06%	58	57	1,73%	1,71%
Erlabrunn	1.788	0,73%	0,95%	0,22%	0,45%	0,45%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	21	21	1,17%	1,17%
Estenfeld	5.230	1,51%	1,05%	-0,46%	0,29%	0,29%	0,00%	0,48%	0,19%	-0,29%	119	104	2,28%	1,99%
Frickenhausen	1.243	3,06%	3,70%	0,64%	0,16%	0,16%	0,00%	0,16%	0,08%	-0,08%	42	41	3,38%	3,30%
Gaukönigshofen	2.484	0,85%	1,05%	0,20%	0,32%	0,36%	0,04%	0,04%	0,08%	0,04%	30	32	1,21%	1,29%
Gelchsheim, M	790	0,38%	0,51%	0,13%	0,25%	0,00%	-0,25%	0,00%	0,00%	0,00%	5	3	0,63%	0,38%
Gerbrunn	6.369	2,89%	2,45%	-0,44%	0,83%	0,85%	0,02%	0,05%	0,09%	0,05%	240	244	3,77%	3,83%

Landkreis Würzburg		Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Anteil der SGB XII Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew-Zahl)			Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)		Anteil Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl	
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Stichtag 12.02.18	Stichtag 14.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Feb 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19
Geroldshausen	1.281	1,95%	1,33%	-0,62%	0,31%	0,16%	-0,16%	0,47%	0,39%	-0,08%	35	32	2,73%	2,50%
Giebelstadt, M	5.530	2,28%	2,60%	0,33%	0,58%	0,63%	0,05%	0,45%	0,56%	0,11%	183	192	3,31%	3,47%
Greußenheim	1.609	1,18%	1,37%	0,19%	0,19%	0,12%	-0,06%	0,56%	0,06%	-0,50%	31	22	1,93%	1,37%
Güntersleben	4.522	2,21%	2,15%	-0,07%	0,42%	0,40%	-0,02%	1,00%	0,57%	-0,42%	164	144	3,63%	3,18%
Hausen b.Würzburg	2.430	1,03%	1,19%	0,16%	0,45%	0,53%	0,08%	0,04%	0,00%	-0,04%	37	38	1,52%	1,56%
Helmstadt, M	2.657	0,98%	0,72%	-0,26%	0,19%	0,23%	0,04%	0,23%	0,00%	-0,23%	37	32	1,39%	1,20%
Hettstadt	3.577	1,06%	1,20%	0,14%	0,28%	0,25%	-0,03%	0,00%	0,00%	0,00%	48	47	1,34%	1,31%
Höchberg, M	9.361	1,61%	1,34%	-0,28%	0,33%	0,53%	0,20%	0,05%	0,01%	-0,04%	187	202	2,00%	2,16%
Holzkirchen	965	1,45%	1,35%	-0,10%	0,21%	0,21%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	16	15	1,66%	1,55%
Kirchheim	2.157	2,64%	2,41%	-0,23%	0,28%	0,37%	0,09%	0,00%	0,00%	0,00%	63	60	2,92%	2,78%
Kist	2.551	1,84%	1,69%	-0,16%	0,43%	0,51%	0,08%	0,51%	0,47%	-0,04%	71	68	2,78%	2,67%
Kleinrinderfeld	2.078	2,26%	1,30%	-0,96%	0,24%	0,48%	0,24%	0,00%	0,00%	0,00%	52	37	2,50%	1,78%
Kürnach	4.866	1,03%	0,70%	-0,33%	0,35%	0,33%	-0,02%	0,00%	0,00%	0,00%	67	50	1,38%	1,03%
Leinach	3.148	2,45%	2,38%	-0,06%	0,57%	0,48%	-0,10%	0,00%	0,00%	0,00%	95	90	3,02%	2,86%

Landkreis Würzburg		Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Anteil der SGB XII Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew-Zahl)			Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)		Anteil Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl	
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Stichtag 12.02.18	Stichtag 14.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Feb 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19
Margetshöchheim	3.117	1,32%	0,80%	-0,51%	0,45%	0,55%	0,10%	0,38%	0,16%	-0,22%	67	47	2,15%	1,51%
Neubrunn, M	2.283	2,85%	2,32%	-0,53%	0,66%	0,48%	-0,18%	0,00%	0,00%	0,00%	80	64	3,50%	2,80%
Oberpleichfeld	1.128	1,33%	2,22%	0,89%	0,00%	0,09%	0,09%	0,18%	0,09%	-0,09%	17	27	1,51%	2,39%
Ochsenfurt	11.289	4,80%	4,41%	-0,39%	1,15%	1,18%	0,03%	1,02%	0,97%	-0,05%	787	740	6,97%	6,56%
Prosselsheim	1.197	1,84%	1,75%	-0,08%	1,25%	0,92%	-0,33%	0,08%	0,58%	0,50%	38	39	3,17%	3,26%
Randersacker	3.385	2,45%	2,39%	-0,06%	0,41%	0,53%	0,12%	0,21%	0,15%	-0,06%	104	104	3,07%	3,07%
Reichenberg	4.119	1,77%	1,41%	-0,36%	0,39%	0,39%	0,00%	0,02%	0,00%	-0,02%	90	74	2,18%	1,80%
Remlingen	1.498	2,27%	2,14%	-0,13%	0,40%	0,47%	0,07%	0,00%	0,00%	0,00%	40	39	2,67%	2,60%
Riedenheim	701	0,00%	0,14%	0,14%	0,14%	0,14%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1	2	0,14%	0,29%
Rimpar	7.639	2,15%	2,24%	0,09%	0,43%	0,46%	0,03%	0,14%	0,08%	-0,07%	208	212	2,72%	2,78%
Rottendorf	5.346	1,55%	1,27%	-0,28%	0,02%	0,47%	0,45%	0,02%	0,02%	0,00%	85	94	1,59%	1,76%
Röttingen	1.677	2,33%	2,33%	0,00%	0,24%	0,24%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	43	43	2,56%	2,56%
Sommerhausen	1.918	0,31%	0,26%	-0,05%	0,52%	0,52%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	16	15	0,83%	0,78%
Sonderhofen	851	4,47%	3,53%	-0,94%	0,12%	0,12%	0,00%	0,12%	1,41%	1,29%	40	43	4,70%	5,05%

Landkreis Würzburg		Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Anteil der SGB XII Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew-Zahl)			Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)		Anteil Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl	
Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Stichtag 12.02.18	Stichtag 14.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Feb 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19
Tauberrettersheim	853	0,35%	0,47%	0,12%	0,82%	0,70%	-0,12%	0,00%	0,00%	0,00%	10	10	1,17%	1,17%
Theilheim	2.351	2,04%	1,70%	-0,34%	0,21%	0,30%	0,09%	0,00%	0,00%	0,00%	53	47	2,25%	2,00%
Thüngersheim	2.698	1,22%	1,67%	0,44%	0,11%	0,37%	0,26%	0,11%	0,11%	0,00%	39	58	1,45%	2,15%
Uettingen	1.896	2,11%	1,16%	-0,95%	0,58%	0,53%	-0,05%	0,79%	0,16%	-0,63%	66	35	3,48%	1,85%
Unterpleichfeld	3.013	1,10%	0,90%	-0,20%	0,20%	0,33%	0,13%	0,07%	0,10%	0,03%	41	40	1,36%	1,33%
Veitshöchheim	9.656	2,78%	2,56%	-0,22%	1,03%	1,07%	0,04%	0,20%	0,22%	0,02%	386	371	4,00%	3,84%
Waldbrunn	2.814	1,60%	1,53%	-0,07%	0,28%	0,28%	0,00%	0,14%	0,00%	-0,14%	57	51	2,03%	1,81%
Waldbüttelbrunn	4.881	1,11%	1,43%	0,33%	0,18%	0,57%	0,39%	0,16%	0,08%	-0,08%	71	102	1,45%	2,09%
Winterhausen	1.384	2,60%	2,17%	-0,43%	0,36%	0,36%	0,00%	1,16%	0,00%	-1,16%	57	35	4,12%	2,53%
Zell a.Main	4.397	2,66%	2,34%	-0,32%	0,75%	0,84%	0,09%	0,16%	0,27%	0,11%	157	152	3,57%	3,46%
Summe	161819										4567	4361		

Veränderung absolut / prozentual

-206

-4,51%

Landkreis Würzburg		Anteil der SGB II Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Anteil der SGB XII Leistungsbezieher (bezogen auf die Ew-Zahl)			Anteil der AsylbLG Leistungs- bezieher (bezogen auf die Ew Zahl)			Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG)		Anteil Leistungsbezieher ges. (SGB II / XII u. AsylbLG) bezogen auf die EW Zahl		
		Ort	Ew Zahl (30.06.18)	Stichtag 12.02.18	Stichtag 14.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Feb 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag 22.01.18	Stichtag 01.03.19	Veränderung in Prozent zum Basiswert aus Jan 18	Stichtag Jan / Feb 18	Stichtag März 19	Stichtag Jan / Feb 18
Vergleichsgrößen auf den gesamten Landkreis															
		SGB II				SGB XII				AsylbLG				gesamt	gesamt
	kleinster Wert	0,00%				0,00%				0,00%				0,14%	0,29%
	größter Wert	4,80%				1,18%				4,28%				6,97%	6,56%
	Durchschnitt	1,81%				0,42%				0,25%				2,52%	2,37%

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 42/019/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)	Datum: 24.04.2019
Bearbeiter: Herr Beutert	AZ:

Betreff:
Änderung durch das "Starke-Familien-Gesetz"

Sachverhalt:

Der Deutsche Bundestag hat am 21.03.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe („Starke-Familien-Gesetz – StaFamG“) in der Fassung der Empfehlungen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossen (BT Drucksache 19/8613 vom 20.03.2019). Die entsprechenden Änderungen sollen beginnend ab dem 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen für den Bereich SGB II dargestellt:

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Eigenanteile bei Mittagessen und Schülerbeförderung**
 Künftig entfallen die Eigenanteile bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung i. H. v. 1 € je Mahlzeit bzw. der monatliche Eigenanteil i. H. v. 5,00 € für die Schülerbeförderung.
- **Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf**
 Es erfolgt eine Änderung des Schulbedarfs von aktuell 100 € (aufgeteilt 70 € Aug. / 30 € Feb. des Folgejahres) auf dann neu 150,00 € (aufgeteilt 100 € Aug. / 50 € Feb. des Folgejahres).
 Darüber hinaus sollen künftige Fortschreibungen des Schulbedarfes mit der Fortschreibung des Regelbedarfs dynamisiert werden.
- **Ergänzende angemessene Lernförderung**
 Hierfür werden die Anspruchsvoraussetzungen vereinfacht. Bisher war die z. B. die Gefährdung der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. die Gefährdung des Erreichens des Schulabschlusses Voraussetzung, dies entfällt künftig.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
 Bei Teilhabeleistungen werden die monatlichen Leistungen von aktuell 10,00 € auf eine Pauschale von 15,00 € angehoben.
- **Wegfall des Antragserfordernis für BuT Leistungen außer Lernförderung**
 Bisher waren die BuT Leistungen nicht vom SGB II Antrag als solches erfasst, sondern mussten gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB II). Künftig umfasst der SGB II Antrag auch diese Leistungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die BuT Leistungen für Lernförderung, diese sind gesondert zu beantragen.

Neugestaltung des Kinderzuschlags

- Neuregelung der Berechnung des Kinderzuschlags (KIZ) als vorrangige Leistung i. S. d. § 12 s SGB II. Aufgrund der Neuregelungen der Berechnung des Kinderzuschlags soll es künftig mehr Familien ermöglicht werden diesen als vorrangige Leistung vor den SGB II Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Monetäre Auswirkungen

Diese Mehrkosten für den Landkreis Würzburg sind aus heutiger Sicht nicht abschließend bezifferbar. Aufgrund des Wegfalls der Eigenanteile im Bereich Mittagessen und Schülerbeförderung, sowie der Anhebung der Monatlichen Pauschale der Teilhabeleistungen und den übrigen Änderungen ist einer spürbaren Erhöhung der Ausgaben für die Bildung- und Teilhabeleistungen zu rechnen.

Im Jahr 2017 wurden 285.271,00 € durch das Jobcenter Landkreis Würzburg ausgezahlt. Hiervon wurden durch den Bund direkt (274.332,00 €), bzw. über die Interkommunale Umverteilung des Art. 3 Abs. 2 und 3 AGSG (9.917,00 €) insgesamt 284.249,00 € dem Landkreis Würzburg wieder erstattet, so dass lediglich ein Anteil von 1.022,00 € durch den Landkreis Würzburg im Jahr 2017 zu tragen waren.

Die Mehrausgaben werden dabei in gleicher Höhe vom Bund (jeweils im Folgejahr) im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung getragen (BT Drucksache 19/8613 Seite 5 ff.).

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zum Starke-Familien-Gesetz zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 43/022/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)	Datum: 24.04.2019
Bearbeiter: Herr Kothe	AZ:

Betreff:
Eingliederungsbericht 2018

Sachverhalt:

Herr Kothe stellt den Mitgliedern des Sozialausschusses den Jahresbericht des Jobcenters Landkreis Würzburg für das Jahr 2018 vor.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.



EINGLIEDERUNGSBERICHT

des Landkreises Würzburg 2018



Eingliederungsbericht 2018 Gliederung

1.	Kurzporträt des „Landkreis Würzburg“	3
2.	Rahmenbedingungen	4
2.1.	Arbeitsmarkt.....	4
2.2.	Organigramm des Jobcenters.....	5
3.	Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Würzburg	6
3.1.	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften	6
3.2.	Typisierung der Bedarfsgemeinschaften	7
4.	Vermittlungen in Arbeit	8
4.1.	Art der Vermittlungen	8
4.2.	Anzahl der Vermittlungen.....	8
4.3.	Integrationsquoten	9
4.4.	Integrationsquote nach Alter der Kunden	10
5.	Schwerpunkte	11
5.1.	Arbeitsvermittler	11
5.2.	Fallmanager.....	11
5.3.	Flucht / Asyl	11
5.4.	Alleinerziehende	12
5.5.	U-25 Team.....	12
5.6.	ESF- Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (LZA)	12
5.7.	Intensive Vermittlung von LZA	13
5.8.	Selbstständige	14
6.	Spezialisierung Flucht / Asyl	14
6.1.	Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB´s) bei Flucht / Asyl	14
6.2.	Integrationen bei Flucht / Asyl.....	15

7.	Spezialisierung Alleinerziehende	16
7.1.	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften bei Alleinerziehenden.....	17
7.2.	Integration von Alleinerziehenden.....	18
8.	Spezialisierung U25 Team.....	18
8.1.	Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bei U25.....	19
8.2.	Integration von U25	20
8.3.	Typisierung der Bedarfsgemeinschaften bei U25	20
9.	Maßnahmen.....	21
9.1.	Entwicklung der Maßnahmenquote	22
9.2.	Art der Maßnahmen	23
9.2.1.	Allgemeine Einzelmaßnahmen	23
9.2.1.1.	BG-Coaching (Bedarfsgemeinschafts-Coaching)	24
9.2.1.2.	AQUA (Ausbildungssuche, Qualifizierung und Arbeitsplatzsuche)	24
9.2.1.3.	Assessmentcenter Berufsförderungswerk	24
9.2.1.4.	BRZ (Berufliches Wiedereingliederungszentrum)	24
9.2.1.5.	JEB (Junge Eltern und Beruf)	24
9.2.1.6.	Bach (Bekämpfung von Arbeitslosigkeit - Chancen für Arbeit suchende Menschen).....	24
9.2.1.7.	Stellwerk	24
9.2.1.8.	BASIC.....	24
9.2.1.9.	ATV (Ganzheitliches Coaching für Einzelpersonen und Bedarfsgemeinschaften).....	25
9.2.1.10	ImoHi - Individuelle mobile und aufsuchende Hilfen	25
9.2.2.	Allgemeine Gruppenmaßnahmen	25
9.2.2.1.	HOPLA (Hilfestellung und Orientierung für Personen mit langer Arbeitslosigkeit)	25
9.2.2.2.	KOMPAKT	25
9.2.2.3.	AVIBA (Aktivierung und Vermittlung mit intensiver Betreuung und Anwesenheitspflicht)	25

9.2.2.4.	Stepstone.....	26
9.2.2.5.	Perspektivo	26
9.2.2.6.	Piano (Potentiale abklären – neu orientieren).....	26
9.2.2.7.	PWE Perspektive Wiedereinstieg	26
9.2.2.8.	KOMM.....	26
9.2.3.	Bewerbungstraining	26
9.2.3.1.	BSB (Bewerber-Service-Büro)	26
9.2.3.2.	InsZiel Bewerbungsberatung & Persönlichkeitsentwicklung	27
9.2.4.	Maßnahmen für U25 Kunden.....	27
9.2.4.1.	PAQT (Projekt für Arbeit, Qualifizierung und Training)	27
9.2.4.2.	WiA (Wege in Arbeit)	27
9.2.4.3.	Jugendhilfebetrieb „Gasthaus Tilman“	27
9.2.4.4.	build – up	27
9.2.4.5.	ReSET – Resozialisierungs- und Eingliederungstraining für benachteiligte junge Erwachsene	28
9.2.4.6.	AsA – Assistierte Ausbildung	28
9.2.4.7.	abH (ausbildungsbegleitende Hilfen)	28
9.2.4.8.	Q-Werk (Qualifizierungswerkstatt für junge Erwachsene)	28
9.2.5.	FbW Maßnahmen nach § 81	28
9.2.6.	Maßnahmen für Flüchtlinge & Kunden	29
9.2.7.	Integrationskurse/ berufsbezogene Sprachkurse mit Migrationshintergrund	29
9.2.7.1.	KLICK (VZ und TZ)	29
9.2.7.2.	AiD (Arbeiten in Deutschland).....	30
9.2.7.3.	BOIF (Berufliche Beratung, Orientierung und Integration)	30
9.2.7.4.	MOKA (Migration, Orientierung, Kultur- und Arbeitswelt)	30
9.2.7.5.	ziA (zeitnah in Arbeit).....	30
9.2.7.6.	DHBW (Duale Hochschule Baden-Württemberg) - Zentrum für internationale Fachkräfte	30

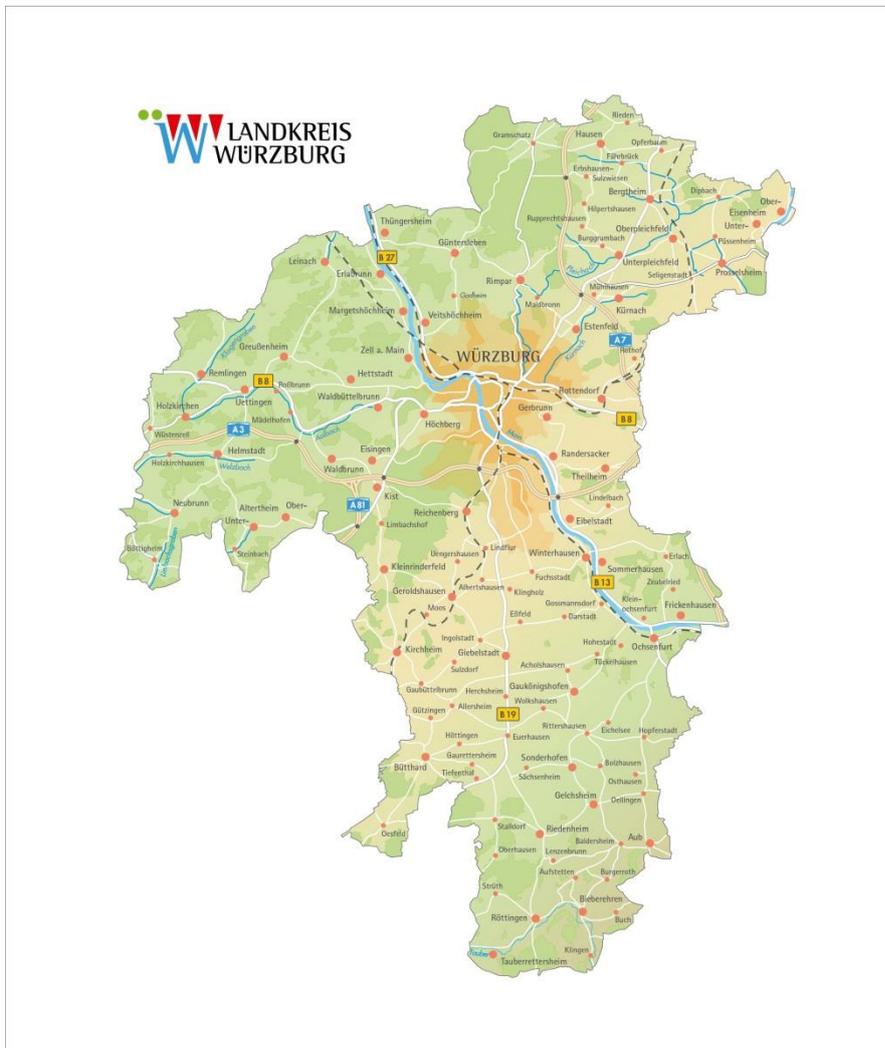
9.2.8.	Maßnahmen zur Stabilisierung der Beschäftigung	30
9.2.8.1.	Individuelles Jobcoaching	30
9.2.8.2.	Stabilisierung der Beschäftigungsmaßnahme.....	30
9.2.9.	Arbeitsgelegenheiten (AGH´s)	31
9.2.9.1.	Streichelgehege „Arche Noah“ in Gaukönigshofen.....	31
9.2.9.2.	Badesee in Erlabrunn	31
9.2.9.3.	BRAUCHBAR Würzburg und HATWAS Ochsenfurt	31
10.	Fazit und Bewertung.....	32

1. Kurzporträt des „Landkreis Würzburg“

Geographisch liegt Würzburg im Süden des bayerischen Regierungsbezirkes Unterfranken. Besonders lebens- und liebenswert macht den Landkreis seine Vielfalt. Die Bandbreite von Kultur- und Freizeitmöglichkeiten sowie Main und Wein machen diese malerische Landschaft zu einem schönen Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Der Begriff des Landkreises wurde zum 1.1.1939 eingeführt und wird bis heute verwendet. Zu Bayern gehört der heutige Landkreis Würzburg seit 1803.

Der Flächenlandkreis hat eine Gesamtfläche von 968 km² und ist in 52 Städte und Gemeinden unterteilt. Seit 1939 ist die Anzahl der Einwohner von ca. 80.000 auf über 160.000 Einwohner gestiegen.



2. Rahmenbedingungen

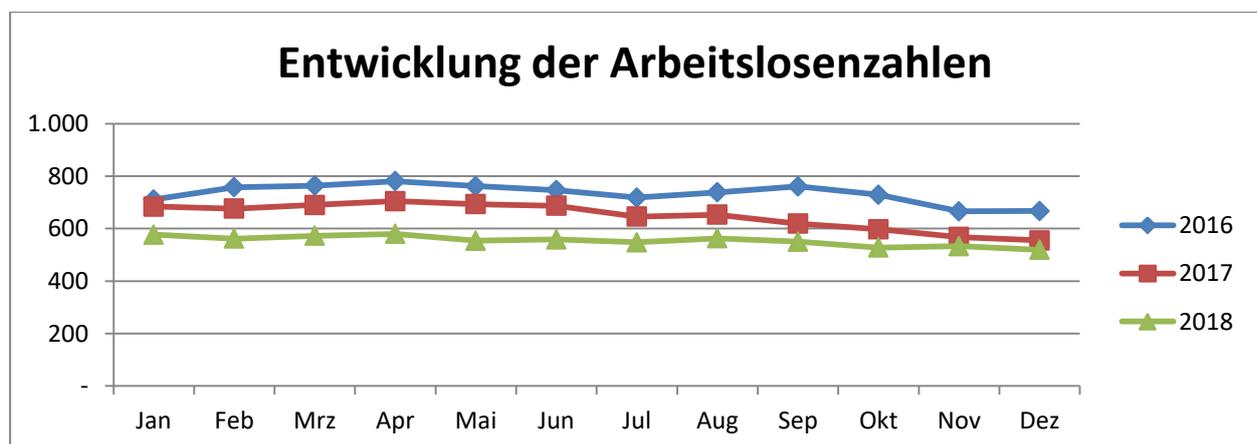
2.1. Arbeitsmarkt

Um einen nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsraum zu schaffen, ist die Zusammenarbeit von Kommunen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern notwendig.

Der Landkreis Würzburg verfügt über einen vielfältigen Wirtschaftsraum. Die Bandbreite reicht vom Tante Emma-Laden über ein Tech-Start-Up bis hin zum international agierenden Großunternehmen. Vor allem sind kleine und mittelständische Unternehmen im Landkreis angesiedelt. Großindustrie gibt es in der Region sehr wenig. Das umfangreiche Spektrum an Arbeitgebern hat einen stabilen Wirtschaftsraum zur Folge. Konjunkturell sowie saisonal bedingte Schwankungen und der damit verbundene Anstieg der Arbeitslosigkeit, sind nur gering vorhanden.

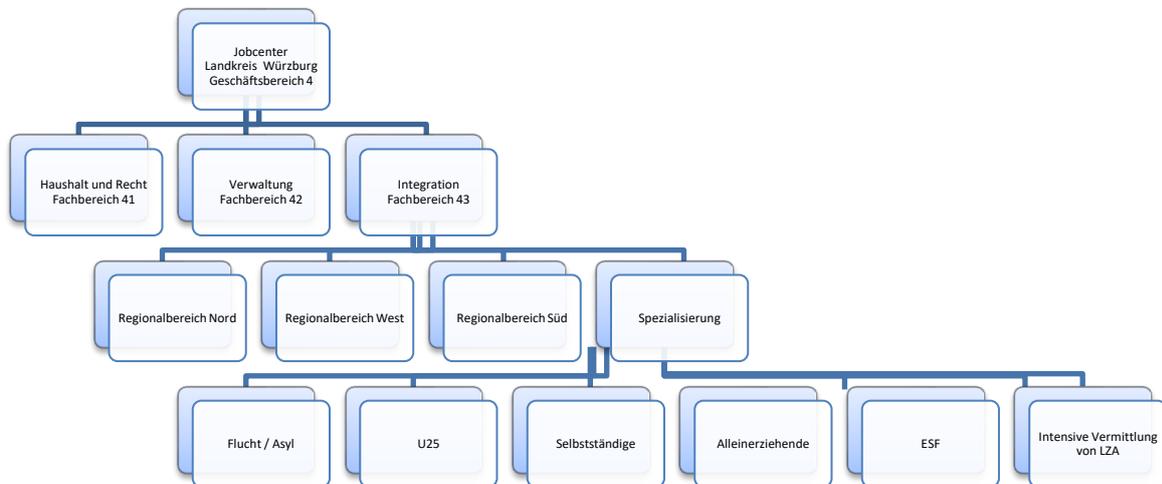
Für die Planung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms sind diese Fakten eine wichtige Grundlage.

Bereits seit 2015 hat der Landkreis Würzburg eine sehr geringe Arbeitslosenquote. Diese sehr komfortable Situation mit gerade mal 2,1 % Arbeitslosenquote (Vergleichsmonate Dezember) wird seit 2017 unterboten. 2018 lag die Arbeitslosenquote im Landkreis Würzburg ebenso wie im Vorjahr bei 1,8 % im Vergleichsmonat.



In der Grafik ist sichtbar, dass in den letzten Jahren die absoluten Zahlen der Arbeitslosenquote gesunken sind. Prozentual gesehen wurde der Anteil der Arbeitslosen im Jobcenter Landkreis Würzburg von 2,1 % im Jahr 2016 auf 1,8 % in 2017 und 2018 gesenkt. Die Zahlen beziehen sich auf den jeweiligen Dezember des Jahres.

2.2. Organigramm des Jobcenters



Das Jobcenter des Landkreises Würzburg besteht aus einem Geschäftsbereich, der in drei Fachbereiche untergliedert ist. Im Durchschnitt war der Geschäftsbereich 4 mit 54,65 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgestattet. Die Fachbereiche teilen sich in Haushalt und Recht (10,29 VZÄ), Verwaltung (19,34 VZÄ) und Integration (24,01 VZÄ) auf.

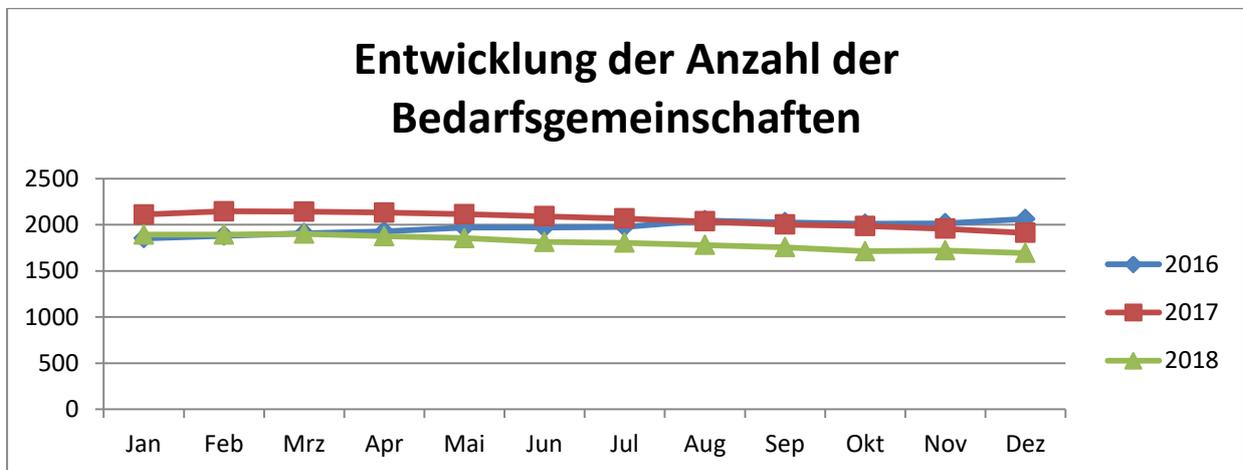
Der Fachbereich Integration ist in drei Regionalbereiche und sechs Spezialisierungen unterteilt. Die Regionalbereiche sind mit eigenen Arbeitsvermittlern, Fallmanagern und einem Arbeitgeberservice ausgestattet. Das U25-Team (unter 25 jährige) und die Spezialisierungen Alleinerziehende bestehen aus Sachbearbeitern, die sowohl im Bereich Arbeitsvermittlung als auch Fallmanagement tätig sind. Die Kunden der Spezialisierungen Flucht / Asyl, intensive Vermittlung von Langzeitarbeitslosen (LZA) und Selbstständige werden ausschließlich von Arbeitsvermittlern betreut.

Jeder Mensch ist ein Individuum. Dessen ist sich auch der Gesetzgeber bewusst und fordert individuelle Beratung und teilweise gruppenbezogene Spezialisierungen. Die Sachbearbeiter der Spezialisierungen arbeiten Regionalbereich übergreifend. Um den besonderen Anforderungen unserer Kunden gerecht zu werden, sind unsere Mitarbeiter fachspezifisch geschult und verfügen über einen umfassenden Kenntnisschatz.

3. Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Würzburg

3.1. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

Seit Ende 2017 ist ein leichter Rückgang der Bedarfsgemeinschaften zu erkennen. Diese Tendenz konnte im Jahr 2018 weiter beobachtet werden. Während 2016 die absoluten Zahlen der Bedarfsgemeinschaften von 1853 auf 2063 anstieg, lag das Hoch im Februar 2017 mit 2146 Bedarfsgemeinschaften. Im Oktober 2017 sanken die Zahlen erstmalig wieder unter die Zweitausendermarke. Der Januar 2018 startete mit 1892 Bedarfsgemeinschaften. Bis Ende des Jahres waren es noch 1693 Bedarfsgemeinschaften.



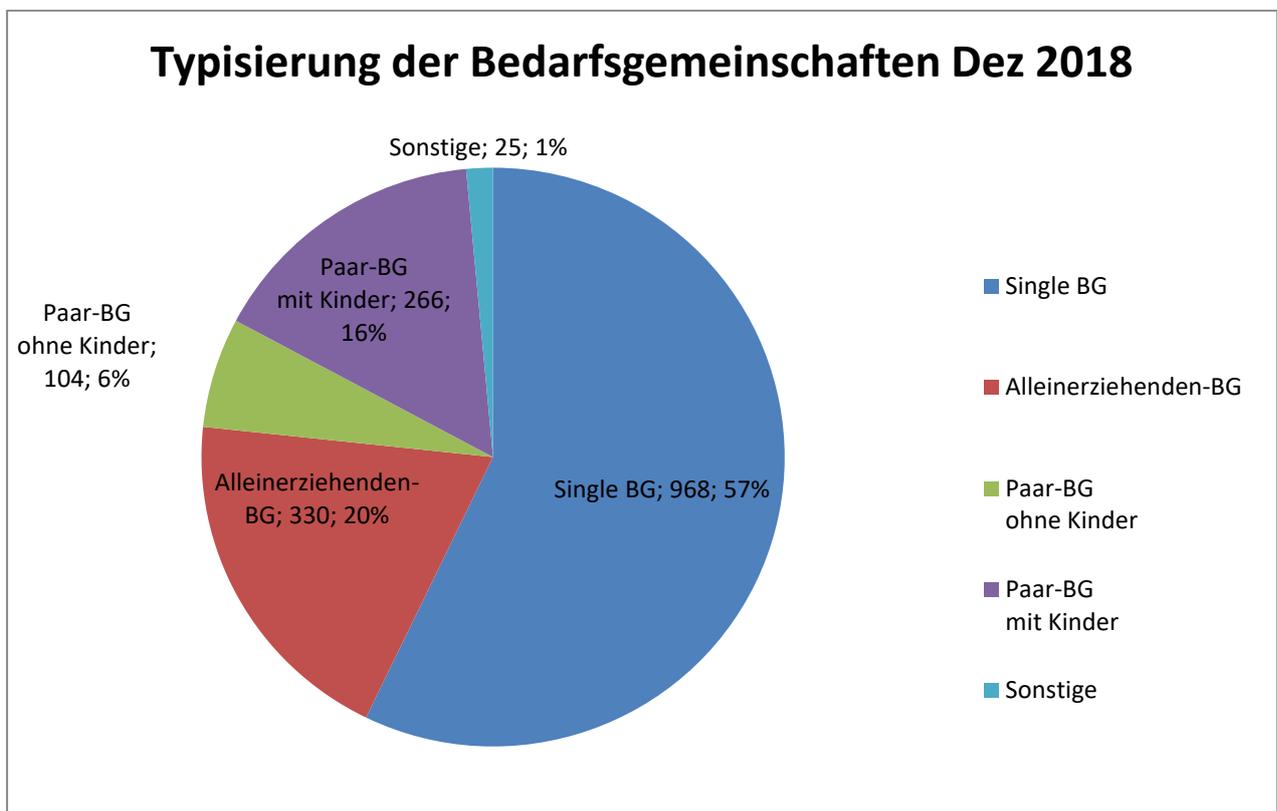
In der Grafik sind die Bewegungen der letzten drei Jahre zu erkennen. Während 2016 die Zahlen noch stetig stiegen, sind die Zahlen seit Mitte 2017 langsam rückläufig.

3.2. Typisierung der Bedarfsgemeinschaften

Die Typisierung der Bedarfsgemeinschaften (BG) ist ausschlaggebend für die zielgruppenorientierte Maßnahmenplanung.

Die absoluten Zahlen der Bedarfsgemeinschaften sind rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich geringe Veränderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften ergeben.

Die Single BG's bilden weiterhin mit Abstand die größte Gruppe und machen 57 % der Fallbestand aus. Bereits 2017 verzeichnete diese Gruppe ein Minus von 2 %, dieser Trend wurde Jahr 2018 fortgesetzt und die Anzahl der Single-BG's sanken erneut um 3 %. Die Alleinerziehenden sind in den absoluten Zahlen gesunken, jedoch im prozentualen Anteil (statistischer Wert) im Vergleich zum Vorjahr um 1 % gestiegen.



4. Vermittlungen in Arbeit

Der Bezug von SGB II Leistungen ist im Idealfall mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit beendet. Das SGB II legt im § 2 „Grundsatz des Forderns“ fest, dass „erwerbsfähige Leistungsempfänger und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ... alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfsbedürftigkeit ausschöpfen“ müssen. Ein bedarfsdeckendes Einkommen hat oberste Priorität, ist jedoch häufig nicht möglich. Verfügt eine Bedarfsgemeinschaft (BG) über Einkommen, welches den Bedarf nicht deckt, erhält sie ergänzend SGB II Leistungen. Die sogenannten Ergänzter leben meist in BG's, die aus mehreren Personen bestehen oder können nur in Teilzeit am Erwerbsleben teilnehmen. Hintergrund für eine Teilzeittätigkeit sind häufig gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eingeschränkte Arbeitszeiten wegen der Kinderbetreuung.

4.1. Art der Vermittlungen

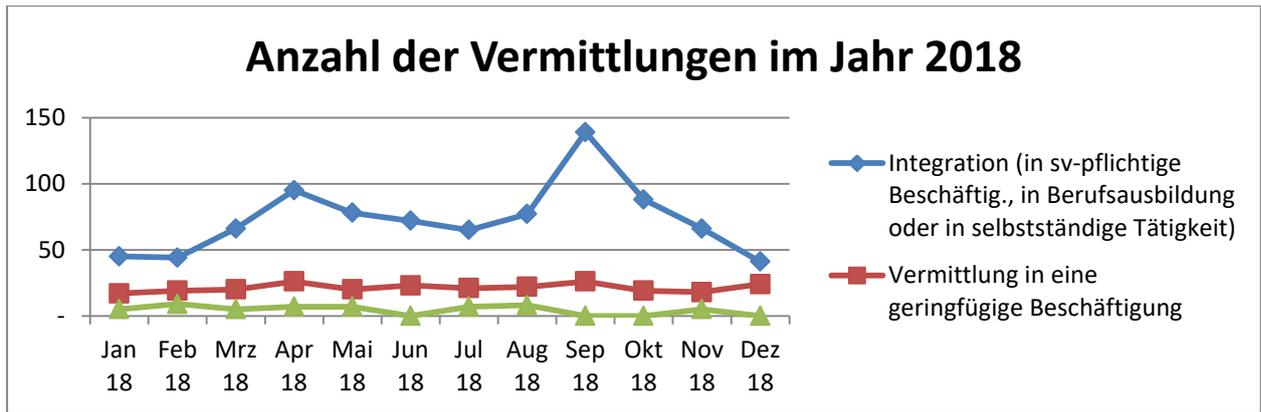
Die Vermittlungen setzen sich aus folgenden Arten zusammen:

- versicherungspflichtige Beschäftigung (Voll- und Teilzeit)
- Geringfügige Beschäftigung (Minijob)
- selbstständige Beschäftigung
- geförderte Beschäftigungen (Arbeitsgelegenheit)

Der größte Anteil der Integrationen findet in eine versicherungspflichtige Beschäftigung statt. In sogenannte Minijobs wird wesentlich seltener vermittelt.

4.2. Anzahl der Vermittlungen

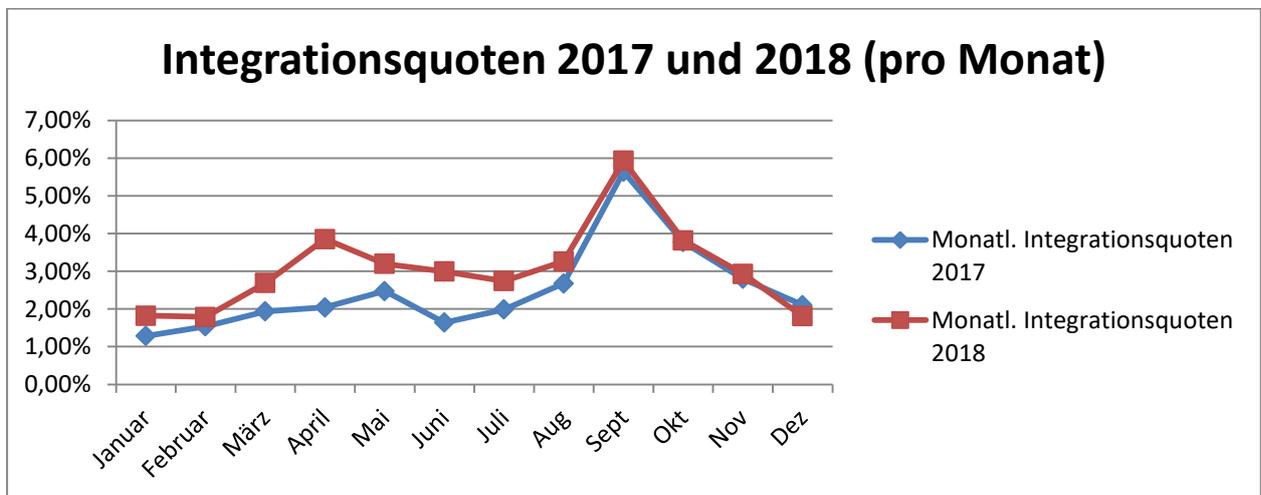
Vergleicht man die kumulierte Integrationsquote von 2017 und 2018 so erhält man eine Steigerung von 29,9 % auf 36,8 %. Betrachtet man die Anzahl der Integrationen, unabhängig von ihrer Art, erhält man die absoluten Zahlen von 1168 im Jahr 2017 und 1184 im Jahr 2018. Dies entspricht 16 Integrationen mehr als im Vorjahr. Unter Berücksichtigung der Arten der Integration, ist jedoch eine deutliche Verschiebung zu erkennen. Im Jahr 2018 wurden 876 Personen in eine versicherungspflichtige Beschäftigung integriert. Im Jahr 2017 waren es 794 Personen. Trotz des Rückgangs der Bedarfsgemeinschaften konnte die Anzahl der Integrationen gesteigert werden und die Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sogar deutlich erhöht werden.



Wie jedes Jahr, ist der starke Anstieg der Integrationen im September mit dem Ausbildungsstart zu erklären.

4.3. Integrationsquoten

Im Jahr 2018 konnte ein Anstieg der Integrationsquote erzielt werden. Wie in jedem Jahr ist das Integrationshoch im September. Hier wurde eine Integrationsquote von 5,93 % erreicht. Im Durchschnitt lag die Integrationsquote bei 3,1 %.



In der Grafik sind die Veränderungen zum Vorjahr zu erkennen.

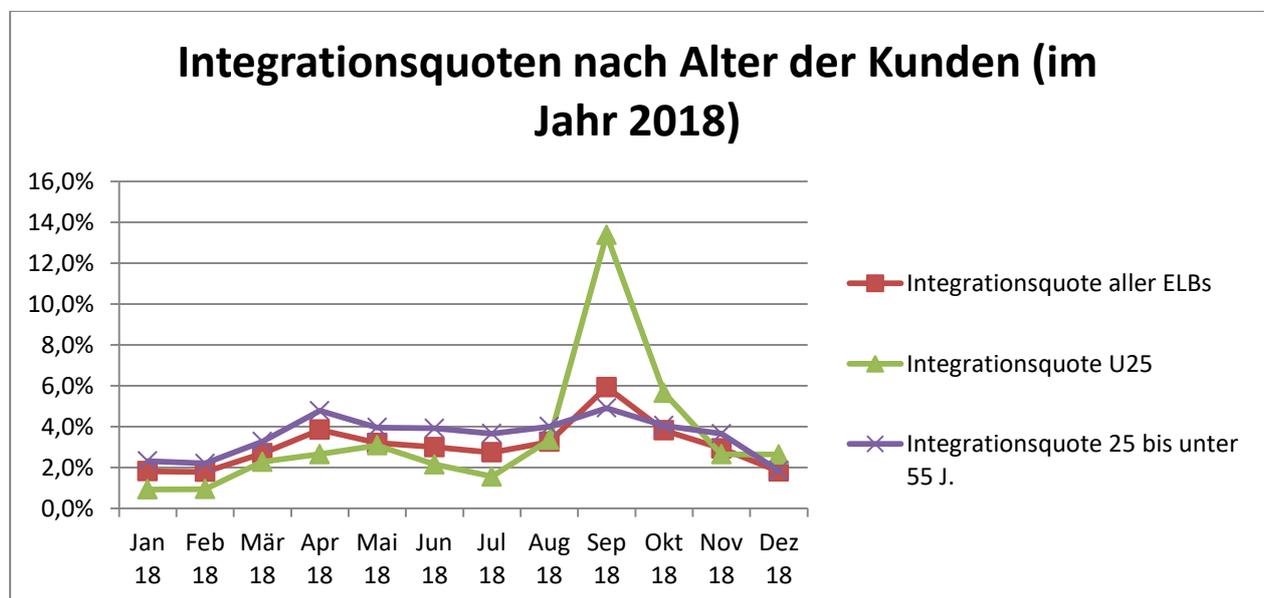
4.4. Integrationsquote nach Alter der Kunden

Betrachtet man ausschließlich die Integrationsquote aus 2017 und 2018 unter Berücksichtigung des Alters ergibt sich folgende Erkenntnis: das Hoch im Diagramm in den Monaten August bis Oktober geht vor allem auf den Bereich U25 zurück. Dies sind die Ausbildungsmonate. Ansonsten geht aus dem Jahresfortschrittswert (JFW) der Integrationsquote hervor, dass im Jahr 2018 (JFW: 36,8 %) deutlich mehr Integrationen erzielt worden sind als im Jahr 2017 (JFW: 29,9 %).

Im Jahr 2017 war die Integrationsquote bei den U25-Kunden (JFW: 30,7 %) noch deutlich hinter der Integrationsquote der Kunden im Alter von 25-54 Jahren (JFW: 34,5 %). Im Jahr 2017 wurde eine allgemeine Integrationsquote von 29,8 % erreicht.

Im Jahr 2018 hat der Bereich U25 deutlich zugelegt. Die Quote stieg von 30,7 % im Jahr 2017 auf 40,9 % im Jahr 2018. Auch im Kundenkreis 25-54 Jahren ist die Integrationsquote deutlich von 34,5 % (2017) auf 42,6 % (2018) gestiegen.

Verursacht wurde die Steigerung der Integrationsquote vor allem durch die Personengruppe Flucht / Asyl. Hier konnte die Integrationsquote von 25,2 % (2017) auf 38,0 % (2018) gesteigert werden. Die Integrationsquote bei den Kunden ohne Hintergrund Flucht / Asyl stieg von 31,7 % (2017) auf 36,2 % (2018).



In diese Grafik ist die Integrationsquote, unter Berücksichtigung der Altersklassen, zu erkennen.

5. Schwerpunkte

Der Landkreis Würzburg ist eine Optionskommune und als Träger für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II alleine zuständig. Durch die damit verbundene Organisationshoheit ergeben sich viele Möglichkeiten und Vorteile. Neben dem Personal und der IT-Gestaltung kann vor allem die Betreuung der Kunden nach Bedarf angepasst werden.

Im Jobcenter des Landkreises Würzburg werden die Kunden von Arbeitsvermittlern, Fallmanagern und mehreren Spezialisierungen betreut.

5.1. Arbeitsvermittler

Die Arbeitsvermittler betreuen die erwerbsfähigen Leistungsempfänger (ELB), die sogenannten arbeitsmarktnahen Kunden. Dieser Begriff steht dafür, dass eine Integration des Kunden in eine versicherungspflichtige Tätigkeit realistisch erscheint.

Alle Spezialisierungen sind mit Arbeitsvermittlern ausgestattet und haben das vorrangige Ziel unsere Kunden zu vermitteln.

5.2. Fallmanager

Bei Kunden die dem Fallmanagement zugewiesen sind, handelt es sich um Kunden, die aus verschiedenen Gründen derzeit dem Arbeitsmarkt nur bedingt zur Verfügung stehen können. Hier liegen in der Regel schwerwiegende Probleme vor, auf die zunächst die Aufmerksamkeit gerichtet werden muss. Erst nach einer Stabilisierung oder Besserung der persönlichen Situation kann an einer Integration gearbeitet werden.

5.3. Flucht / Asyl

Im Team Flucht / Asyl sind ausschließlich Arbeitsvermittler im Einsatz. Zunächst durchlaufen die vorwiegend männlichen Kunden in der Regel einen Sprachkurs. Die Integration in den Arbeitsmarkt bei Menschen mit Sprachdefiziten und fehlender (anerkannter) Berufsausbildung stellt eine große Herausforderung dar. Hinzu kommen meist geringe Mobilität, unsichere und unbefriedigende Lebenssituationen, kulturellen Unterschiede sowie Überforderung durch rechtliche Bestimmungen und Antragsverfahren. Eine enge Verzahnung zu den ehrenamtlichen Helfern in den Kommunen ist hier unterstützend.

5.4. Alleinerziehende

Die Alleinerziehenden werden von Fallmanagern und Arbeitsvermittlern betreut. Bei der Betreuung von Alleinerziehenden ist der Fokus auf eine individuelle und zielgerichtete Beratung ausgerichtet. Um eine passgenaue Unterstützung auszuwählen bzw. in die Wege zu leiten, sind die Rahmenbedingungen gründlich zu ermitteln und Ressourcen zu finden. Weiterhin wird auf das gesamte Maßnahmenportfolio zurückgegriffen. Insbesondere kommen solche Maßnahmen und Qualifizierungen in Betracht, die sowohl von den Kurszeiten als auch den Inhalten speziell auf die Bedürfnisse der Alleinerziehenden zugeschnitten sind. Grundlage für jede funktionierende Integration ist die gesicherte Kinderbetreuung.

5.5. U-25 Team

Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 15. Lebensjahr - jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr - vollendet haben, werden dem U25-Team zugesteuert. Das U-25 Team ist ausschließlich für die sogenannten jungen Erwachsenen zuständig unabhängig davon, ob die Kunden ein zusätzliches Merkmal wie beispielsweise den Hintergrund Flucht / Asyl oder Alleinerziehende erfüllen. Für diese Kunden hat das SGB II einige Ausnahmen vorgesehen und daher bedarf es einer separaten Betreuung. Hier werden die Kunden von Arbeitsvermittlern und Fallmanagern betreut. Im Fokus bei der Betreuung der jungen Erwachsenen steht vor allem die Vermittlung in Ausbildung.

5.6. ESF- Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (LZA)

Die Maßnahmen, deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) sichergestellt wird, beinhalten sowohl eine theoretische Qualifizierung als auch betriebliche Erprobung der Teilnehmer. Die Bereiche in denen eine ESF-Qualifizierung möglich ist, sind vielfältig. Die Teilnehmer werden weiterhin auch für den regionalen Arbeitsmarkt mit Elementen der beruflichen Orientierung und Aktivierung, der Motivationsgewinnung (Erhöhung der Mobilitätsbereitschaft und persönlichen Stabilisierung) sowie mit intensiven Kommunikations- und Verhaltenstraining auf Tätigkeiten am ersten Arbeitsmarkt vorbereitet. Parallel dazu laufen permanente Vermittlungsbemühungen, um die Teilnehmer wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen dieses Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen an Jobcenter. Ziel des Projekts ist der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit. Für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sollen Perspektiven einer nachhaltigen beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Gezielt sollen Arbeitgeber für langzeitarbeitslose Frauen und Männer gewonnen werden. Darüber hinaus sollen Qualifizierungsdefizite ausgeglichen, teilnehmende Frauen und Männer nach Beschäftigungsaufnahme intensiv betreut und die Beschäftigungsverhältnisse auf diese Weise nachhaltig stabilisiert werden.

5.7. Intensive Vermittlung von LZA

Die Spezialisierung intensive Vermittlung von Langzeitarbeitslosen wurde im August 2017 installiert und ist als eine Fortführung des ESF-Projekts zu sehen, jedoch ohne spezielle Förderung.

Die finanziellen Mittel für die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen durch den ESF sind zeitlich begrenzt. Daher hat sich das Jobcenter Landkreis Würzburg entschieden ein ähnliches Projekt auf eigene Kosten zu installieren.

Um die Langzeitarbeitslosen auch weiterhin gut zu integrieren wurde bei dieser Spezialisierung die Betreuungsintensität - durch einen niedrigeren Fallschlüssel - angehoben. Diese Spezialisierung konzentriert sich auf das Finden, Vorbereiten und Vermitteln von geeigneten Stellen für Langzeitarbeitslose. Die Betreuung endet in der Regel mit der erfolgreichen Integration. In Einzelfällen kommt es zu einer Nachbetreuung.

5.8 Selbstständige

Die Spezialisierung für die Kundengruppe der Selbstständigen ist die kleinste Spezialisierung im Jobcenter Landkreis Würzburg. Hier werden ausschließlich selbstständige Kunden, sowie Kunden die ernsthaft planen sich selbstständig zu machen, betreut. Ziel ist, dass die Kunden eine existenzsichernde Selbstständigkeit aufbauen. SGB II Leistungen an Selbstständige sollen lediglich Übergangshilfen darstellen und dürfen nicht zu einer Dauerlösung werden, indem sich Leistungsberechtigte in einer Selbstständigkeit einrichten, die sie ohne ergänzende Leistungen nicht aufrechterhalten könnten. Die Strategie des Jobcenters Landkreis Würzburg hinsichtlich der Integration von Selbstständigen orientiert sich deshalb an der Leitfrage, wie die Leistungsberechtigten ein höheres Erwerbseinkommen erreichen können, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft selbst bestreiten zu können.

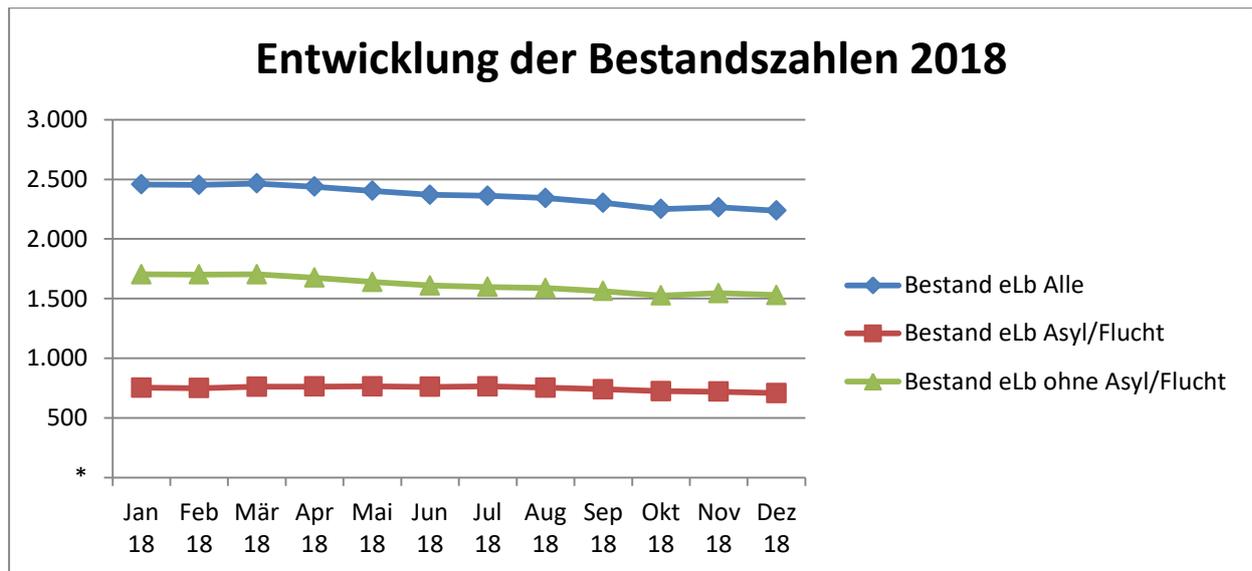
6. Spezialisierung Flucht / Asyl

Die Spezialisierung Flucht / Asyl hat neben der direkten Integration in den Arbeitsmarkt auch das Ziel die sprachlichen und kulturellen Barrieren zu überwinden. Bei Neukunden ist zunächst ein Integrations- und Sprachkurs vorrangig, bevor die Integration in den Arbeitsmarkt intensiviert werden kann. Lediglich eine geringe Anzahl der Flüchtlinge verfügt über eine anerkannte Ausbildung. Dies hat zur Folge, dass der erfolgreiche Weg ins Erwerbsleben meist über eine Vermittlung in eine Helfertätigkeit oder eine Ausbildung / Qualifizierung führt.

6.1. Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB´s) bei Flucht / Asyl

Die Anzahl der Flüchtlinge hat sich seit April 2017 nicht mehr gravierend verändert. Sie ist leicht zurückgegangen von 791 ELBs im April 2017 auf 708 ELB`s im Dezember 2018.

Der Anteil der Flüchtlinge an allen erwerbsfähiger Leistungsempfänger im Landkreis Würzburg betrug im Dezember 2018 32,5 %. Im Vergleich dazu lag der Anteil in Deutschland bei 14,9 %. Im Ranking mit anderen Jobcentern, lagen wir bayernweit von 96 Jobcentern auf Rang 4, deutschlandweit von 400 Jobcentern auf Rang 5 und im Vergleichstyp auf Rang 2 (Stand: Dezember 2018).



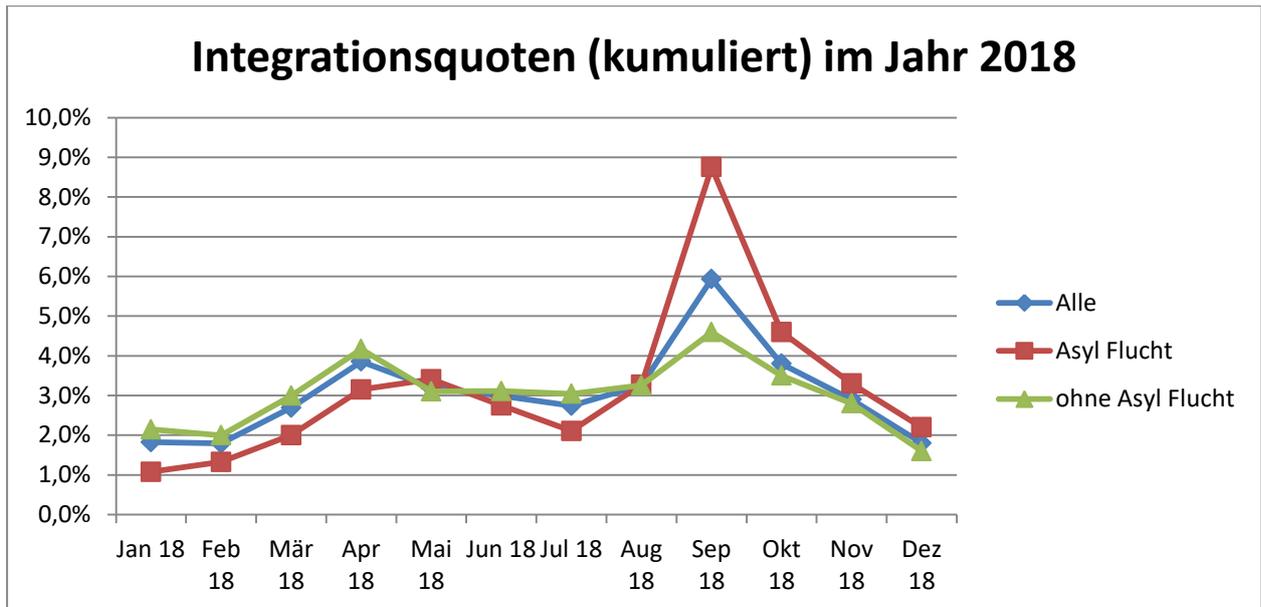
In der Grafik ist zu erkennen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften leicht gesunken ist.

6.2. Integrationen bei Flucht / Asyl

Die Integrationsquote der Spezialisierung Flucht / Asyl spiegelt die hervorragende Arbeit dieser Spezialisierung wieder. Trotz der großen Herausforderung Menschen mit Sprachdefiziten und fehlender (anerkannter) Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt zu integrieren ist die Integrationsquote jährlich gestiegen.

Ein großer Anteil der Kunden mit dem Hintergrund Flucht / Asyl hat mittlerweile einen Integrationskurs absolviert oder besucht derzeit einen. Dies ist ein wichtiger Schritt um unsere Neubürger in den örtlichen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Trotz multipler Eingliederungshemmnisse wie beispielsweise geringe Mobilität, unsichere und unbefriedigende Lebenssituationen, kulturellen Unterschiede sowie Überforderung durch rechtliche Bestimmungen und Antragsverfahren wurden im Jahr 2018 285 Personen dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt integriert. Das entspricht einer kumulierten Integrationsquote (Jahresfortschrittswert – JFW) von 38,0 %. Die kumulierte Integrationsquote ohne Flucht / Asyl liegt bei 36,2 %. Ohne jegliche Unterscheidung der Herkunft wurde im Jobcenter Landkreis Würzburg im letzten Jahr eine Integrationsquote von 36,8 % erreicht. Erstmals wurden prozentual mehr Kunden mit dem Hintergrund Flucht / Asyl integriert.



An der Grafik sind die Unterschiede bei den Integrationen zu erkennen.

7. Spezialisierung Alleinerziehende

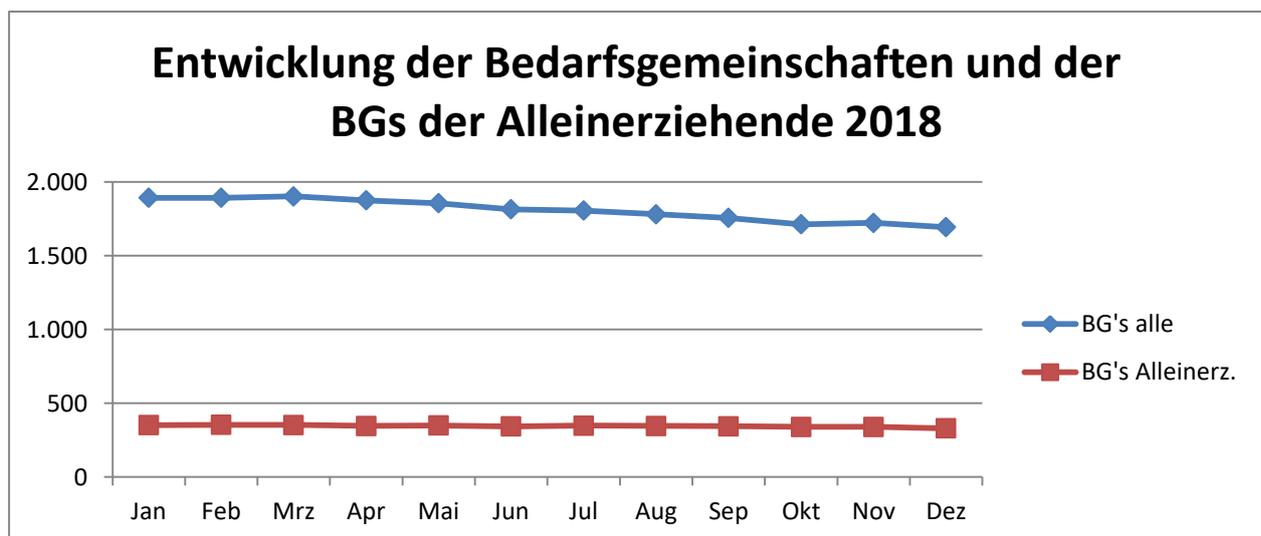
Bei der Betreuung von Alleinerziehenden wird der Fokus auf individuelle und zielgerechte Beratung verstärkt ausgerichtet. Um eine passgenaue Unterstützung auszuwählen bzw. in die Wege zu leiten, sind die Rahmenbedingungen gründlich zu ermitteln und Ressourcen zu finden. Auch die Unterstützung seitens des zuständigen kommunalen Jobcenters, von der Suche bis zur Verkürzung der Wartezeit nach einem Kinderbetreuungsplatz, wird als wirkungsvolles Instrument angewendet.

Weiterhin wird das gesamte Maßnahmenportfolio genutzt. Insbesondere kommen die Maßnahmen und Qualifizierungen in Betracht, die sowohl von den Kurszeiten als auch den Inhalten speziell auf die Bedürfnisse der Alleinerziehenden zugeschnitten sind.

7.1. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften bei Alleinerziehenden

Der Kundenkreis der Alleinerziehenden hat sich in den letzten Jahren verändert. Direkt vermittlungsfähige Alleinerziehende sind zwischenzeitlich eher selten. Vor allem multiple Vermittlungshemmnisse, Erziehung von Kindern mit sozialpädagogischem Förderbedarf und fehlende Ferienbetreuung erschweren die Integration dieser Personengruppe. Um dieser Herausforderung weiterhin gerecht zu werden und um größere Erfolge zu verzeichnen, wurde das Team der Alleinerziehenden im Jahr 2018 personell aufgestockt.

Im Januar 2018 wurden 352 BG's bei den Alleinerziehenden gezählt. Im Laufe des Jahres hat sich auch hier der Bestand reduziert. Im Dezember waren es noch 330 BG's. Dies entspricht einem Durchschnitt von 345,5 Bedarfsgemeinschaften oder 19,5 % gemessen an der Gesamtheit der BGs.

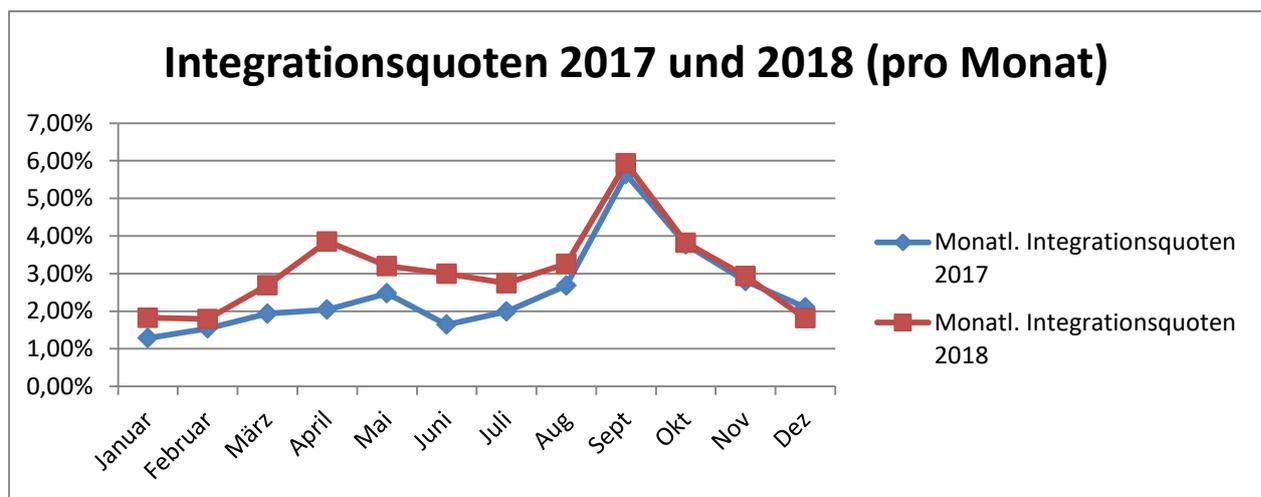


Der Bestand der Bedarfsgemeinschaften bei Alleinerziehenden wurde im Jahr 2018 leicht gesenkt.

7.2. Integration von Alleinerziehenden

Das Aufstocken der Spezialisierung Alleinerziehende zeigte umgehend erste Erfolge. Diese spiegeln sich in der Integrationsquote wieder. Die kumulierte Integrationsquote konnte auf 37,7 % gesteigert werden.

Bei Alleinerziehenden ist die Sicherstellung der Kinderbetreuung fundamental. Sie ist Grundlage für jegliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Zusammenhang mit einer möglichen Integration.



Auf der Grafik sind die Veränderungen zum Vorjahr zu erkennen.

8. Spezialisierung U25 Team

Hier werden alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 15. Lebensjahr - jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben - betreut. Das U-25 Team sind Arbeitsvermittlern und Fallmanagern in einer Person und war 2018 mit 4,27 VZÄ ausgestattet.

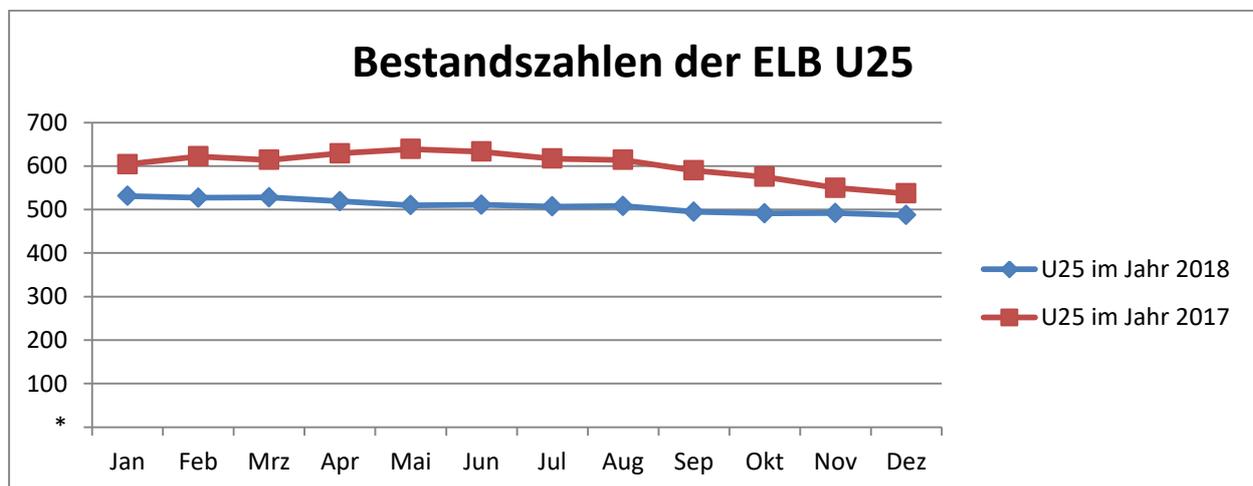
Dieses Team ist ausschließlich für die sogenannten jungen Erwachsenen zuständig und hat das vorrangige Ziel diese Kunden in Ausbildung zu vermitteln.

8.1. Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bei U25

Im Jahr 2018 haben sich die absoluten Zahlen im Bereich U25 verändert. Zu Beginn des Jahres startete das Team U25 mit 531 ELB´s und bis zum Jahresende betreuten sie 487 ELB´s. Durch diese Entwicklung wird deutlich, dass der leichte Rückgang der gesamten ELB´s im Jahr 2018 – unabhängig von der Alters- oder Zielgruppe – sich homogen auf alle ELB´s verteilt.

Betrachtet man die Typisierung der ELB´s, so ist zu erkennen, dass sehr viele Kunden aus dem U25 Bereich das Merkmal Flucht / Asyl besitzen. Der Jahresdurchschnittswert spricht von 296 Personen. Das entspricht einem durchschnittlichen Wert von 57,8 % der U25 Kunden. Beim prozentualen Anteil der Menschen mit dem Hintergrund Flucht / Asyl sind in dieser Altersgruppe kaum Schwankungen vorhanden.

Anders hingegen sieht es bei den Alleinerziehenden im U25 Bereich aus. In absoluten Zahlen stieg die Zahl der Alleinerziehenden von Januar 2018 von 32 auf 43 im Dezember 2018. Nachdem die absoluten Zahlen der ELB´s gesunken ist entspricht dies einer prozentualen Steigerung von 6,0 % im Januar auf 8,9 % Alleinerziehende bei U25 im Dezember 2018.

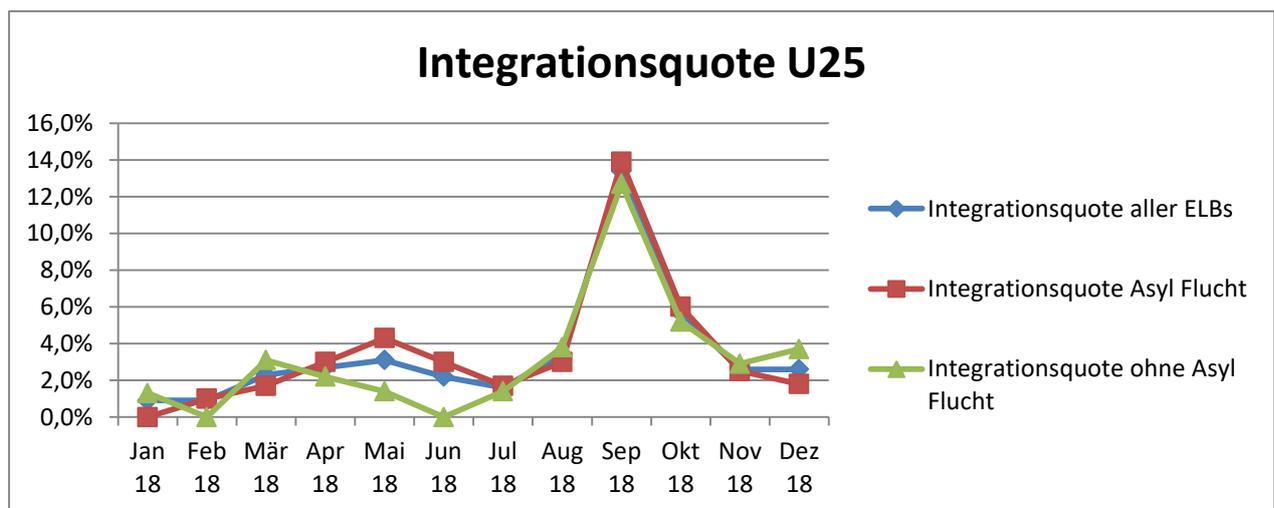


In der Grafik sind die rückläufigen Bestandszahlen der ELB´s aus dem Bereich U25, im Vergleich zum Vorjahr, zu erkennen.

8.2. Integration von U25

Die Integrationsquote im U25-Bereich lag im Jahr 2018 bei 40,9 % (kumulierter Jahreswert). Vergleicht man dies mit der gesamten Anzahl unserer Kunden liegt der kumulierte Jahreswert bei 36,8 %. Somit liegt die Integrationsquote bei U25 über dem Durchschnitt der gesamten Integrationsquote.

Nimmt man das Merkmal Flucht / Asyl dazu, ergibt sich eine kumulierte Integrationsquote von 42,2 % im Team U25.

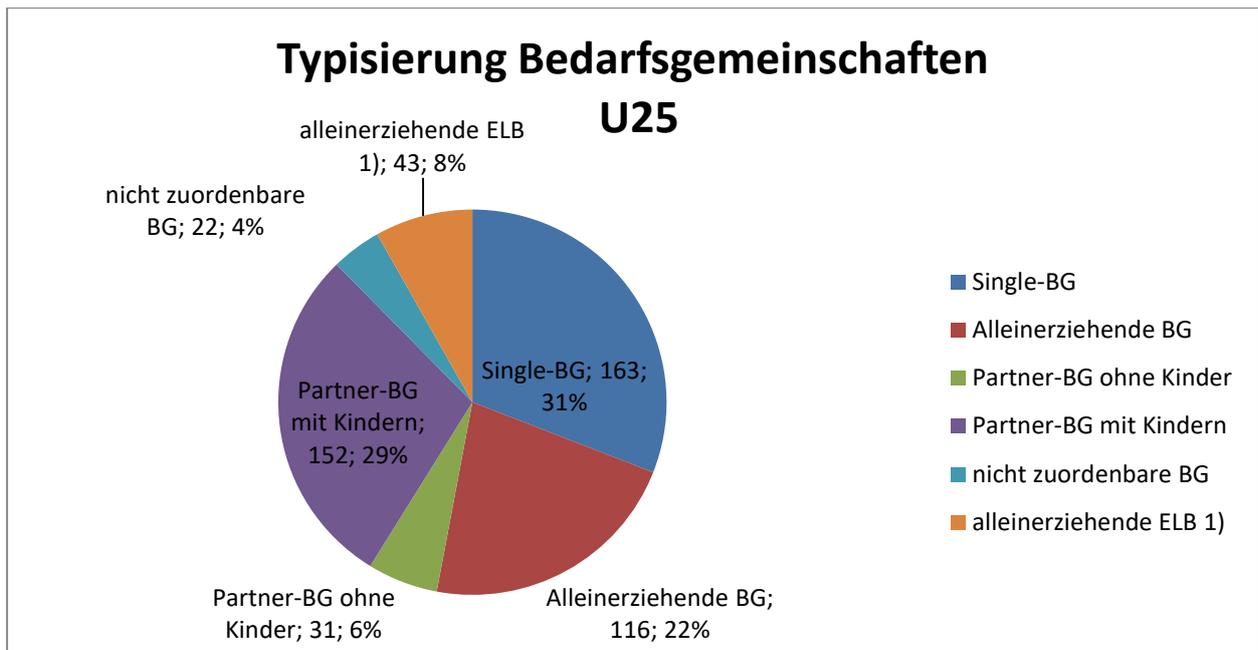


In der Grafik ist die jeweilige Integrationsquote der jungen Erwachsenen in den einzelnen Monaten abgebildet.

8.3. Typisierung der Bedarfsgemeinschaften bei U25

Sieht man sich die Typisierung der Bedarfsgemeinschaften U25 an, so ist ein deutlicher Unterschied zu der Typisierung aller ELB's zu erkennen.

Die Anzahl der Single BG's ist nur gering größer als die Anzahl der Partner-BG's mit Kindern. Die Partner-BG's mit Kindern beinhaltet im U25 Bereich sowohl die U25jährigen, die mit ihrem Partner und eigenem Kind eine BG bilden, als auch U25jährige, die noch bei Ihren Eltern leben. In dieser BG-Darstellung wird nicht unterschieden, ob die U25jährigen die Eltern oder die Kinder sind. Der Personenkreis der Alleinerziehende bildet bei den BG's der U25 die drittgrößte Gruppe.



In der Grafik sind die Typen der einzelnen Bedarfsgemeinschaften der unter 25jährigen zu erkennen.

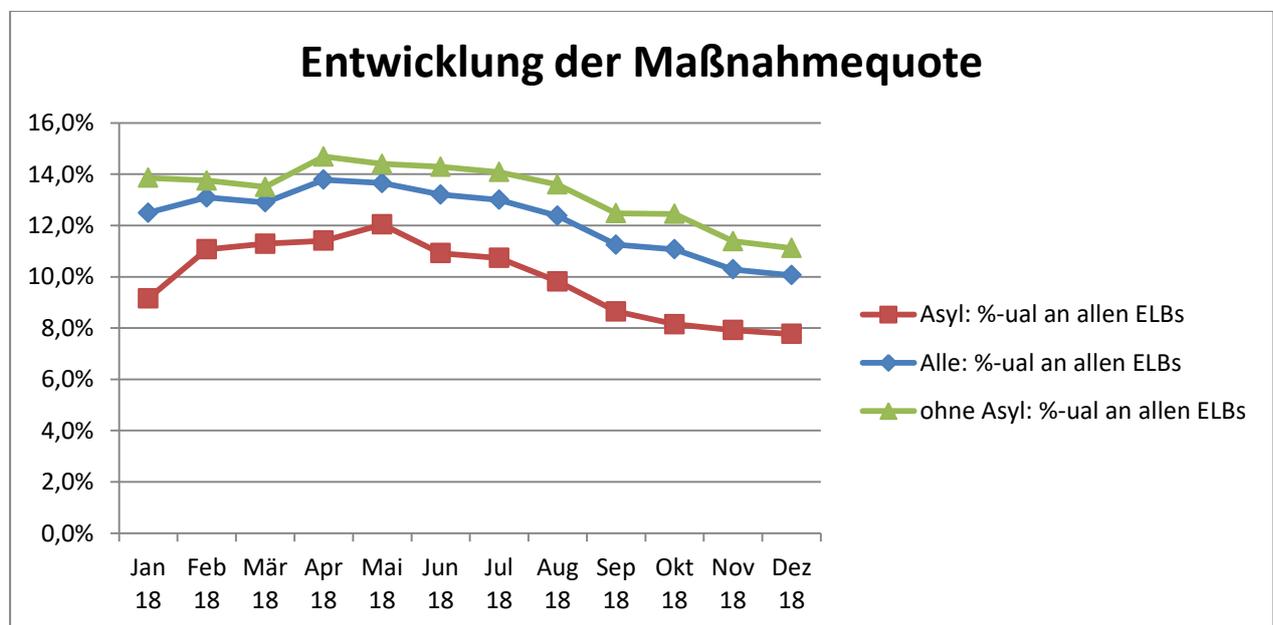
9. Maßnahmen

In den letzten Jahren ist das Maßnahmenangebot des Jobcenters des Landkreises Würzburg für seine Kunden stetig gewachsen. Das Spektrum ist umfangreich. Es beginnt bei niedrighschwelligem Projekten und reicht bis hin zu einer Umschulung zur Fachkraft. Je nach Kunde kann eine individuell passende Maßnahme aus der reichhaltigen Angebotsvielfalt gefunden werden. Im Bereich der Maßnameauswahl gibt es im Jobcenter Landkreis Würzburg zwei Möglichkeiten. Bei der einen handelt es sich um eine direkte Zuweisung durch den jeweiligen Sachbearbeiter in eine entsprechende Maßnahme welche dem Vergaberecht unterliegt, bei der anderen um die Ausstellung eines sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS). Mit dem AVGS kann ein ELB selbst einen zugelassenen Bildungsträger auswählen und an einer dem Integrationsziel entsprechenden zugelassenen Maßnahme teilnehmen. Die Maßnahme muss in einem Zertifizierungsverfahren von einer fachkundigen Stelle zugelassen sein. Die Nutzung eines AVGS stärkt vor allem die Eigenverantwortung der ELB's bei der Umsetzung der individuellen Integrationsstrategien und setzt ein hohes Maß an Motivation und Eigeninitiative voraus. Für Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation und/oder mit komplexen Hemmnissen ist der AVGS daher i.d.R. weniger geeignet. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein Gutschein ausgegeben wird oder die

Zuweisung in eine ausgeschriebene Maßnahme zielführend ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines Gutscheins sollen das örtliche Angebot, an zugelassenen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung ebenso wie die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der ELB´s einbezogen werden. Die Entscheidung ist auch davon abhängig, ob eine nach Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zur Realisierung der Maßnahmeninhalte bereits vorhanden ist und genutzt werden kann.

9.1. Entwicklung der Maßnahmenquote

Im Jahr 2018 wurde der Kundenbestand mit Hilfe der positiven Vermittlungsquote sowie einer geringeren Anzahl von Neuanträgen reduziert. Des Weiteren haben die meisten Menschen mit dem Hintergrund Flucht / Asyl den erforderlichen Integrationskurs oder weiterführende Sprachkurse absolviert. Dies hat zur Folge, dass die Maßnahmenquote von 19,4 % aus dem Jahr 2017 auf 12,3 % gesunken ist. Im Jobcenter Landkreis Würzburg werden die Kunden von unseren Mitarbeitern intensiv betreut. Die Kunden werden vor allem dann in eine Maßnahme vermittelt, wenn beispielsweise eine berufliche Qualifikation, eine zeitintensivere Betreuung oder ein spezieller Förderbedarf der in der Person liegt, notwendig ist.



Die Grafik zeigt die Veränderungen in der Maßnahmenbelegung im Kontext zu der Gesamtanzahl unserer Kunden.

9.2. Art der Maßnahmen

Das Jobcenter des Landkreises Würzburg unterteilt seine Maßnahmen in folgende Projektgruppen:

- Allgemeine Einzelmaßnahmen
- Allgemeine Gruppenmaßnahmen
- Bewerbungstraining
- Maßnahmen für U25 Kunden
- ESF-Qualifizierungen
- FbW Maßnahmen nach § 81 SGB III
- Integrationskurse/ berufsbezogene Sprachkurse
- Maßnahmen für Flüchtlinge & Kunden mit Migrationshintergrund
- Sonstige Angebote für Kunden
- Arbeitsgelegenheiten (AGH)

In den folgenden Punkten werden die Projektgruppen aufgelistet und die einzelnen dazugehörigen Maßnahmen aufgeführt. Alle Maßnahmen verfolgen grundsätzlich folgende Ziele:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

In den Projektgruppen unterscheiden sich die einzelnen Maßnahmen vor allem durch unterschiedliche Module, deren Anordnung und Dauer.

9.2.1. Allgemeine Einzelmaßnahmen

Die Vermittler und Fallmanager des JC Landkreises Würzburg bedienen sich der Ausgabe von AVGS für eine der Einzelmaßnahmen vor allem dann, wenn ein besonderes Vermittlungshemmnis durch individuelle Betreuung des Kunden behoben werden soll.

9.2.1.1. BG-Coaching (Bedarfsgemeinschafts-Coaching)

Träger: Projekt Neue Technologien Consult & Training GmbH (PNT)

Teilnehmer: 5 Teilnehmer (3 weiblich - 2 männlich)

9.2.1.2. AQUA (Ausbildungssuche, Qualifizierung und Arbeitsplatzsuche)

Träger: Integrationsfachdienst Würzburg (IFD)

Teilnehmer: 17 Teilnehmer (8 weiblich - 9 männlich)

9.2.1.3. Assessmentcenter Berufsförderungswerk

Träger: Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH

Teilnehmer: 2 Teilnehmer (1 weiblich - 1 männlich)

9.2.1.4. BRZ (Berufliches Wiedereingliederungszentrum)

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 2 männliche Teilnehmer

9.2.1.5. JEB (Junge Eltern und Beruf)

Träger: Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF)

Teilnehmer: 5 Teilnehmer (4 weiblich - 1 männlich)

**9.2.1.6. Bach (Bekämpfung von Arbeitslosigkeit - Chancen für Arbeit
suchende Menschen)**

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 11 Teilnehmer (3 weiblich - 8 männlich)

9.2.1.7. Stellwerk

Träger: Diakonisches Werk Würzburg e.V.

Teilnehmer: 11 Teilnehmer (5 weiblich - 6 männlich)

9.2.1.8. BASIC

Träger: Diakonisches Werk Würzburg e.V.

Teilnehmer: 10 Teilnehmer (3 weiblich - 7 männlich)

9.2.1.9. ATV (Ganzheitliches Coaching für Einzelpersonen und Bedarfsgemeinschaften)

Träger: Ausbildung Training Vernetzung GmbH (ATV)

Teilnehmer: 1 männlicher Teilnehmer

9.2.1.10 ImoHi - Individuelle mobile und aufsuchende Hilfen

Träger: Transfer GmbH & Co. KG

Teilnehmer: 4 Teilnehmer (2 weiblich - 2 männlich)

9.2.2. Allgemeine Gruppenmaßnahmen

Bei den Gruppenmaßnahmen wird der Fokus auf die Teambildung gelegt. Die Modulangebote sind an das Arbeiten in der Gruppe ausgerichtet. Dadurch sollen gemeinsame Ziele erarbeitet und das Sozialverhalten gestärkt werden. Zugleich wird zusätzlich im Einzelcoaching auf die Belange des Individuums eingegangen.

9.2.2.1. HOPLA (Hilfestellung und Orientierung für Personen mit langer Arbeitslosigkeit)

Träger: Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (bbg)

Teilnehmer: 1 männlicher Teilnehmer

9.2.2.2. KOMPAKT

Träger: Bietergemeinschaft aus dem Hauptbieter Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz), Kolping-Mainfranken und der Handwerkskammer Service GmbH (HWK)

Teilnehmer: 24 Teilnehmer (12 weiblich - 12 männlich)

9.2.2.3. AVIBA (Aktivierung und Vermittlung mit intensiver Betreuung und Anwesenheitspflicht)

Träger: Donner + Partner GmbH

Teilnehmer: 51 Teilnehmer (13 weiblich - 38 männlich)

9.2.2.4. Stepstone

Träger: Donner und Partner GmbH

Teilnehmer: 10 Teilnehmer (2 weiblich - 8 männlich)

9.2.2.5. Perspektivo

Träger: Diakonisches Werk Würzburg e.V.

Teilnehmer: 11 Teilnehmer (3 weiblich - 8 männlich)

9.2.2.6. Piano (Potentiale abklären – neu orientieren)

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 1 männlicher Teilnehmer

9.2.2.7. PWE Perspektive Wiedereinstieg

Träger: Donner + Partner GmbH

Teilnehmer: 13 Teilnehmer (12 weiblich - 1 männlich)

9.2.2.8. KOMM

Träger: Transfer GmbH & Co. KG

Teilnehmer: 2 männliche Teilnehmer

9.2.3. Bewerbungstraining

Zielsetzung dieser Maßnahmen ist es, Arbeitssuchende bei ihren Bewerbungsbemühungen zu beraten und zu unterstützen. Der Focus liegt neben der Qualifikationsfeststellung in der bewerbungsgerechten Dokumentation/Vermarktung der berufsbiographischen Daten, um dadurch die Chancen einer erfolgreichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt wesentlich zu erhöhen.

9.2.3.1. BSB (Bewerber-Service-Büro)

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 66 Teilnehmer (19 weiblich - 47 männlich)

9.2.3.2. InsZiel Bewerbungsberatung & Persönlichkeitsentwicklung

Träger: Marcellus Barth Bewerber Büro

Teilnehmer: 17 Teilnehmer (9 weiblich - 8 männlich)

9.2.4. Maßnahmen für U25 Kunden

Eine große Anzahl von Jugendlichen hat aufgrund von Einschränkungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung keinen direkten Zugang zu einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Die multiplen Hemmnisse dieser Zielgruppe werden durch individuelle Module aufgegriffen und je nach Möglichkeit behoben.

9.2.4.1. PAQT (Projekt für Arbeit, Qualifizierung und Training)

Träger: HWK-Service GmbH

Teilnehmer: 10 männliche Teilnehmer

9.2.4.2. WiA (Wege in Arbeit)

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 3 Teilnehmer (1 weiblich - 2 männlich)

9.2.4.3. Jugendhilfebetrieb „Gasthaus Tilman“

Der Jugendhilfebetrieb wird finanziert vom Europäischen Sozialfond (ESF) und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Kooperationspartner sind die Agentur für Arbeit, die Stadt und der Landkreis Würzburg sowie der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband e.V., Kreisstelle Würzburg.

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 3 männliche Teilnehmer

9.2.4.4. build – up

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 5 Teilnehmer (3 weiblich - 2 männlich)

9.2.4.5. ReSET – Resozialisierungs- und Eingliederungstraining für benachteiligte junge Erwachsene

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 11 Teilnehmer (6 weiblich - 5 männlich)

9.2.4.6. AsA – Assistierte Ausbildung

Träger: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH (bfz)

Teilnehmer: 3 männliche Teilnehmer

9.2.4.7. abH (ausbildungsbegleitende Hilfen)

Träger: Handwerkskammer Service GmbH + Kolping-Bildungszentrum GmbH

Teilnehmer: 7 männliche Teilnehmer

9.2.4.8. Q-Werk (Qualifizierungswerkstatt für junge Erwachsene)

Träger: Handwerkskammer Service GmbH + Kolping-Bildungszentrum GmbH

Teilnehmer: 3 Teilnehmer (2 weiblich - 1 männlich)

9.2.5. FbW Maßnahmen nach § 81

Das Jobcenter Landkreis Würzburg verfügt über ein großes Angebot an Informationen verschiedener Träger und Einrichtungen die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung anbieten. Bei Bedarf und je nach Notwendigkeit können Kunden gezielt beraten werden und können die freie Entscheidung treffen eine solche Weiterbildung / Qualifizierung / Schulung beim Träger ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.

Ein Ausschnitt der Weiterbildungen / Qualifizierungen / Schulungen die im Jahr 2018 von Kunden in Anspruch genommen wurden:

- Weiterbildung zum /zur Office-Manager/-in
- Erwerb von Flurförderscheinen
- Ausbildung zur Buchhaltungsfachkraft
- Ausbildung zur Pflegefachhelferin in Vollzeit und Teilzeit
- Betreuungsassistent/in für Menschen mit Demenz

9.2.6. Maßnahmen für Flüchtlinge & Kunden

Die Durchführung der Integrationskurse sowie berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zur Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung lässt das BAMF private und öffentliche Träger zu. Bei der Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Barrierefreiheit besonders berücksichtigt werden.

Die Trägerlandschaft, die zur Durchführung von Integrationskursen sowie berufsbezogenen Deutschkursen vom BAMF befähigt ist, wurde sukzessive erweitert. Das Jobcenter Landkreis Würzburg konnte deshalb auf die Angebote von mehr als sieben Maßnahmeträgern zugreifen. Dies ermöglichte eine zeitnahe Unterbringung der geflüchteten Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, in einen geeigneten Sprachkurs. Der nahtlose Übergang der Kunden von den Integrationskursen in weiterführende Sprachkurse, in den die deutsche Sprache verbessert sowie erweitert werden könnte, hat zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen dieser Kunden beigetragen.

9.2.7. Integrationskurse / berufsbezogene Sprachkurse mit Migrationshintergrund

In diesen Kursen werden die bereits erworbenen Deutschkenntnisse intensiviert. Darüber hinaus legen diese Maßnahmen ihren Fokus auf die Reduzierung von Vermittlungshemmnissen der geflüchteten Menschen. Hierbei handelt es sich um kulturelle Unterschiede des jeweiligen Herkunftslandes, die noch vorhandenen sprachlichen Defizite und mangelnde oder fehlende Vorbildung der Personen mit Migrationshintergrund. Dies sind wichtige Basics um diese nachhaltige Integration in Arbeit oder die Aufnahme einer Berufsausbildung zu erreichen.

9.2.7.1. KCLICK (VZ und TZ)

Träger: Kompetenzerwerb, Leistungsorientierung, Integrationscoaching (KLIC)

Teilnehmer: 2 Teilnehmer (1 weiblich – 1 männlich)

9.2.7.2. AiD (Arbeiten in Deutschland)

Träger: Andrago Akademie

Teilnehmer: 3 Teilnehmer (1 weiblich - 2 männlich)

9.2.7.3. BOIF (Berufliche Beratung, Orientierung und Integration)

Träger: Transfer GmbH & Co. KG

Teilnehmer: 14 männliche Teilnehmer

9.2.7.4. MOKA (Migration, Orientierung, Kultur- und Arbeitswelt)

Träger: Donna & Partner GmbH

Teilnehmer: 14 Teilnehmer (6 weiblich - 8 männlich)

9.2.7.5. ziA (zeitnah in Arbeit)

Träger: Kolping – Bildungswerk GmbH

Teilnehmer: 6 Teilnehmer (1 weiblich - 5 männlich)

9.2.7.6. DHBW (Duale Hochschule Baden-Württemberg) - Zentrum für internationale Fachkräfte

Träger: DHBW Mosbach Campus Bad Mergentheim

Teilnehmer: 2 männliche Teilnehmer

9.2.8. Maßnahmen zur Stabilisierung der Beschäftigung

9.2.8.1. Individuelles Jobcoaching

Träger: Kolping – Bildungswerk GmbH

Teilnehmer: 2 männliche Teilnehmer

9.2.8.2. Stabilisierung der Beschäftigungsmaßnahme

Träger: Transfer GmbH & Co. KG

Teilnehmer: 5 Teilnehmer (2 weiblich - 3 männlich)

9.2.9. Arbeitsgelegenheiten (AGH's)

Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) ist eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung, die von einem geeigneten Träger durchgeführt wird. Kennzeichnend für diese Arbeiten sind, dass diese zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind. Die Arbeitsgelegenheiten, denen Kunden vom Landkreis Würzburg zugewiesen werden sind vielfältig.

9.2.9.1. Streichelgehege „Arche Noah“ in Gaukönigshofen

Teilnehmer: 1 männlicher Teilnehmer

9.2.9.2. Badensee in Erlabrunn

Teilnehmer: 5 Teilnehmer (1 weiblich - 4 männlich)

9.2.9.3. BRAUCHBAR Würzburg und HATWAS Ochsenfurt

Teilnehmer: 31 Teilnehmer (10 weiblich - 21 männlich)

10. Fazit und Bewertung

Die Auswertung der Erfahrungen und der Jahresfortschrittswerte 2018 zeigen, dass das Jobcenter Landkreis Würzburg die Zielwerte für 2018 teilweise erreicht hat. Der vereinbarte Zielwert bezüglich des Ziels 2 – Absinken der Integrationsquote um maximal 6,9 % – wurde deutlich übertroffen. Das Ziel 3 – Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbezieher (LZB) – wurde verfehlt. Nach der bisherigen Analyse war es möglich, trotz der starken Fallzunahme im Bereich Flucht und Asyl den bisherigen Kundenstamm nicht aus dem Fokus zu verlieren und weiterhin angemessen zu betreuen. Dies zeigt sich auch im Anstieg der Integrationen von LZB im Vergleich zum Vorjahr (Jahresfortschrittswert Dezember 2017: 267 Integrationen, Jahresfortschrittswert 2018: 414 Integrationen), der guten Nachhaltigkeit der Integrationen, der Integrationsquote von Alleinerziehenden sowie der Aktivierungsquote der LZB.

Wie bereits dargelegt, ist der Anstieg der BG-Zahlen und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in den Jahren 2015 und 2016 nahezu vollständig dem Anstieg im Bereich der Flüchtlinge geschuldet. Der Anteil der ELB mit Fluchthintergrund stieg von 4 % im Oktober 2015 (absolut 94 ELB), auf 16,5 % im Juni 2016 (absolut 407 ELB) und bis Jahresende 2016 auf 25,2 % (absolut 647 ELB). Ein Hoch wurde im September 2017 erreicht mit 778 ELB mit dem Merkmal Flucht / Asyl. Im Dezember 2017 betrug der Flüchtlingsanteil 30,4 % (absolut 750 ELB). Im Dezember 2018 lebten noch 727 ELB mit Flüchtlingshintergrund im Landkreis Würzburg. Gleichzeitig ging die absolute Zahl der ELB ohne Flüchtlingshintergrund zurück. In den Jahren 2015 und 2016 stagnieren zunächst die Zahlen. Im Dezember 2016 lebten 1919 ELB ohne das Merkmal Flucht /Asyl im Landkreis Würzburg. Seither sind die Zahlen rückläufig. Im Dezember 2017 waren es 1718 ELB und im Dezember 2018 noch 1510 ELB ohne Flüchtlingshintergrund.

Zum Jahresende 2018 wurde für das Jobcenter Landkreis Würzburg eine Integrationsquote von 36,8 % erreicht. Die sich daraus errechnende Integrationsquote für den Bereich Asyl beträgt 38,0 % (285 Integrationen). Die Integrationsquote für den Bereich Asyl hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr

deutlich gesteigert und sogar die Integrationsquote ohne Flucht und Asyl übertroffen. Damit bestätigt sich die Annahme der Vorjahre wie folgt: aufgrund der vermehrt auslaufenden Integrationskurse, aufbauender Maßnahmen und dem dadurch bedingten Anstieg der vermittlungsfähiger ELB´s konnte eine Steigerung der Integrationsquote bei Flüchtlingen erzielt werden.

Für das Jahr 2018 fiel die Zahl der tatsächlichen Integrationen erheblich höher aus als erwartet. Als Ursache hierfür kann erstens die gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften gesehen werden und zweitens der frühzeitige Einsatz von Arbeitskräften im Helferbereich auf Grund des frühen Sommers. Aufgrund der starken Nachfrage konnte auch die Integrationsquote der LZB gesteigert werden, was jedoch vor allem den ELB mit Fluchthintergrund geschuldet ist.

Die Zahlen für Deutsche und nicht aus den 8 Haupt-Asyl-Herkunftsländern stammende ELB sind wieder Erwartungen zurückgegangen. (Deutsche um -150 ELB und sonstige Ausländer -12 ELB). Offensichtlich war die Nachfrage der Arbeitgeber größer als die Bedenken gegen die Beschäftigung von LZA´s als Arbeitskräfte.

Die Entwicklung im Bereich der Flüchtlinge ist von einigen schwer einzuschätzenden Variablen abhängig. Bei den ca. 520 bereits dem Landkreis Würzburg zugewiesenen Asylbewerbern handelt es sich nicht mehr überwiegend um Syrer, sondern um Flüchtlinge aus Afrika, was einen Einfluss auf die Verfahrensdauer und Anerkennungsquote haben dürfte. Es wird daher angenommen, dass ca. 50% dieser 520 Personen in den Rechtskreis SGB II wechseln.

Nachdem die Integrationsquote der ELB mit und ohne Fluchthintergrund sich weitgehend angeglichen hat, wird von einer Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen abgesehen. Die Gesamtzahl der im Jahresvergleich 2017/18 zu 2016/17 um 25 % angestiegenen Integrationen (von 718 auf 898) wird sich 2019 wohl kaum wiederholen lassen. Es ist davon auszugehen, dass diese sich eher auf einem – immer noch über dem Durchschnitt der Vorjahre liegenden – Niveau von 800 bis 850 Integrationen bewegen wird.

Im Jahr 2018 war ein signifikanter Anstieg der LZB zu verzeichnen. Dieser ist fast ausschließlich durch die in den Langzeitleistungsbezug übergehenden Flüchtlinge

zu erklären. Das für 2018 vereinbarte Ziel eines Anstiegs von maximal 14 % wurde daher nicht erreicht. Gerade bei Flüchtlingen, die eine Ausbildung begannen, betrafen diese Integrationen in hohem Maße LZB, die erst durch entsprechende Sprach-, Integrations-, und Vorbereitungskurse „ausbildungsreif“ gemacht werden mussten.

Das Nachfolge-Projekt „ESF LZA“ in Eigenregie des Landkreises Würzburg wurde initiiert, um weiterhin eine intensive Betreuung und entsprechende Förderung der LZA zu gewährleisten. So sollen wieder eine entsprechende Verringerung der LZB erreicht werden.

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) waren:

Ausgaben 2017: 9.694.866 €

Ausgaben 2018: 8.748.876 €

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Ausgaben gesenkt.

Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Das Ziel im Jahr 2018 ist erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg nicht mehr als 6,9 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Integrationsquote 2017: 29,9 %

Integrationsquote 2018: 36,8 %

Das Ziel wurde deutlich übertroffen. Die Integrationsquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 23,08 % gestiegen. Der Zielwert von 27,8 % wurde um 32,4 % überstiegen.

Ziel 3: Vermeidung von langfristigen Leistungsbezug

Das Ziel ist im Jahr 2018 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern beim Jobcenter - Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr um höchstens 14,0 % steigt.

Durchschn. Bestand im Jahr 2017: 1202

Durchschn. Bestand im Jahr 2018: 1396

Der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern stieg um 194 Personen. Das sind 16,1 % mehr als im Vorjahr.

Ziel 4: Gleichstellungspolitisches Ziel

Für das Jahr 2018 wurde die Beobachtung der Integrationsquote bei den Alleinerziehenden, von Frauen in Partner-BG's mit Kindern sowie von Frauen und Männern in verschiedenen BG-Typen (mit und ohne Kinder) im Rahmen eines Monitorings vereinbart.

Integrationsquote Alleinerziehende 2017: 30,7 %

Integrationsquote Alleinerziehende 2018: 37,7 %

Frauen in Partner-BG´s mit Kindern 2017: 15,4 %

Frauen in Partner-BG´s mit Kindern 2018: 11,7 % (Nov. 2018)

Frauen und Männer in verschiedenen BG-Typen mit Kindern 2017: 26,5 %

Frauen und Männer in verschiedenen BG-Typen mit Kindern 2018: 28,2 % (Nov. 2018)

Frauen und Männer in verschiedenen BG-Typen ohne Kinder 2017: 30,4 %

Frauen und Männer in verschiedenen BG-Typen ohne Kinder 2018: 35,0 % (Nov. 2018)

Anlage: Datenblatt

Daten für den Eingliederungsbericht 2018

Stand: 23.04.2019

2.1 Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes

Aloquote	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Dez 18
Quelle: Kreispräsentation	2,7	2,5	2,1	2,1	1,8	1,8

SGB II-Quote	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Okt 17	Dez 18
Quelle: zr-gruarb	2,3	2,3	2,4	2,7	2,8	2,5

Arbeitslose	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Quelle: EinV_JC	2016	711	758	764	781	762	747	718	738	761	729	666	667
	2017	684	676	690	705	693	687	646	653	619	598	568	555
	2018	577	562	573	580	554	559	548	563	550	528	533	519

3.1 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

Anzahl BGs	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2016	1853	1881	1909	1927	1969	1969	1978	2046	2026	2010	2015	2063
2017	2110	2146	2142	2131	2115	2091	2068	2037	2001	1986	1957	1911
2018	1.892	1.892	1.902	1.875	1.855	1.814	1.805	1.781	1.756	1.712	1.722	1.693

Quelle: zr-gruarb

3.2 Typisierung der Bedarfsgemeinschaften

Quelle: zr-gruarb (JC Wü); Statistik "Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen Dezember 2014 (Bund)

	Single BG	Alleinerziehenden-BG	Paar-BG ohne Kinder	Paar-BG mit Kinder	Sonstige	Gesamt-BGs
Dez 16	1286	388	132	224	33	2063
	62%	19%	6%	11%	2%	
Dez 17	1141	362	110	270	28	1911
	60%	19%	6%	14%	1%	
Dez 18	968	330	104	266	25	1693
	57%	19%	6%	16%	1%	

Bestand der Alleinerziehenden-BGs

Quelle zr-gruarb

Entwicklung 2018

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG's alle	1.892	1.892	1.902	1.875	1.855	1.814	1.805	1.781	1.756	1.712	1.722	1.693
BG's Alleinerz.	352	354	353	346	350	343	348	346	344	340	340	330

4.2 Anzahl der Vermittlungen

t3-bericht und Cockpit

	2016	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16	
Integration (in sv-pflichtige Beschäftig., in Berufs		50	44	58	63	49	77	62	50	111	98	69	40	771
Vermittlung in eine geringfügige Beschäftigung		21	20	19	17	13	12	20	20	22	31	22	21	238
Vermittlung in eine geförderte Beschäftigung		13	6	12	11	9	9	9	8	16	7	12	9	121
	2017	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	Summe
Integration (in sv-pflichtige Beschäftig., in Berufs		33	41	53	56	68	45	54	72	149	99	72	52	794
Vermittlung in eine geringfügige Beschäftigung		17	23	24	30	19	24	22	26	34	25	23	18	285
Vermittlung in eine geförderte Beschäftigung		3	11	9	12	4	5	13	5	6	5	8	8	89
	2018	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Summe
Integration (in sv-pflichtige Beschäftig., in Berufs		45	44	66	95	78	72	65	77	139	88	66	41	876
Vermittlung in eine geringfügige Beschäftigung		17	19	20	26	20	23	21	22	26	19	18	24	255
Vermittlung in eine geförderte Beschäftigung		5	9	5	7	7	-	7	8	*	*	5	*	53

Vermittlungen

Integration (in sv-pfl. Besch + in BAB + in Selbstständigkeit)

Geförderte Besch

Geringf. Besch.

4.3 Integrationsquote

Quelle: Bericht Zielerreich.grad

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Integrationsquote (K2) 2016	31,85%	31,44%	30,78%	31,08%	30,17%	31,03%	31,06%	31,22%	31,28%	32,06%	32,27%	31,54%
Integrationsquote (K2) 2017	30,5	30,0	29,5	28,9	29,3	27,8	27,3	28,0	29,4	29,4	29,4	29,9
Integrationsquote (K2) 2018	30,4	30,7	31,5	33,3	34,0	35,5	36,3	36,9	36,9	36,8	36,9	36,8
Integrationsquote der Alleinerz. (K2E4) 2016	34,7	36,0	34,9	34,8	35,0	35,1	35,4	35,2	33,0	33,8	33,9	33,2
Integrationsquote der Alleinerz. (K2E4) 2017	33,1	31,1	30,8	31,1	30,1	29,2	29,1	30,3	31,9	30,6	30,3	30,7
Integrationsquote der Alleinerz. (K2E4) 2018	31,4	32,0	32,9	34,8	35,3	38,1	40,1	40,8	39,9	40,2	38,9	37,7

Quelle: Cockpit

Integrationsquoten pro Bericht

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Monatl. Integrationsquoten 2016	2,20%	1,91%	2,46%	2,62%	2,02%	3,11%	2,51%	2,00%	4,31%	3,86%	2,75%	1,60%
Monatl. Integrationsquoten 2017	1,29%	1,54%	1,94%	2,04%	2,47%	1,64%	1,99%	2,68%	5,64%	3,77%	2,80%	2,10%
Monatl. Integrationsquoten 2018	1,82%	1,79%	2,69%	3,85%	3,20%	3,00%	2,74%	3,26%	5,93%	3,82%	2,93%	1,81%

Kumulierte Quote im Vergleich

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Integrationsquote (JFW Ist) in %	2,2%	4,1%	6,6%	9,2%	11,2%	14,4%	16,9%	18,9%	23,3%	27,2%	30,0%	31,5%
Integrationsquote (JFW Ist) in %	1,3%	2,8%	4,8%	6,8%	9,3%	11,0%	13,0%	15,6%	21,2%	24,9%	27,4%	29,9%
Integrationsquote (JFW Ist) in %	1,8%	3,6%	6,3%	10,2%	13,4%	16,3%	19,1%	22,3%	28,2%	32,0%	34,9%	36,8%

4.4 Integrationen nach Alter der Kunden

Quelle: Cockpit

Alter	Metriken	Jan 18	Feb 18	Mär 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	2018
Alle	Anzahl Integrationen	45	44	66	95	78	72	65	77	139	88	66	41	876
	Integrationsquote aller ELBs	1,8%	1,8%	2,7%	3,9%	3,2%	3,0%	2,7%	3,3%	5,9%	3,8%	2,9%	1,8%	36,8%
15 bis unter 25 Jahre	Anzahl Integrationen	5	5	12	14	16	11	8	17	68	28	13	13	210
	Integrationsquote U25	0,9%	0,9%	2,3%	2,7%	3,1%	2,2%	1,6%	3,4%	13,4%	5,7%	2,6%	2,6%	40,9%
25 bis unter 55 Jahre	Anzahl Integrationen	35	33	49	72	59	57	52	57	69	56	49	25	613
	Integrationsquote 15 bis unter	2,3%	2,2%	3,3%	4,8%	4,0%	3,9%	3,7%	4,0%	4,9%	4,1%	3,7%	1,9%	42,6%

6.1 Entwicklung der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Quelle: Cockpit

Staatsangehörigkeit Asyl Flucht	2018	Jan 18	Feb 18	Mär 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Alle	Bestand ELB Alle	2.457	2.452	2.465	2.438	2.403	2.370	2.362	2.343	2.303	2.250	2.266	2.237
	Bestand ELB VJ	2.665	2.738	2.743	2.750	2.740	2.714	2.687	2.641	2.582	2.567	2.523	2.468
	Veränderung ELB in % gem.	-7,8%	-10,4%	-10,1%	-11,3%	-12,3%	-12,7%	-12,1%	-11,3%	-10,8%	-12,3%	-10,2%	-9,4%
Asyl Flucht	Bestand ELB Asyl/Flucht	754	750	762	763	764	760	764	754	740	724	720	708
	Bestand ELB VJ	698	737	762	791	799	800	791	787	774	762	753	743
	Veränderung ELB in % gem.	8,0%	1,8%	0,0%	-3,5%	-4,4%	-5,0%	-3,4%	-4,2%	-4,4%	-5,0%	-4,4%	-4,7%
ohne Asyl Flucht	Bestand ELB ohne Asyl/Flucht	1.703	1.702	1.703	1.675	1.639	1.610	1.598	1.589	1.563	1.526	1.546	1.529
	Bestand ELB VJ	1.967	2.001	1.981	1.959	1.941	1.914	1.896	1.854	1.808	1.805	1.770	1.725
	Veränderung ELB in % gem.	-13,4%	-14,9%	-14,0%	-14,5%	-15,6%	-15,9%	-15,7%	-14,3%	-13,6%	-15,5%	-12,7%	-11,4%

Flüchtlingsanteil

Quelle: BA-Statistik

Staatsangehörigkeit Asyl Flucht	Jun 16	Dez 16	Dez 17	Dez 18
Bestand ELB	2.469	2.566	2.468	2.237
dar. im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾	407	647	750	727
Flüchtlingsanteil	16,5%	25,2%	30,4%	32,5%
deutschlandweit:				14,9%

Personen im Kontext von Fluchtmigration

"Personen im Kontext von Fluchtmigration" werden in der Statistik der BA seit Juni 2016 auf Basis der Dimension "Aufenthaltsstatus" abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlings" (z.B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. "Personen im Kontext von Fluchtmigration" umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 18a, 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen.

Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ sondern zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu "Personen im Kontext von Fluchtmigration".

Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".

Daten für den Eingliederungsbericht 2018		Stand:23.04.2019												
6.2 Integration Flucht/Asyl														
Quelle: Cockpit														
2017		Jan 17	Feb 17	Mär 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	2017
Anzahl Integrationen	Alle	33	41	53	56	68	45	54	72	149	99	72	52	794
	Asyl Flucht	4	5	5	4	10	8	12	19	58	32	15	19	191
	ohne Asyl Flucht	29	36	48	52	58	37	42	53	91	67	57	33	603
Integrationsquote	Alle	1,3%	1,5%	1,9%	2,0%	2,5%	1,6%	2,0%	2,7%	5,6%	3,8%	2,8%	2,1%	2,5%
	Asyl Flucht	0,6%	0,7%	0,7%	0,5%	1,3%	1,0%	1,5%	2,4%	7,4%	4,1%	2,0%	2,5%	2,1%
	ohne Asyl Flucht	1,5%	1,8%	2,4%	2,6%	3,0%	1,9%	2,2%	2,8%	4,9%	3,7%	3,2%	1,9%	2,7%
Anzahl Integrationen JFW	Alle	33	74	127	183	251	296	350	422	571	670	742	794	
	Asyl Flucht	4	9	14	18	28	36	48	67	125	157	172	191	
	ohne Asyl Flucht	29	65	113	165	223	260	302	355	446	513	570	603	
Integrationsquote JFW	Alle	1,3%	2,8%	4,8%	6,8%	9,3%	11,0%	13,0%	15,6%	21,2%	25,0%	27,8%	29,9%	
	Asyl Flucht	0,6%	1,3%	2,0%	2,5%	3,8%	4,9%	6,4%	8,9%	16,5%	20,7%	22,6%	25,2%	
	ohne Asyl Flucht	1,5%	3,4%	5,8%	8,4%	11,4%	13,3%	15,5%	18,2%	23,0%	26,7%	29,8%	31,7%	
2018														
		Jan 18	Feb 18	Mär 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	2018
Anzahl Integrationen	Alle	45	44	66	95	78	72	65	77	139	88	66	41	876
	Asyl Flucht	8	10	15	24	26	21	16	25	66	34	24	16	285
	ohne Asyl Flucht	37	34	51	71	52	51	49	52	73	54	42	25	591
Integrationsquote	Alle	1,8%	1,8%	2,7%	3,9%	3,2%	3,0%	2,7%	3,3%	5,9%	3,8%	2,9%	1,8%	3,1%
	Asyl Flucht	1,1%	1,3%	2,0%	3,1%	3,4%	2,7%	2,1%	3,3%	8,8%	4,6%	3,3%	2,2%	3,2%
	ohne Asyl Flucht	2,1%	2,0%	3,0%	4,2%	3,1%	3,1%	3,0%	3,3%	4,6%	3,5%	2,8%	1,6%	3,0%
Anzahl Integrationen JFW	Alle	45	89	155	250	328	400	465	542	681	769	835	876	
	Asyl Flucht	8	18	33	57	83	104	120	145	211	245	269	285	
	ohne Asyl Flucht	37	71	122	193	245	296	345	397	470	524	566	591	
Integrationsquote JFW	Alle	1,8%	3,6%	6,3%	10,2%	13,4%	16,3%	19,1%	22,3%	28,2%	32,0%	34,9%	36,8%	
	Asyl Flucht	1,1%	2,4%	4,4%	7,6%	11,0%	13,8%	15,9%	19,1%	27,9%	32,4%	35,7%	38,0%	
	ohne Asyl Flucht	2,1%	4,1%	7,1%	11,3%	14,4%	17,5%	20,5%	23,8%	28,3%	31,7%	34,5%	36,2%	
Ergebnis: Vor allem im September und Oktober wurde eine hohe Integrationsquote erzielt (durch Integrationen in Ausbildung, da September Ausbildungsbeginn).														
7.1 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden														
Quelle zr-guararb														
		Jan. 18	Feb. 18	Mrz. 18	Apr. 18	Mai. 18	Jun. 18	Jul. 18	Aug. 18	Sep. 18	Okt. 18	Nov. 18	Dez. 18	
BG's alle		1.892	1.892	1.902	1.875	1.855	1.814	1.805	1.781	1.756	1.712	1.722	1.693	
BG's Alleinerz.		352	354	353	346	350	343	348	346	344	340	340	330	
												Anteilswert:	19,5%	
7.2 Integration von Alleinerziehenden														
Quelle: Bericht Zielerreich.grad														
		Jan. 18	Feb. 18	Mrz. 18	Apr. 18	Mai. 18	Jun. 18	Jul. 18	Aug. 18	Sep. 18	Okt. 18	Nov. 18	Dez. 18	
Integrationsquote (K2) 2018		30,4	30,7	31,5	33,3	34,0	35,5	36,3	36,9	36,9	36,8	36,9	36,8	
Integrationsquote der Alleinerziehenden (K2E4) 2018		31,4	32,0	32,9	34,8	35,3	38,1	40,1	40,8	39,9	40,2	38,9	37,7	
Integrationsquote der Alleinerziehenden (K2E4) 2017		33,1	31,1	30,8	31,1	30,1	29,2	29,1	30,3	31,9	30,6	30,3	30,7	
8.1 Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei U25														
Quelle: Cockpit														
		Jan 18	Feb 18	Mär 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	
Alle ELBs		2.457	2.452	2.465	2.438	2.403	2.370	2.362	2.343	2.303	2.250	2.266	2.237	
15 bis unter 25 Jahre		531	527	528	519	510	511	507	508	495	491	492	487	
25 bis unter 55 Jahre		1.499	1.496	1.506	1.489	1.453	1.421	1.422	1.404	1.381	1.340	1.348	1.332	
55 Jahre und älter		427	429	431	430	440	438	433	431	427	419	426	418	
Bestandszahlen der ELBs U25														
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
U25 im Jahr 2018		531	527	528	519	510	511	507	508	495	491	492	487	
U25 im Jahr 2017		604	622	614	629	639	633	617	614	590	575	550	537	

8.2 Integrationsquote U25

Quelle: Cockpit

Alter		2018												
		Jan 18	Feb 18	Mär 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	2018
Alle	Anzahl Integrationen	45	44	66	95	78	72	65	77	139	88	66	41	876
	Integrationsquote aller ELBs	1,8%	1,8%	2,7%	3,9%	3,2%	11	8	17	68	28	13	13	36,8%
15 bis unter 25 Jahre	Anzahl Integrationen	5	5	12	14	16	11	8	17	68	28	13	13	210
	Integrationsquote U25	0,9%	0,9%	2,3%	2,7%	3,1%	57	52	57	69	56	49	25	613
25 bis unter 55 Jahre	Anzahl Integrationen	35	33	49	72	59	39%	3,7%	4,0%	4,9%	4,1%	3,7%	1,9%	42,6%
	Integrationsquote 25 bis unter 55 J.	2,3%	2,2%	3,3%	4,8%	4,0%								

Integrationsquote U25 Asyl Flucht

Staatsangehörigkeit Asyl Flucht		2018												
		Jan 18	Feb 18	Mär 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	2018
Anzahl Integrationen	Alle	5	5	12	14	16	9	5	9	41	17	7	5	125
	Asyl Flucht		3	5	9	13		3	8	27	11	6	8	85
	ohne Asyl Flucht	3		7	5	3	63	71	88	156	184	197	210	
Anzahl Integrationen JFW	Alle	5	10	22	36	52	41	46	55	96	113	120	125	
	Asyl Flucht		5	10	19	32		25	33	60	71	77	85	
	ohne Asyl Flucht	3		12	17	20	2,2%	1,6%	3,4%	13,4%	5,7%	2,6%	2,6%	3,4%
Integrationsquote	Integrationsquote aller ELBs	0,9%	0,9%	2,3%	2,7%	3,1%	3,0%	1,7%	3,0%	13,9%	6,0%	2,5%	1,8%	3,5%
	Integrationsquote Asyl Flucht	0,0%	1,0%	1,7%	3,0%	4,3%	0,0%	1,4%	3,8%	12,7%	5,2%	2,9%	3,7%	3,3%
	Integrationsquote ohne Asyl Flucht	1,3%	0,0%	3,1%	2,2%	1,4%	12,0%	13,6%	16,9%	30,0%	35,6%	38,3%	40,9%	
Integrationsquote JFW	Alle	0,9%	1,9%	4,1%	6,8%	9,8%	13,5%	15,2%	18,2%	31,9%	37,7%	40,3%	42,2%	
	Asyl Flucht		1,6%	3,3%	6,2%	10,5%		11,3%	15,0%	27,4%	32,6%	35,5%	39,2%	
	ohne Asyl Flucht	1,3%		5,3%	7,5%	8,9%	510	511	507	508	495	491	492	6.156
Bestand eLb VM	Alle	537	531	527	528	519	300	297	298	295	285	285	278	3.557
	Asyl Flucht	310	307	298	304	300	210	214	209	213	210	206	214	2.599
	ohne Asyl Flucht	227	224	229	224	219	525	523	521	520	517	515	513	
Bestand eLb VM JDW	Alle	537	534	532	531	528	303	302	302	301	299	298	296	
	Asyl Flucht	310	309	305	305	304	222	221	220	219	218	217	217	
	ohne Asyl Flucht	227	226	227	226	225								

8.3 Typisierung Bedarfsgemeinschaften U25

Quelle: BA-Statistikservice

Berichtsmonat	ELB im Alter von unter 25 Jahren insgesamt	darunter					darunter alleinerziehende ELB ¹⁾
		Single-BG	Alleinerziehende BG	Partner-BG ohne Kinder	Partner-BG mit Kindern	nicht zuzuordnende BG	
Dez 18	487	163	116	31	152	22	43

¹⁾ Der Unterschied zwischen ELB in Alleinerziehenden-BG und alleinerziehenden ELB begründet sich darin, dass alleinerziehende ELB selbst alleinerziehend sind, während bei ELB in Alleinerziehenden BG alle ELB zusammengefasst sind, die in solchen BG (auch als Kind) leben.

10.1 Entwicklung der Maßnahmenquote

Quelle: Cockpit

Staatsangehörigkeit Asyl Flucht		2018												
		Jan 18	Feb 18	Mär 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	
Alle	Alle ELBs	2.457	2.452	2.465	2.438	2.403	313	307	290	259	249	233	225	
	Anzahl Maßn.	307	321	318	336	328	13%	13%	12%	11%	11%	10%	10%	
	Maßnahmenquote	12%	13%	13%	14%	14%								
Asyl Flucht	Alle	754	750	762	763	764	760	764	754	740	724	720	708	
	Gesamt	69	83	86	87	92	83	82	74	64	59	57	55	
	Asyl: %-ual an allen ELBs	9,2%	11,1%	11,3%	11,4%	12,0%	10,9%	10,7%	9,8%	8,6%	8,1%	7,9%	7,8%	
ohne Asyl Flucht	Alle	1.703	1.702	1.703	1.675	1.639	1.610	1.598	1.589	1.563	1.526	1.546	1.529	
	Gesamt	236	234	230	246	236	230	225	216	195	190	176	170	
	ohne Asyl: %-ual an allen ELBs	13,9%	13,7%	13,5%	14,7%	14,4%	14,3%	14,1%	13,6%	12,5%	12,5%	11,4%	11,1%	

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 43/023/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)	Datum: 24.04.2019
Bearbeiter: Herr Kothe	AZ:

Betreff:
ESF-Programm "Vermittlung von Langzeitarbeitslosen (LZA)" - Stand zum 31.03.2019

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung des ESF-Programms LZA wurden 46 Kunden in den Arbeitsmarkt integriert.

Derzeit befinden sich noch 13 Kunden im Programm und werden noch gecoacht.

Ausgeschieden sind 33 Kunden:

- 16 das Programm regulär über den gesamten Förderzeitraum durchlaufen
 - 13 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
 - 1 Kundin bekam einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag.
 - 2 Teilnehmer wurden nicht übernommen und sind wieder arbeitslos.
- 17 haben das Programm vorzeitig verlassen
 - 7 in sozialversicherungspflichtiger Arbeit.
 - 3 Teilnehmer haben, um sich beruflich zu verbessern (nahtloser Übergang) gekündigt.
 - 1 Teilnehmer wurde die Arbeitsstelle von einem anderen Arbeitgeber übernommen, der keine Förderung beantragte (nahtloser Übergang).
 - 3 Teilnehmer haben nach Abbruch innerhalb von 2 bis 4 Monaten wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen.

10 Abbrecher sind bis heute arbeitslos.

Resümee:

Von den 46 zugewiesenen Kunden sind 12 wieder arbeitslos, 34 befinden sich noch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 43/024/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)	Datum: 24.04.2019
Bearbeiter: Herr Kothe	AZ:

Betreff:
Maßnahmeplanung 2019
 Anlage/n: 1

Sachverhalt:

Neben den Maßnahmen und Projekten – siehe Eingliederungsbericht - die im Jahr 2018 bereits zum Maßnahmenportfolio gehörten, werden wir die Umsetzung des §16i in den Fokus nehmen.

Eingliederungszuschuss nach §16i SGB II

Die Förderung über den § 16i SGB II ist ein durch den Gesetzgeber zum 01.01.2019 neu aufgelegtes Integrationsprodukt, welches unser Maßnahmenportfolio ergänzt, aber nicht dominieren wird.

Der Teilnehmerkreis der geförderten Kunden kann neben den „klassischen“ Kundengruppen auch Alleinerziehende, jüngere Schwerbehinderte (Reha ausgeschlossen) beinhalten. Unsere Prämisse wird sein, möglichst ausgewogen das Produkt einzusetzen. Wir möchten Personen fördern, die zwar bisher bei der Integration in den Arbeitsmarkt nicht – von den Arbeitgebern – berücksichtigt wurden, aber einer Integration positiv gegenüberstehen.

Die Arbeitsplätze sollen nicht nur bei sozialen Trägern sondern auch in der freien Wirtschaft gefördert werden.

Zeitarbeitsfirmen können sich auf die Förderung bewerben, sind jedoch nicht das Primärziel der Förderung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet die Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Personen nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt).
 Er sieht keine Wettbewerbsverdrängungen und keine Verdrängungseffekte im örtlichen Bereich gegeben und will auch keine Beschränkung der Einsatzfelder festlegen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für
Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S.
2954)**

§ 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt

(1) Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt

1. in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
2. im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
3. im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
4. im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Ist der Arbeitgeber durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss nach Satz 1 auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts. § 91 Absatz 1 des Dritten Buches findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist. Der Zuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1. sie das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat,
3. sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig war und
4. für sie Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sind.

In der Regel soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzheitliche Unterstützung erhalten haben. Abweichend

von Satz 1 Nummer 2 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat, einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches ist.

(4) Während einer Förderung nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. Im ersten Jahr der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Begründet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Anschluss an eine nach Absatz 1 geförderte Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, so können Leistungen nach Satz 1 bis zu sechs Monate nach Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit während der Förderung nach Absatz 1 entfallen ist, sofern sie ohne die Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erneut eintreten würde; § 16g Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, sind förderfähig. Für Weiterbildung nach Satz 1 kann der Arbeitgeber je Förderfall Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3.000 Euro erhalten.

(6) Die Agentur für Arbeit soll die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer umgehend abberufen, wenn sie diese Person in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie oder er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

(7) Die Zahlung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1.

die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach Absatz 1 zu erhalten, oder

2.

eine bisher für das Arbeitsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(8) Die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer zugewiesenen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3 ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gewährt wird. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die höchstens einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(9) Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner im Örtlichen Beirat, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen. Die Stellungnahme muss einvernehmlich erfolgen. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder hat die Agentur für Arbeit schriftlich zu begründen. § 18d Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 und 3 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auch dann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie seit dem 1. Januar 2015 für mehr als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt war, das durch einen Zuschuss nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurde, und sie dieses Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt hat. Zeiten eines nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geförderten Arbeitsverhältnisses werden bei der Ermittlung der Förderdauer und Förderhöhe nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt und auf die Förderdauer nach Absatz 3 Nummer 4 angerechnet.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/042/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	24.04.2019
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Kommunaler Zuschuss zum Passiv-Aktiv-Tausch nach § 16i SGB II

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 ist der § 16i des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in Kraft getreten. Damit ist ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Langzeitleistungsbezieher für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren und in Höhe von 100 % des Mindest- oder Tariflohns für die ersten beiden Jahre der Förderung bzw. 90%, 80% bzw. 70% im dritten, vierten und fünften Jahr der Förderung möglich. Daneben werden ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung geleistet und Zuschüsse zu Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3.000 Euro gewährt.

Im Rahmen des im Koalitionsvertrags vereinbarten sog. Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) dürfen daneben bis zu einer Gesamthöhe von 700 Mio. Euro auch Ausgaben für Maßnahmen nach § 16i SGB II bis zur Höhe des dadurch im konkreten Einzelfall eingesparten Arbeitslosengelds II und des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden. Mit dem Passiv-Aktiv-Transfer wird eine langjährige Forderung der Spitzenverbände der Optionskommunen umgesetzt.

Um die Handhabung des PAT möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, wurde der über den PAT aktivierbare monatliche Betrag pauschaliert. So werden grundsätzlich

- für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften (BG) ohne Kinder pauschal 500 Euro monatlich
- für BGs mit einem Erwachsenen und einem Kind pauschal 600 Euro monatlich
- und für alle anderen Fallkonstellationen pauschal 700 Euro monatlich

über den gesamten Zeitraum der jeweiligen Förderung zur Aktivierung aus den für ALG II veranschlagten Mitteln zugelassen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung fällt die Förderung geringer aus.

Im Jobcenter Landkreis Würzburg ist aufgrund der verfügbaren Eingliederungsmittel geplant, 6 bis 8 Personen über die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II zu fördern. Dabei wird es sich überwiegend um Personen handeln, bei denen durch die Maßnahme eine Beendigung des Leistungsbezugs der Bedarfsgemeinschaft zu erreichen ist.

Durch die Förderung in Höhe des Mindestlohns (z.Zt. ca. 1.590 Euro brutto monatlich) bzw. des einschlägigen Tariflohns werden v.a. alleinstehende Langzeitleistungsbezieher aus dem Leistungsbezug fallen. Dadurch entstehen auch dem Landkreis Würzburg Netto-Einsparungen in Höhe des nicht durch den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft abgedeckten Anteils der KdU. Die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft im Landkreis Würzburg je BG betragen für

- Single-BGs monatlich 291 Euro
- Alleinerziehenden-BGs (ohne Differenzierung der Kinderzahl) 331 Euro
- Partner-BGs ohne Kinder 395 Euro

- Partner-BGs mit Kindern 498 Euro.

Davon beträgt der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft jeweils 27,6%, d.h. der beim Landkreis Würzburg verbleibende Nettoanteil beträgt somit 72,4% der oben stehenden Beträge, in Euro-Beträgen sind dies

- für Single-BGs 210,68 Euro monatlich bzw. 2.528,21 Euro jährlich
- für Alleinerziehenden-BGs 239,64 Euro monatlich bzw. 2.875,73 Euro jährlich
- für Partner-BGs ohne Kinder 285,98 Euro monatlich bzw. 3.431,76 Euro jährlich
- und für Partner-BGs mit Kindern 360,55 Euro monatlich bzw. 4.326,62 Euro jährlich

Je nach Anzahl der geförderten Personen im Jobcenter Landkreis Würzburg (Alleinstehende / Alleinerziehende / Partner-BGs) betrage die jährliche Einsparung an kommunalen Mitteln somit zwischen ca. 18.218,74 Euro (bei 6 Teilnehmern) und ca. 23.622,67 Euro (bei 8 Teilnehmern). Für die gesamte Förderungsdauer von 5 Jahren wären dies insgesamt zwischen 91.093,68 Euro und 118.113,36 Euro. Der Teilnehmermix orientiert sich dabei an der momentanen Verteilung der Bedarfsgemeinschaftstypen und kann ggf. abweichen, je nachdem, wie viele den Förderungsbedingungen entsprechende geeignete Leistungsempfänger zur Verfügung stehen.

Der Haushaltsansatz 2019 für die Kosten der Unterkunft (inkl. Bundesanteil der KdU) beläuft sich auf insgesamt 7.589.400 Euro (einschließlich des erstatteten Bundesanteils), die Ersparnis am kommunalen Anteil würde sich auf ca. 0,33% bis 0,43% belaufen.

Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände wird angeregt, dass die kommunalen Träger diese Ersparnis - analog dem Passiv-Aktiv-Transfer der pauschalisierten Regelleistungen und des Bundesanteils der Unterkunftskosten - in die Finanzierung der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II mit einbringen. Dadurch würden zusätzliche Eingliederungsmittel für Förderungen frei werden. Außerdem würde damit eine jahrelange Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt (Stichwort: „Arbeit fördern, nicht Arbeitslosigkeit“) und ein sozialpolitisches Signal gesetzt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Beispiel des Bundes zu folgen und die potentiellen Einsparungen des kommunalen Anteils der Kosten der Unterkunft ebenfalls mit in den Passiv-Aktiv-Transfer der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II einzubringen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, bei Teilnehmern der Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II den eingesparten kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft in Höhe von pauschaliert

- 210,68 Euro monatlich pro Single-BG
- 239,64 Euro monatlich pro Alleinerziehenden-BG
- 285,98 Euro monatlich pro Partner-BG ohne Kinder
- und 360,55 Euro monatlich pro Partner-BG mit Kindern

als kommunalen Zuschuss analog des Passiv-Aktiv-Transfers des Bundes für die Dauer der Förderung, maximal für 5 Jahre je Förderfall, zur Aufstockung der Eingliederungsmittel zu gewähren.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 43/025/2019
Sozialausschuss	20.05.2019	öffentlich

Fachbereich:	Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)	Datum:	24.04.2019
Bearbeiter:	Herr Kothe	AZ:	

Betreff:
Eilentscheidung bei der Vergabe Maßnahme "Kompakt"

Sachverhalt:

Die Aktivierungsmaßnahme „Kompakt“ ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Stabilisierung und Integration von Langzeitarbeitslosen, die sich bereits seit 2013 bei uns sowie im Jobcenter Stadt Würzburg g. E. im Maßnahmenportfolio befindet.

Die gemeinsame Maßnahme endete am 17.04.2019 und wurde vom JC Stadt Würzburg g. E. federführend erneut ausgeschrieben - die auf den Landkreis Würzburg entfallenden Kosten für diese Maßnahme betragen ca. 190.000,00 € im Jahr. Diese werden aus Bundesmitteln getragen. Die Maßnahme wird durch die gleiche Bietergemeinschaft, wie bisher, in der Zeit vom 02.05.2019 bis 01.05.2020 mit der Option der zweimaligen Vertragsverlängerung durchgeführt. Das Jobcenter Landkreis Würzburg beabsichtigt die Kosten für 20 der 50 vom Jobcenter Stadt Würzburg g. E. eingekauften Maßnahmeplätze, zu übernehmen.

Aufgrund der von uns nicht beeinflussbaren Vergabe und dem Maßnahmestart am 02.05.2019, haben wir Herrn Landrat Nuß deshalb gebeten eine Eilentscheidung zu treffen. Ohne eine entsprechende Eilentscheidung, hätte die Maßnahme „Kompakt“ für ca. 3 Wochen bis zu einem Beschluss des Sozialausschusses nicht bestückt werden können. Alle sich aktuell in der Maßnahme befindenden Kunden hätten demnach diese für ca. 5 Wochen unterbrechen müssen, was nicht sinnvoll und zielführend gewesen wäre. Durch das Vorgehen war lediglich eine Unterbrechung von ca. 2 Wochen (Osterferien) bis zum Start der neuen Maßnahme gegeben.

Bei der Maßnahme „Kompakt“ handelt es sich um einen besonderen Personenkreis, der einer engmaschig getakteten Stabilisierung bedarf. Dies kann unter Umständen bedeuten, dass eine Unterbrechung sich auf die Integrationsstrategie des jeweiligen Kunden sehr negativ auswirkt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt von der Eilentscheidung Kenntnis.